This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HJ
1330
.P9
E6

336.43 E

Entwurf einer Wechsel-Ordnung f. d. Preussischen Staaten. + Motive z. Entwurf....

s Library University of Michigan 2 Exs.

Digitized by Google

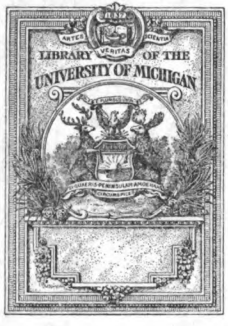

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
1330
.P9
E6

Digitized by Google

Digitized by Google

5.12.37 Finance 27:9 Rod.

Entwurf

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

einer

Wechsel-Ordnung

für die

Preußischen Staaten

nach

den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths.

Berlin, 1847.

In Kommission bei W. Besser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit. §§. 1—3.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines Wechsels. §§. 4—8.
II. Verpflichtung des Ausstellers. §. 9.
III. Indossament. §§. 10—17.
IV. Präsentation zur Annahme. §§. 18—20.
V. Annahme (Acceptation). §§. 21—25.
VI. Regreß auf Sicherstellung:
  1. wegen nicht erhaltener Annahme. §§. 26—28.
  2. wegen Unsicherheit des Acceptanten. §. 29.
VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit:
  1. Zahlungstag. §§. 30—35.
  2. Zahlung. §§. 36—39.
VIII. Regreß Mangels Zahlung. §§. 40—54.
IX. Intervention:
  1. Ehren-Annahme. §§. 55—57.
  2. Ehrenzahlung. §§. 58—61.
X. Vervielfältigung eines Wechsels:
  1. Wechsel-Duplikate. §§. 62—65.
  2. Wechsel-Kopien. §§. 66—68.
XI. Verlorene Wechsel. §§. 69. 70.
XII. Falsche Wechsel. §§. 71. 72.
XIII. Wechsel-Verjährung. §. 73.
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers. §§. 74. 75.
XV. Ausländische Wechsel-Erklärungen. §§. 76. 77.
XVI. Protest. §§. 78—81.
XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechsel-Verkehr vorkommende Handlungen. §§. 82—84.
XVIII. Mangelhafte Unterschriften. §§. 85. 86.

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln. §§. 87—89.

Vierter Abschnitt. Vom Wechselprozeß. §§. 90—98.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig sind alle Personen, welche sich durch Darlehns-Verträge gültig verpflichten können.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit bei Vermeidung des sofort erfolgenden Personal-Arrestes.

Jedoch ist der Wechsel-Personal-Arrest nicht zulässig:

1. gegen Offiziere und Soldaten des Preußischen stehenden Heeres, so wie gegen Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner im aktiven Dienst, auch wenn ihre Wechselverbindlichkeit aus einem gültig von ihnen eingegangenen Darlehns-Vertrage entsprungen ist;
2. gegen Frauen, wenn sie nicht selbstständig ein Gewerbe treiben;
3. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
4. aus Wechselerklärungen, welche in Angelegenheiten von Korporationen, Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den zur Vertretung bestellten Personen ausgestellt werden.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit gar nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

§. 4.

I. Erfordernisse eines Wechsels.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Inlande ausgestellten gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, Wechselbrief oder Tratte, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Bezeichnung der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur bestimmt werden
   - auf einen bestimmten Tag,
   - auf Sicht (a vista) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   - auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Bestimmung des Orts, wo die Zahlung geschehen soll.

Digitized by Google

§. 5.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen (§. 4. No. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Desgleichen kann der Aussteller sich als Remittenten (§. 4. No. 3.) benennen (Wechsel an eigene Ordre).

§. 6.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4. No. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so entscheidet bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

§. 7.

Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel als Wohnort des Bezogenen und, wenn in demselben kein Zahlungsort angegeben ist, zugleich als Zahlungsort.

§. 8.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

§. 9.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Der Aussteller eines Wechsels haftet dem Remittenten und jedem späteren Eigenthümer des Wechsels für die Annahme und Bezahlung des Wechsels wechselmäßig.

§. 10.

III. Indossament.

Der Remittent kann seine Rechte aus dem Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) in allen Fällen übertragen, in welchen der Aussteller dies in dem Wechsel nicht ausdrücklich untersagt hat.

§. 11.

Durch das Indossament gehen alle Rechte des Indossanten aus dem Wechsel auf den neuen Eigenthümer

Digitized by Google

(Indossatar) über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Diese Wirkung hat das Indossament auch dann, wenn der Wechsel an den Trassanten, Trassaten, Acceptanten oder einen frühern Indossanten indossirt, und von demselben weiter begeben worden ist.

§. 12.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 13.

Auch ein Blanko-Indossament, d. h. ein solches, bei welchem der Eigenthümer des Wechsels nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt, ist als ein vollkommen gültiges Indossament zu betrachten.

§. 14.

Jeder Eigenthümer eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; insbesondere den Namen oder die Firma des Indossatars, und die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Indossirung einzurücken; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 15.

Der Indossant haftet jedem spätern Eigenthümer des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo" hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 16.

Ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Cession.

§. 17.

Sind dem Indossamente die Worte „zur Einkassirung" oder „in Procura" beigefügt worden, so überträgt dasselbe

Digitized by Google

das Eigenthum an dem Wechsel nicht, legitimirt aber den Indossatar gegen jeden Wechselschuldner zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Einklagung im Falle der Nichtzahlung, so wie zur Erhebung der Wechselforderung aus gerichtlichen Depositorien.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnisse durch ein weiteres Indossament „zur Einkassirung" oder „in Prokura" einem Andern zu übertragen.

Durch die Beifügung anderer Worte, als der „zur Einkassirung" oder „in Procura" wird dem Indossamente die im §. 11. bezeichnete Wirkung nicht entzogen.

§. 18.

IV. Präsentation zur Annahme.

Der Eigenthümer eines Wechsels ist von den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten an berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen:

1. bei Wechseln, welche am Orte der Ausstellung zahlbar sind (Platzwechseln) vom Tage der Ausstellung an;
2. bei Wechseln, welche außerhalb des Orts der Ausstellung zahlbar sind, von der Zeit an, zu welcher der Bezogene nach dem gewöhnlichen Postenlaufe einen am Tage der Ausstellung zur Post gegebenen Advisbrief vom Aussteller erhalten haben kann;
3. bei allen in- oder außerhalb des Orts der Ausstellung zahlbaren Meß- oder Marktwechseln vom ersten in der Meß- oder Markt-Ordnung des Zahlungsorts bestimmten Präsentationstage an.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Protesterhebung.

§. 19.

Eine Verpflichtung, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die inländischen Indossanten und den in-

Digitized by Google

ländischen Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel ausgedrückten Verabredung, und in Ermangelung derselben binnen der nachfolgenden Fristen zur Annahme präsentirt werden:

1. wenn der Wechsel von einem Platze des Inlandes oder eines andern Landes in Europa auf einen Platz des Inlandes gezogen ist, binnen drei Monaten nach der Ausstellung,
2. wenn der Wechsel von einem außereuropäischen Platze auf einen Platz des Inlandes gezogen ist, binnen einem Jahre nach der Ausstellung.

In dem Monate, in welchem hienach die Präsentation des Wechsels spätestens erfolgen muß, kann die Präsentation noch an dem Kalendertage, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung entspricht, erfolgen. Fehlt dieser Kalendertag in dem gedachten Monate, so muß die Präsentation spätestens am letzten Tage dieses Monats erfolgen.

§. 20.

Ist die Annahme eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten, oder verweigert der Bezogene die Datirung seines Accepts, so kann der Eigenthümer des Wechsels den Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nur dadurch verhindern, daß er die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19.) erhobenen Protest feststellen läßt.

Gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, wird die Verfallzeit des Wechsels, wenn der Eigenthümer des Wechsels keinen Protest hat erheben lassen, vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 21.

V. Annahme (Acceptation).

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Hierzu genügt, daß der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Digitized by Google

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene wird durch die Annahme des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, die im Wechsel verschriebene Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

§. 23.

Der Bezogene, welcher den Wechsel acceptirt, jedoch nicht bezahlt hat, haftet auch dem Aussteller wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24.

Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Accepte ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig.

§. 25.

Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4. No. 8. und §. 7.) angegeben (Domizil-Wechsel), so muß, in sofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Acceptanten bei der Acceptation auf dem Wechsel bemerkt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Acceptant selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

§. 26.

VI. Regreß auf Sicherstellung:

1. wegen nicht erhaltener Annahme;

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder nur unter Einschränkungen (§. 24.) erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des wegen Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen dahin zu leisten, daß die Bezahlung der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe und der durch

Digitized by Google

die Nicht-Annahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe gerichtlich zu deponiren oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der dort bestehenden Einrichtung bei der Preußischen Bank niederzulegen.

§. 27.

Jeder Indossatar wird durch den Besitz des wegen Mangels Annahme aufgenommenen Protestes legitimirt, von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Er ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Hintermännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden, sobald die vollständige Acceptation des Wechsels nachträglich erfolgt ist; ferner alsdann, wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist.

§. 29.

2. wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Ist der Wechsel vollständig acceptirt worden, so kann Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn der Acceptant schriftlich erklärt hat, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger unzureichend sei, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist;
2. wenn der Acceptant sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat;
3. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer

Digitized by Google

Zahlungs-Verbindlichkeit Personal-Arrest verhängt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben ist, so kann der Eigenthümer des Wechsels und jeder Indossant auf Grund des wegen Mangels Sicherheit aufgenommenen Protestes und gegen Auslieferung dieses Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (§. 26.).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den vorstehend No. 1—3. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

§. 30.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit:

1. Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Die Präsentation eines Wechsels auf Sicht, welcher auf einen inländischen Platz gezogen ist, muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die inländischen Indossanten und den inländischen Aussteller binnen der im §. 19. bestimmten Fristen bewirkt werden.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn diese Frist nach Tagen oder Wochen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare vorgezeigt ist, nicht mitgerechnet;

Digitized by Google

2. wenn die Frist nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Kalendertage des Zahlungsmonats, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Vorzeigung entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respittage finden fortan bei Wechseln nicht statt.

§. 34.

Ist ein im Inlande zahlbarer Wechsel in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ausgestellt, und dabei nicht durch einen Zusatz angedeutet worden, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist solcher nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag, sofern solcher von der Zeit der Ausstellung abhängt, nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden an dem nach der Meß- oder Marktordnung des Zahlungsorts für die Zahlungen auf der Messe oder dem Markte festgesetzten Tage, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§. 36.

2. Zahlung. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe

Digitized by Google

von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach von dem Remittenten, jedes folgende Indossament von demjenigen ausgestellt sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar bezeichnet. Ein auf ein Blanko-Indossament folgendes Indossament ist als von demjenigen ausgestellt zu erachten, welcher den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hatte.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein im Inlande zahlbarer Wechsel auf eine Münzsorte, welche im Inlande keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungsmünze, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in Preußischem Gelde gezahlt werden.

Ist ein im Inlande zahlbarer Wechsel auf eine Summe von Thalern mit dem Zusatze: „in Golde" ausgestellt, so muß die Zahlung in Friedrichsd'oren, das Stück zu 5 Thalern gerechnet, geleistet werden.

§. 38.

Der Eigenthümer des Wechsels ist zur Annahme von Theilzahlungen befugt, aber nicht verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn die Acceptation auf eine geringere Summe, als die verschriebene erfolgt ist.

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Eigenthümer des Wechsels eine Theilzahlung angenommen, so kann der Zahlende nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer beglaubigten Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Digitized by Google

§. 40.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist schon am Zahlungstage von 3 Uhr Nachmittags an zulässig, sie muß aber spätestens am nächstfolgenden Werktage geschehen.

Die Klausel „ohne Protest" oder „ohne Kosten," so wie jede andere Erklärung, durch welche der Wechselinhaber von der Verpflichtung zur Protestaufnahme im Voraus entbunden wird, ist wirkungslos.

§. 41.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Trassaten selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten, so wie gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 42.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 41. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 43.

Dem Eigenthümer eines wegen Mangels Zahlung rechtzeitig protestirten Wechsels sind sämmtliche Vormänner solidarisch verpflichtet.

Digitized by Google

Es steht in seiner Wahl, von welchem Wechselverpflichteten er zunächst seine Befriedigung fordern will.

§. 44.

Der Eigenthümer des Wechsels muß denjenigen seiner Vormänner, von welchem er zuerst seine Befriedigung fordern will, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens am zweiten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, von der Nichtzahlung des Wechsels benachrichtigen, und ihm in derselben Frist den Wechsel und die Protest-Urkunde zur Einlösung vorlegen.

Wohnt der in Anspruch zu nehmende Vormann an einem andern Orte, so muß die Benachrichtigung an ihn spätestens am zweiten Tage nach Ablaufe des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, zur Post gegeben, und diesem Vormanne der Wechsel nebst der Protest-Urkunde spätestens am zweiten Tage, nach Ankunft der Post, mit welcher die Benachrichtigung abzusenden war, zur Einlösung vorgelegt werden.

Die Beobachtung dieser Vorschriften erhält das Wechselrecht gegen den in Anspruch genommenen Vormann und dessen Vormänner

§. 45.

Will der Inhaber des Wechsels sich das Wechselrecht auch gegen die Hintermänner des in Anspruch genommenen Vormanns erhalten, so muß er jeden dieser Hintermänner spätestens binnen zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, von der Nichtzahlung des Wechsels, unter Beifügung einer Abschrift der Protest-Urkunde, benachrichtigen.

Gegen die an einem andern Orte wohnenden Hintermänner wird das Wechselrecht schon erhalten, wenn die Benachrichtigung nebst Abschrift des Protestes innerhalb der vorgedachten Frist zur Post gegeben worden.

Das Wechselrecht wird jedoch durch die Beobachtung dieser Vorschrift gegen die Hintermänner des in Anspruch genommenen Vormanns nur dann erhalten, wenn auch die Vorschrift §. 44. beobachtet worden.

Digitized by Google

§. 46.

Jeder Indossant, welcher im Wege des Regresses den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, muß gegen diejenigen Vormänner, gegen welche er sich das Wechselrecht erhalten will, die Vorschriften der §§. 44. und 45. gleichfalls beobachten. Die Frist zur Beobachtung dieser Vorschriften beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem er den Wechsel eingelöst hat.

§. 47.

Auch wenn ein Wechsel im Wege des Regresses vom Auslande her in das Inland übergeht, muß der inländische Indossant den inländischen Wechselverpflichteten gegenüber bei Verlust seines Wechselrechts gegen dieselben die Vorschriften der §§. 44. 45. und 46. beobachten.

§. 48.

Dem Eigenthümer des Wechsels bleiben diejenigen Vormänner, gegen welche er sich das Wechselrecht erhalten hat, so wie der Acceptant, innerhalb der Verjährungsfrist (§. 73.) wechselmäßig verhaftet. Der Eigenthümer kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Er kann auch die in der einen oder andern Art angestellte Klage zurücknehmen und eine zweite Klage erheben, ohne dadurch den Regreß gegen diejenigen zu verlieren, welche er in der ersten Klage belangt hatte.

§. 49.

Der Rechtsanspruch des Eigenthümers des Wechsels, welcher den Protest Mangels Zahlung hat erheben lassen, umfaßt:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst Verzugszinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten,
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Digitized by Google

§. 50.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die ganze von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst Verzugszinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

§. 51.

Die in den §§. 49. u. 50. angegebenen Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer, wohnt, zu demjenigen Kourse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Der Regreßpflichtige kann die Bescheinigung dieses Kourses durch den Kourszettel oder durch ein Attest zweier Kaufleute fordern.

§. 52.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Fall noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 53.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes, einer quittirten Retourrechnung, so wie der Beläge über die außer der Wechselsumme in der Retourrechnung aufgeführten Posten, Zahlung zu leisten verbunden.

§. 54.

Jeder Indossant, der einen seiner Hintermänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Hintermänner Giro ausstreichen.

Digitized by Google

§. 55.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Der Eigenthümer eines Wechsels, dessen Annahme bei dem Bezogenen nicht zu erhalten ist, hat keine Verpflichtung, die Annahme bei einer Nothaddresse zu fordern.

Läßt jedoch der Eigenthümer den Wechsel von einer Nothaddresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren acceptiren, so begiebt er sich hierdurch des Rechts, wegen nicht erfolgter Annahme Seitens des Bezogenen Sicherstellung von dem Aussteller und den Indossanten zu fordern (§§. 26 — 28.).

§. 56.

Im Falle der Ehrenannahme ist in dem Accepte zu vermerken, zu wessen Ehren sie geschieht. Fehlt dieser Vermerk, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

§. 57.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Hintermännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Acceptanten der Wechsel nicht spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 58.

2. Ehrenzahlung.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie desselben Nothaddressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so kann der Eigenthümer des Wechsels den wechselmäßigen Anspruch gegen seine Vormänner nur dadurch sich erhalten, daß er

1. den Protest Mangels Zahlung erheben und
2. in diesem Proteste oder in einem Anhange zu demselben feststellen läßt, daß der Wechsel spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage sämmtlichen Nothaddressen und dem etwa vorhandenen Ehren-Acceptanten zur Zahlung vorgelegt worden, letztere aber nicht zu erhalten gewesen ist.

Digitized by Google

§. 59.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Eigenthümers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 60.

Unter mehreren Ehrenzahlern gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder dem Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 61.

Der Ehrenzahler ist befugt, für die Intervention eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, diese Provision von dem Zahlenden zu fordern.

§. 62.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontext als Prima, Sekunda, Tertia bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch seitens eines Indossatars kann ein Duplikat des Wechsels gegen Erstattung der Kosten verlangt werden. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wiederum an seinen Vormann zurückgehen

Digitized by Google

muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§. 63.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 64.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Acceptation versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren vermerken, wo und bei wem das von ihm zur Acceptation versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36.) oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 65.

Der Eigenthümer eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

Digitized by Google

2. daß auch die Annahme des Duplikats oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 66.

Wechselkopien, welche als solche gelten sollen, müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. 2. Wechselkopien.

§. 67.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

§. 68.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Eigenthümer der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 65. No. 1. erwähnten Protestes Sicherstellung, und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Zahlung von den Indossanten zu fordern berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

§. 69.

Der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels kann von dem Acceptanten nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens Zahlung fordern, wenn er durch Pfand oder Bürgen Sicherheit dafür bestellt, daß die Amortisation des Wechsels erfolgen werde. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die gerichtliche Deposition der aus dem Accept schuldigen Summe oder im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der dort bestehenden Einrichtung die Niederlegung derselben bei der Preußischen Bank zu fordern berechtigt. XI. Verlorene Wechsel.

Digitized by Google

§. 70.

Die Amortisation des Wechsels ist bei dem Gerichte des Zahlungsorts zu beantragen. Letzteres erläßt an den Besitzer des Wechsels eine öffentliche Aufforderung, den Wechsel bei Vermeidung der Amortisation binnen einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, dem Gerichte vorzulegen. Geschieht dies binnen dieser Frist nicht, so erklärt das Gericht den Wechsel für amortisirt.

§. 71.

XII. Falsche Wechsel.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 72.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verhaftet.

§. 73.

XIII. Wechselverjährung.

Jeder wechselmäßige Anspruch verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage des Wechses an gerechnet.

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

§. 74.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen ist eine solidarische, und erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit (§§. 49—51.) zu fordern hat.

Digitized by Google

§. 75.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit eines Wechselverpflichteten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleibt der frühere Wechselverpflichtete dem Eigenthümer des Wechsels nur so weit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, verhaftet.

Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren verfolgt werden.

§. 76.

XV. Ausländische Wechselerklärungen.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 77.

Ueber die mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 78.

XVI. Protest.

Jeder Protest muß gerichtlich oder durch einen Notar aufgenommen werden. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme der Proteste befugt.

Digitized by Google

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 79.

Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Indossamente und Vermerke,
2. die Angabe des Orts, so wie des Tages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung zu der von dem Verpflichteten zu leistenden Handlung bewirkt oder ohne Erfolg versucht worden ist,
3. den Namen dessen, welcher die Aufnahme des Protestes gefordert hat,
4. die Angabe der Umstände, weshalb die von dem Verpflichteten zu leistende Handlung nicht zu erhalten war.

§. 80.

Proteste dürfen nur an einem Tage, welcher kein Sonntag oder gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag ist, und nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags erhoben werden. Ist der Tag, an welchem die Protesterhebung spätestens geschehen konnte, ein Sonntag oder ein gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag, so muß der Protest am nächstfolgenden Werktage innerhalb der vorgenannten Geschäftsstunden erhoben werden.

§. 81.

Die Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort u. Zeit für Präsentation und andere im Wechsel-Verkehr vorkommende Handlungen.

§. 82.

Der Ort, an welchem der Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden muß, ist bei Meß- und Marktwechseln der in dem Wechsel angegebene Meß- oder Marktort, bei allen andern Wechseln der in dem Wechsel angegebene Zahlungsort (§. 4. No. 8. und §. 7.).

Digitized by Google

Domizilwechsel sind am Wohnort des Bezogenen zur Annahme und am Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren (§. 25.).

§. 83.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung einer solchen Person nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 84.

Die Zahlung des Wechsels, die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage und innerhalb der Geschäftsstunden (§. 80.) gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten christlichen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage innerhalb der Geschäftsstunden gefordert werden.

§. 85.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Wechsel, Indossamente, Accepte oder andere Erklärungen, welche statt des Namens nur mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben, selbst wenn sie gerichtlich oder notariell ausgestellt worden, keine Wechselkraft.

Dagegen ist zur Gültigkeit der Namensunterschrift unter Wechselerklärungen die Beifügung des Vornamens nicht erforderlich.

§. 86.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben,

Digitized by Google

haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern gesetzlichen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 87.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Inlande ausgestellten eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die zu zahlende Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. die Bestimmung des Orts, wo die Zahlung geschehen soll.

§. 88.

Eigene Wechsel können auf Kündigung gestellt werden.

In eigenen Wechseln können mit wechselmäßiger Wirkung auch Zinsen der verschriebenen Summe versprochen werden.

Digitized by Google

§. 89.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die §§. 6. und 8. über die Form des Wechsels;
2. die §§. 10—17. über das Indossament;
3. die §§. 30—39. über die Zahlung;
4. die §§. 40. und 43—54. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
5. die §§. 69—72. über verlorne und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 69. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
6. die §§. 73—86. über die Wechselverjährung, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselerklärungen, den Protest, den Ort und die Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselprozeß.

§. 90.

Wechselklagen können bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung kompetent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, sofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt oder eine Partei sie adcitiren läßt.

§. 91.

Der Inhaber des Wechsels kann sich selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen

Digitized by Google

der Zahlung an die Person des Schuldners halten, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er nicht durch die bestellte Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

§. 92.

Ist über das Vermögen des Wechselschuldners Konkurs eröffnet, so kann der Eigenthümer des Wechsels, außer der Verfolgung seines Rechts gegen die Konkursmasse, auch die Person des Wechselschuldners wechselmäßig in Anspruch nehmen.

§. 93.

Der Wechselschuldner kann im Wechselprozesse nur solcher Einreden sich bedienen, welche

1. aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder
2. in sofern der Kläger nicht als Cessionar (§. 16.) anzusehen ist, aus einem dem Verklagten gegen den Kläger unmittelbar zustehenden Rechte hergeleitet sind.

Der Einwand der Simulation ist niemals zulässig.

§. 94.

Gegenforderungen und Editionsgesuche sind im Wechselprozesse unstatthaft.

§. 95.

Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozesse mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

§. 96.

Auch auf an sich zulässige Einreden ist, soweit es eines Beweises derselben bedarf, im Wechselprozesse nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden oder Eidesdelation auf der Stelle bewiesen werden. Einreden, bei denen solche Beweise fehlen, sind, wenn der Verklagte verurtheilt wird, zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

Digitized by Google

§. 97.

Kommt es auf den Nachweis einer schriftlichen Mittheilung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Addressaten abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

§. 98.

Soweit nicht in den vorstehenden §§. 90—97. ein Anderes bestimmt ist, kommen die in den verschiedenen Landestheilen für den Prozeß und die Exekution in Wechselsachen bestehenden Vorschriften auch ferner zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Wechselordnung tritt mit dem
in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 713. bis 1249. Tit. 8. Th. II. des Allgem. Landrechts, so wie die Art. 110—189. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.

Gleichergestalt verlieren an diesem Tage die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen im §. 1250. bis 1304. Tit. 8. Th. II. ihre Wirksamkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Motive

zum

Entwurf einer Wechsel-Ordnung

für die

Preußischen Staaten

nach

den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths.

Berlin, 1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Bei der vor geraumer Zeit in Preußen begonnenen Reviſion des Wechſelrechts iſt man von Anfang an davon ausgegangen, daß an die Stelle der drei verſchiedenen, bei uns in anerkannter Herrſchaft beſtehenden Rechtsſyſteme, nämlich des Landrechts, des Rheiniſchen Handelsgeſetzbuchs und des gemeinen deutſchen Wechſelrechts ein einziges gemeinſames Wechſelrecht treten müſſe.

Der zunehmende Verkehr unter den verſchiedenen Provinzen des Staats iſt nicht das Einzige, was dieſen Beſchluß herbeiführte. Es trat die Erwägung hinzu, daß auf eine größere Uebereinſtimmung der Wechſel-Ordnungen Deutſchlands im Allgemeinen hingewirkt und demgemäß vor Allem im Inlande ſelbſt ein übereinſtimmendes Wechſelrecht erſtrebt werden müſſe. Welche Beſchwerniſſe die Verſchiedenheit der Wechſel-Ordnungen dem Handelsverkehre bereitet, bedarf keiner Ausführung. Beſtimmt, das Entfernte zu verbinden, iſt das Wechſelrecht recht eigentlich ein gemeinſames Recht der im Handelsverkehre ſtehenden Provinzen und Staaten. Soll es ſeine Beſtimmung vollſtändig erreichen, ſo fordert es, wenigſtens in der Hauptſache, Uebereinſtimmung

Digitized by Google

und diese kann ihm zu Theil werden, weil seine Gestaltung weniger, wie die irgend eines andern Rechtszweiges, durch lokale Verhältnisse oder durch den Zusammenhang mit andern Instituten des Rechts bedingt ist. Die mancherlei Abweichungen der Wechsel-Ordnungen haben ihren Grund theils in ziemlich willkührlichen Gebräuchen und Satzungen, theils darin, daß das Wechselrecht nicht zur vollständigen Ausbildung gelangt oder hier weniger wie dort den Entwickelungen der Verkehrsverhältnisse gefolgt ist, theils in der ungehörigen Einmischung fremdartiger Begriffe des Civilrechts. Das Wechselgeschäft berührt zwar in manchen Beziehungen das Civilrecht. Aber es hat auch wiederum sein eigenthümliches, abgeschlossenes Gebiet. Eine Wechsel-Ordnung, welche sich auf dieses Gebiet beschränkt, kann sich jedem Civilrechte anschließen. Die Verschiedenheit der Civilgesetzgebungen, welche in den einzelnen Theilen der Monarchie bestehen, tritt deshalb der Einführung einer gemeinschaftlichen Wechsel-Ordnung nicht hindernd entgegen.

Bei der Abfassung des Entwurfs ist das Gutachten einer besonders berufenen Versammlung von Sachverständigen aus den verschiedenen Provinzen der Monarchie in hohem Grade maaßgebend gewesen.

In dieser Versammlung hat sich vor Allem einstimmig und entschieden die Ansicht geltend gemacht, daß das neue Gesetz jede weitschweifige Kasuistik vermeiden, und sich anstatt einer überflüssigen und schädlichen Detail-Erörterung auf einfache, klare Sätze und Prinzipien beschränken müsse. Demgemäß steht der Entwurf in der Art der Darstellung dem Rheinischen Handels-Gesetzbuch näher, als dem Landrecht.

Digitized by Google

Auch in materieller Hinsicht ist dies der Fall, da die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in mannichfacher Beziehung eine europäische Geltung gewonnen haben. Aber zur eigentlichen Grundlage in dem Sinne, daß man in allen wesentlichen Punkten von seinen Grundsätzen ausgehend nur die Lücken auszufüllen und einzelne Bestimmungen zu verbessern gesucht hätte, konnte das Handels-Gesetzbuch eben so wenig, wie das Allgemeine Landrecht genommen werden. So sehr sich auch dasselbe durch seine einfache und klare Darstellung und durch die Vortrefflichkeit vieler einzelnen Vorschriften auszeichnet, so wird doch die spätere Entwickelung ergeben, daß und warum in manchen der erheblichen und in die ganze Behandlung des Wechselrechts tief eingreifenden Beziehungen von den Grundsätzen desselben abgegangen werden mußte, gleichwie auch bereits diejenigen neuern Wechsel-Ordnungen, welchen der Code de commerce zum Grunde liegt, namentlich die Holländische, Portugiesische und Spanische, vielfache Aenderungen vorgenommen haben. Auf dem Standpunkte, welchen man bei der Ausarbeitung einer neuen Wechsel-Ordnung zu nehmen hat, ist es überhaupt bedenklich, in der angedeuteten Weise von irgend einem ältern Wechselgesetze auszugehen. Es giebt freilich keinen Zweig des Rechts, bei welchem man sich mehr wie beim Wechselrechte zu hüten hätte, mit willkührlichen, durch den lebendigen Verkehr nicht gerechtfertigten, neuen Satzungen legislativ einzuschreiten. Aber es giebt auch keinen, bei welchem man sorgsamer der Entwickelung des Verkehrs zu folgen und mehr auf eine Fortbildung des Rechts nach den Bedürfnissen und Ansichten der Zeit Bedacht zu nehmen hätte. Der Wechsel hat sich durch die Bedürfnisse des

Digitized by Google

Handels gebildet, aber auch nach diesen Bedürfnissen fortgebildet, und im Verlaufe der Zeit, besonders seit Ausbildung der Indossamente, eine nicht nur ausgedehntere, sondern wesentlich andere Bedeutung erlangt, als er in seinem Entstehen hatte, eine Bedeutung, welche sich bis in die neuere Zeit mehr und mehr entwickelt hat. Eine neue Wechsel-Ordnung muß das Wechselgeschäft nach seinem heutigen Standpunkte auffassen, und eine Wechsel-Ordnung für Deutsche Staaten hat vorzugsweise die Richtung zu verfolgen, welche die Entwickelung des Wechselrechts durch Gesetzgebung, Gebrauch und Wissenschaft in Deutschland genommen hat. —

Während der Revision des Wechselrechts in Preußen haben sich auch mehrere andere deutsche Staaten mit demselben Gegenstande beschäftigt. Es liegen die Entwürfe für Würtemberg, Braunschweig, Sachsen und Nassau vor; für Bremen ist eine neue Wechselordnung schon erlassen. Diese neuesten legislativen Arbeiten sind sorgfältig berücksichtigt worden; sie und die Motive der Entwürfe für Würtemberg, Braunschweig und Sachsen, denen sich die dem Sächsischen Entwurfe zum Grunde liegenden verdienstlichen Werke von Einert („das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert, 1839." und „Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen, 1841.") zugesellen, haben die endliche Redaktion des Entwurfs wesentlich erleichtert. Bei größerer Uebereinstimmung dieser Entwürfe würde man vielleicht den einen oder andern sich ohne Weiteres haben aneignen können. Aber so erfreulich auch die Wahrnehmung ist, daß in Beziehung auf die wesentlichern Grundsätze des Wechselrechts vielfach Uebereinstimmung hervor-

Digitized by Google

tritt, so weichen die Entwürfe doch nicht nur in der formellen Behandlung des Gegenstandes, sondern auch in den einzelnen Bestimmungen sehr von einander ab. Eine Vergleichung derselben mit einander, mit der Bremer Wechselordnung und mit den Ergebnissen der hier gepflogenen Berathungen hat ergeben, daß man sich keinem der Entwürfe vollständig anschließen könne. —

Die nachfolgenden Bemerkungen sollen über die Gründe und Ansichten Rechenschaft geben, welche die Kommission des Königl. Staatsraths bei der endlichen Feststellung des Entwurfs geleitet haben. Es wird nicht erforderlich sein, auf alle einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einzugehen. Gar Vieles, was der Entwurf enthält, ist unbestritten; Anderes kann man fast nach Willkühr bestimmen, so daß es nur auf die Wahl ankömmt; wieder Anderes ist schon anderwärts, namentlich in den Motiven anderer Entwürfe, so vollständig besprochen, daß eine Hinweisung genügen wird. Es werden deshalb nur einzelne Gegenstände einer ausführlicheren Erörterung bedürfen und die Motive im Uebrigen sich darauf beschränken können, das Verhältniß des Entwurfs zu dem Landrecht und dem Rheinischen Handelsgesetzbuch anzudeuten und, wo nöthig, den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen zu erläutern.

Im Allgemeinen ist über den Inhalt und die Anordnung des Entwurfs schließlich noch Folgendes zu bemerken.

In Uebereinstimmung mit der Ansicht, welche schon dem Allg. Landrecht zum Grunde liegt und wohl heut zu Tage nicht mehr der Rechtfertigung bedarf, sind der Wechsel selbst und die darauf bezüglichen wechselmäßigen Erklärungen, nämlich Indossament, Accept und Aval, aufgefaßt und behandelt als einseitige Formal-Akte, welche, von Wechsel-

Digitized by Google

fähigen in vorgeschriebener Form ausgestellt, ohne Rücksicht auf Zweck und Veranlassung, zur Bezahlung der Wechselsumme verpflichten, unbeschadet der persönlichen Beziehungen, der etwanigen Einreden und Gegenansprüche, welche aus dem der Ausstellung der Wechsel-Erklärung zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Betheiligten hervorgehen können.

Hiermit ist das Gebiet der Wechsel-Ordnung bezeichnet und begrenzt. Ihren Gegenstand bilden die eben erwähnten Wechsel-Erklärungen und die daraus hervorgehenden, auf Einlösung des Wechsels gerichteten und mit den Privilegien des Wechselrechts versehenen Obligationen (Wechselforderungen). Es giebt zwar noch manche andere Rechtsverhältnisse, welche auf das Wechselgeschäft Bezug haben, oder doch mit demselben in eigenthümliche Verbindung treten können, wie das pactum de cambiando, die Forderungen wegen Valuta und Deckung, die Rechtsverhältnisse der Mandatarien und Depositare u. s. w. Wäre die Wechsel-Ordnung für einen einzelnen Landestheil mit einem Civilrecht bestimmt, so würde es keinen Anstand haben, auch diese Verhältnisse in der Wechsel-Ordnung abzuhandeln, wie dies zum Theil neuerdings in der Bremer Wechsel-Ordnung geschehen ist. Aber eine allgemeine Wechsel-Ordnung für die Monarchie kann sich damit nicht befassen. So leicht sich eine auf ihr eigenthümliches Gebiet beschränkte Wechsel-Ordnung jedem Civilrecht anfügen wird, so bedeutende Schwierigkeiten stellen sich einer gemeinschaftlichen Wechsel-Ordnung entgegen, wenn sie Verhältnisse aufgreift, welche zunächst unter civilrechtliche Gesichtspunkte fallen. Der Entwurf hat deshalb alle derartige Verhältnisse unberührt gelassen.

Digitized by Google

Mehr noch hatte sich der Abschnitt über den Wechsel-Prozeß zu beschränken. Denn wenn es auch bei der engen Verbindung, in welcher der Wechselprozeß mit dem materiellen Wechselrecht steht, nothwendig ist, in Ansehung gewisser Grundsätze des Prozeßrechts die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen, so konnte sich doch der Entwurf bei der Verschiedenheit der in der Monarchie bestehenden Prozeßformen nur auf das Wesentlichste erstrecken.

Die systematische Anordnung des Entwurfs ist leicht zu übersehen. Der erste Abschnitt „von der Wechselfähigkeit" und der vierte „vom Wechsel-Prozesse" beziehen sich auf beide Arten der Wechsel, die gezogenen und die eigenen Wechsel. Der zweite Abschnitt behandelt vollständig die gezogenen, der dritte die eigenen Wechsel. Der letztgedachte Abschnitt hat in ähnlicher Weise, wie das Rheinische Handelsgesetzbuch, nur die Besonderheiten der eigenen Wechsel angegeben und im Uebrigen auf die Theile des zweiten Abschnittes, welche auf eigene Wechsel Anwendung finden, hingewiesen. Der zweite Abschnitt ist sonach der wichtigste. Bei demselben ist darauf aufmerksam zu machen, daß sich manches, was man vielleicht schon im Anfange erwartet, wie die Bestimmungen über Ort und Zeit für Präsentation, Protestation, Unterschrift ꝛc., erst später findet. Es hat zweckmäßig geschienen, mehrere Bestimmungen, welche allgemeiner Natur sind, am Schlusse folgen zu lassen, um Wiederholungen und Hinverweisungen zu vermeiden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

In Ansehung der Wechselfähigkeit stehen sich in den Gesetzgebungen zwei Systeme gegenüber, die sich im Allgemeinen Landrechte und im Rheinischen Handelsgesetzbuche wieder finden; nach dem ersteren ist die Wechselfähigkeit die Ausnahme, ein Privilegium gewisser Personen, der Kaufmannschaft; nach dem letzteren ist sie die fast ausnahmslose Regel. Die neueren Gesetzgebungen neigen überall zu einer Erweiterung der Wechselfähigkeit und dieser Richtung ist auch der Entwurf gefolgt. Zur Rechtfertigung seiner Bestimmungen ist zuvor im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Das Allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 8. §. 713.) legt in Uebereinstimmung mit einer vielfach verbreiteten Auffassung die Verhaftung mit der Person in den Begriff des Wechsels. Dies konnte nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung der Wechselfähigkeit bleiben. Gehört die Personalhaft zum Wesen des Wechsels, so muß allen Personen die Wechselfähigkeit entzogen werden, gegen welche der Personal-Arrest nicht vollstreckt werden kann oder soll, und so hat man auch z. B. bisher angenommen, daß nach dem Allgemeinen Landrechte nur physische Personen wechselfähig seien. Jene Auffassung ist indeß nicht zu billigen und auch von der neueren Preußischen Gesetzgebung in sofern verlassen, als das Gesetz vom 9ten November 1843. (Gesetzsammlung S. 341.) den Aktien-Gesellschaften, als juristischen Personen Wechselfähigkeit

Digitized by Google

mit der Maaßgabe beigelegt hat, daß sie nur mit ihrem Vermögen haften. Der Wechsel bildet ein besonderes Rechtsgeschäft. Wenn wegen der daraus hervorgehenden, auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeiten ein schleunigeres Verfahren und die Exekution durch Personalarrest zugelassen wird, wie es allerdings auch der Entwurf beabsichtigt, so ist dies eben so, wie das Vorzugsrecht im Konkurse, welches gewöhnlich den Wechselforderungen beigelegt wird, nur eine regelmäßige Eigenschaft, welche unbedenklich in einzelnen Fällen ausgeschlossen werden kann, ohne darum das Wechselgeschäft selbst aufzugeben. Dies ist auch bei Bestimmung der Wechselfähigkeit festzuhalten.

So wie manche wenngleich im Allgemeinen dispositionsfähige Personen hinsichtlich einiger Geschäfte (Bürgschaften, Darlehne ꝛc.) eingeschränkt sind, so kann man sich auch veranlaßt finden, gewissen Personen überhaupt die Fähigkeit zur Eingehung eines Wechselgeschäfts zu entziehen und die Folge wird sein, daß die Wechselverpflichtungen, welche solche Personen dennoch übernehmen, für sie unverbindlich sind. Wenn aber bei gewissen Personen nur die Anwendung der Wechselstrenge, namentlich der Personal-Arrest unmöglich ist oder für unzulässig gehalten wird, so folgt daraus nicht sofort, daß man ihnen die Wechselfähigkeit ganz entziehen müsse. Der Wechselverkehr fordert zwar Strenge; der Personal-Arrest ist bei allen Wechseln ein wünschenswerthes Kompelle; deshalb würde es sich allenfalls rechtfertigen lassen, den Personen, bei welchen dieses Exekutionsmittel unzulässig befunden wird, die Wechselfähigkeit ganz zu nehmen, wenn man sie damit von dem Wechselverkehre auch faktisch ganz fern halten könnte. Allein das ist unmöglich. Sie werden nichts destoweniger Wechsel ausstellen, indossiren, acceptiren; und ist dies einmal nicht zu verhindern, dann ist es auch unläugbar der Sicherheit des Wechselverkehrs zuträglicher, wenn dergleichen Personen wenigstens mit dem Vermögen haften, als wenn ihre Erklärungen ganz unverbindlich sind. Grade in der Auf-

Digitized by Google

rechthaltung der Wechsel-Verbindlichkeit mit gleichzeitiger Ausschließung der Personal-Exekution liegt das Mittel zur angemessenen Ausgleichung der kollidirenden Interessen. Was hier von dem Personal-Arrest bemerkt ist, ließe sich auch auf den Wechselprozeß anwenden. Aber diesen irgendwo wegen der Persönlichkeit des Schuldners auszuschließen, dazu bietet sich kein Grund dar.

Es wird demnach nur darauf ankommen:

1. welche Personen wechselfähig, d. h. überhaupt fähig sein sollen, als Aussteller, Bürgen, Indossanten oder Acceptanten zur Zahlung eines Wechsels oder zum Rembours nach den Bestimmungen des Wechselrechts verpflichtet zu werden, und
2. gegen welche dieser wechselfähigen Personen etwa ausnahmsweise der Personal-Arrest nicht Statt finden soll?

(Vergl. insbesondere die Motive zum Würtembergischen Entwurf S. 445.)

Ueber die erste Frage bestimmt der §. 1.; die andere findet im §. 2. ihre Erledigung.

Zum §. 1.

Die Wechselfähigkeit soll durch die Darlehnsfähigkeit bestimmt und begrenzt werden. Es werden danach alle physische und moralische Personen der Verpflichtung als Wechselschuldner fähig sein, welche durch eigene oder von ihren Vertretern (Repräsentanten, Vormündern ꝛc.) innerhalb ihrer Befugnisse eingegangene Darlehnsgeschäfte verpflichtet werden können. Die Wechselfähigkeit wird also die Regel sein. Darin folgt der Entwurf dem Code de Commerce und den meisten neueren Gesetzgebungen.

Das Institut des Wechsels verdankt zwar dem Handel und dessen Bedürfnissen sein Entstehen. Darin liegt indessen kein Grund, anderen Personen die Eingehung solcher, einmal anerkannter Rechtsgeschäfte zu versagen; vielmehr liegt die Ausdehnung der Wechselfähigkeit im Interesse des Handels. Die Sicherheit im Wechselverkehr beruhet wesentlich auf der Voraussetzung der wechselmäßigen Verhaftung

Digitized by Google

aller derer, welche als Aussteller, Acceptanten, Indossanten unterschrieben haben. Kann auch der Erwerber eines Wechsels, welcher völlig sicher gehen will, nicht ganz der Mühe überhoben werden, sich nach den persönlichen Verhältnissen der Garanten des Wechsels zu erkundigen, weil die Wechselfähigkeit immer wenigstens durch die Dispositionsfähigkeit bedingt bleiben muß, so kann es doch dem Wechselverkehre nur schaden, wenn durch zu weit gehende Beschränkung der Wechselfähigkeit die Gläubiger zu sehr der Gefahr ausgesetzt sind, Verluste zu erleiden, weil sie über die Wechselfähigkeit der Schuldner irrten. Bei der schärferen Trennung der Stände und Gewerbe in älterer Zeit hatte dies weniger Bedeutung. Heutzutage aber kommen einerseits auch Personen, welche nicht regelmäßig Handel treiben, oft in den Fall, sich in ein Wechselgeschäft einlassen zu müssen, und andererseits ist es bei der jetzigen Entwickelung der Gewerbe kaum möglich, die handeltreibenden und nicht handeltreibenden Personen so genau zu unterscheiden, daß nicht die Wechselfähigkeit, wenn sie davon abhängig wäre, oft Gegenstand des Zweifels und Streites sein würde.

Der einzige Grund, welcher zu einer Beschränknng auf gewisse Klassen Veranlassung geben könnte, liegt in der Besorgniß, daß Geschäftsunkundige durch Wechselgeschäfte, die allerdings größere Vorsicht erfordern, in Schaden kommen möchten. Man wird sich aber in dieser Beziehung nach den Erfahrungen beruhigen können, welche dort gemacht sind, wo längst allgemeine Wechselfähigkeit besteht. Die Personen, bei welchen jene Besorgniß allenfalls eintreten könnte, haben ohnehin selten Veranlassung zu Wechselgeschäften und sie von diesen gesetzlich auszuschließen, dazu fehlt es wenigstens so lange an einem Grunde, als sie andere noch gefährlichere Geschäfte einzugehen gesetzlich nicht gehindert sind.

Einige Gesetzgebungen, in neuester Zeit der Ungarische Wechselkodex §§. 8. ff., machen einen Unterschied zwischen

Digitized by Google

gezogenen und trockenen oder eignen Wechseln, indem sie nur in Bezug auf die ersteren die Wechselfähigkeit zur Regel machen, die Fähigkeit zur Ausstellung der letzteren aber auf Handeltreibende beschränken. Diese Unterscheidung ist nicht ohne Grund: man kann sich nicht verhehlen, daß eben der trockene Wechsel leichter mißbraucht werden kann. Aber sie ist dennoch nicht zu empfehlen. Einerseits führt sie wieder auf die Schwierigkeit, genau zu bezeichnen, wer zu den Handeltreibenden gerechnet werden soll, und andererseits ist wenig damit geholfen, weil derjenige, welcher einen trockenen Wechsel zu einem wucherlichen oder betrügerischen Geschäfte mißbrauchen will, sich zu seinem Zwecke der Tratte an eigene Ordre oder des trassirt eigenen Wechsels bedienen wird, wenn der Schuldner den trockenen Wechsel nicht ausstellen kann. Man würde sich eher dazu entschließen können, den trockenen Wechsel, welcher ohnehin im Handel nicht beliebt ist und durch die Tratte an eigene Ordre ziemlich ersetzt wird, ganz aufzugeben, als das Wechselrecht durch eine solche Unterscheidung mehr zu verwickeln.

Indessen soll die Wechselfähigkeit nicht von der Dispositionsfähigkeit überhaupt, sondern speziell von der Darlehnsfähigkeit abhangen.

(Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 716., vergleiche Hannöversche Wechselordnung von 1822. §. 5.)

Diese Bestimmung ist angenommen worden, theils um die Wechselfähigkeit genauer und unzweifelhafter zu bezeichnen, theils um sie angemessen zu beschränken. Wenn man nur auf die allgemeine Dispositionsfähigkeit oder auch auf die Fähigkeit, für sich oder andere (Mündel, Korporationen ꝛc.) vertragsmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, hinwiese, so würden bei manchen Personen, welche nach den verschiedenen Gesetzgebungen nur unter gewissen Beschränkungen zu disponiren oder vertragsmäßige Verpflichtungen zu übernehmen fähig und befugt sind, z. B. Ehefrauen, Haussöhne, Vormünder, Vorsteher, selbst Minderjährige,

Digitized by Google

Verschwender, Falliten ꝛc., über die Wechselfähigkeit manche Zweifel entstehen. Letztere werden durch Zurückführung der Wechselfähigkeit auf ein bestimmtes civilrechtliches Rechtsgeschäft größtentheils vermieden, und es giebt kein anderes Geschäft, welchem in dieser Beziehung der Wechsel begründeter gleich gestellt werden könnte, wie das Darlehn, zumal nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts, in welchem überhaupt die Fähigkeit, Kredit zu nehmen oder für Andere zu leisten, von der Darlehnsfähigkeit abhängig ist.

(Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 862., Tit. 14. §. 219.)

Die Gleichstellung mit dem Darlehne erscheint aber auch ohnehin nothwendig, weil es nach dem Allgemeinen Landrechte und wohl auch nach anderen Gesetzgebungen einige Personen giebt, welche zwar im Allgemeinen dispositionsfähig und in der Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeschränkt, aber dennoch Darlehnsgeschäfte und folgeweise mehrere andere Kreditgeschäfte einzugehen nicht fähig sind. Solchen Personen kann man ohne offenbare Inkonsequenz die Fähigkeit nicht zugestehen, sich einfach durch Unterschrift eines Wechsels zu verpflichten. Die hieraus hervorgehende singuläre Beschränkung der Wechselfähigkeit kann auch für den Verkehr keinen erheblichen Nachtheil haben, theils weil der Personen, welche dieser Beschränkung unterliegen, nur wenige sind, theils weil ohnehin auch die allgemeine Dispositionsfähigkeit, welche sich immerhin nach den Gesetzen des Wohnortes richten wird, in den verschiedenen Gesetzgebungen sehr verschieden bestimmt, und überall von mancherlei Verhältnissen abhängig ist, nach denen sich der Gläubiger erkundigen muß, wenn er völlig sicher gehen will. Der Nachtheil wird durch den Vortheil eines bestimmtern Kriteriums der Wechselfähigkeit überwogen.

Von der so festgestellten Regel waren weitere Ausnahmen nicht zu machen. Man würde den Zweck verfehlen und zahllose Zweifel hervorrufen, wenn man nach dem Vorgange älterer Wechselordnungen, welche gleichfalls die

Digitized by Google

Wechselfähigkeit als Regel annehmen, diese Regel mit zahlreichen Ausnahmen durchlöchern wollte. Die Ausnahmen haben auch großentheils ihren Grund nur darin, weil man den Wechselarrest unangemessen fand, und darauf kommt es hier nicht an. Gemeine Bürger- und Bauerleute, welchen man die Wechselfähigkeit wegen der vermeintlichen Gefährlichkeit des Geschäfts häufig abspricht, lassen sich schon darum nicht ausnehmen, weil es bei der heutigen Vermischung der Stände nicht möglich ist, eine Grenze zu ziehen. Die einzige Ausnahme, welche in Frage kommen könnte, sind die nicht Handel treibenden Frauen. Ihnen ist zwar bisher schon von mehreren Wechselordnungen unbedingte Wechselfähigkeit beigelegt, gewöhnlich werden sie indeß nicht für wechselfähig gehalten. Aber dies rührt wiederum meistentheils nur daher, daß man gegen sie die Personalhaft nicht anwenden will. Das ist allerdings zu billigen; dagegen fehlt es an einem genügenden Grunde, ihnen im Uebrigen die Fähigkeit zur Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit zu entziehen. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Entwürfe für Würtemberg (Motive S. 445 ff.) und für Braunschweig §. 2. sollen demnach die Frauen wechselfähig sein, gegen sie aber nach §. 2. der Wechselarrest nicht stattfinden. Dies entspricht auch im Wesentlichen dem Rheinischen Handelsgesetzbuch, welches zwar die Frauen ausnimmt, aber ihre Wechsel nicht für ungültig, sondern nur für simples promesses erklärt. Wie dies zu verstehen, ist nicht klar und in der Jurisprudenz bestritten; eine verbreitete Meinung geht jedoch dahin, daß damit nur die Personalhaft ausgeschlossen sei.

(Rogron, Code de commerce expliqué. Art. 113.

Nouguier, lettres de change. Tom. I. S. 446. 457.

Wasserburg, Wechselrecht nach dem französischen Handelsgesetzbuch. Mainz 1845. S. 25.)

Digitized by Google

Ein Bedenken gegen die Wechselfähigkeit der Frauen könnte aus den Beschränkungen entnommen werden, welche die Interzessionen der Frauen, nach preußischem sowohl wie nach gemeinem Recht, unterliegen. Allein mit Ausnahme des nicht häufig vorkommenden Avals sind die Wechselgeschäfte an sich nicht Interzession, und inwiefern eine Frau sich bei einer Wechselbürgschaft oder bei einer durch das Wechselgeschäft verdeckten Interzession auf die desfallsigen Benefizien berufen kann, wird der Rechtsprechung mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Territorien bestehenden Vorschriften über Interzessionen der Frauen überlassen werden können. Daß übrigens die Wechselfähigkeit der Frauen, insbesondere der Ehefrauen, in demselben Maaße beschränkt ist, wie ihre Darlehnsfähigkeit, versteht sich von selbst.

Für die Minderjährigen, deren das Rheinische Handelsgesetzbuch erwähnt, bedarf es keiner besonderen Bestimmung; für sie ist die Regel maaßgebend.

Zum §. 2.

Wenn der §. 2. bei einigen Personen und in einigen Fällen die Personalhaft ausschließt, so ist zuvor zu bemerken, daß sich dies nur auf den schleunigen Wechselarrest bezieht. Insoweit gegen die hier genannten Wechselschuldner nach den bestehenden Gesetzen die Personalhaft, als gewöhnliches Exekutionsmittel, wegen aller Forderungen stattfindet, insoweit wird er auch wegen ihrer Wechselschulden zulässig bleiben. Nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird deshalb z. B. auch gegen Frauen und Erben wegen Wechselschulden Personalarrest verhängt werden können, aber nicht sofort, sondern erst wenn feststeht, daß aus dem Vermögen die Schuld nicht beigetrieben werden kann.

Dies vorausgeschickt, wird

Zu 1. die Ausnahme der Militairpersonen nicht der Rechtfertigung bedürfen. Es drängt sich aber hierbei die Frage auf: ob nicht auch Civil-, Kirchen- und Schulbeamte

Digitized by Google

auszuschließen seien. Dies ist indeß nicht für zweckmäßig oder nothwendig erachtet, theils weil es oft zweifelhaft ist, ob eine Person zu den wirklichen Beamten zu rechnen sei, theils weil manche Personen, welche wirklich zu den Beamten gehören, Gewerbe treiben, bei denen die volle Wechselstrenge gewährt werden muß, theils endlich, weil schon durch die Exekutions-Reglements vorgesehen werden kann, und in Preußen vorgesehen worden ist, daß die wirkliche Verhaftung eines Beamten nicht erfolgen kann, bevor für seine Stellvertretung gesorgt ist. Die Wechselstrenge wird die Folge haben, daß die Beamten sich vor solchen Geschäften hüten oder die prompte Erfüllung ihrer Verbindlichkeit sich angelegen sein lassen. In der Rheinprovinz haben sich aus der vollen Wechselfähigkeit der Beamten keine Inkonvenienzen ergeben.

Zu 2. Von den Frauen ist bereits oben die Rede gewesen.

Zu 3. Es versteht sich von selbst, daß auf den Erben eines Wechselschuldners mit dem Inbegriffe des Vermögens auch die Verbindlichkeit zur Zahlung der Wechselschulden übergeht: es ist auch eben so unzweifelhaft, daß sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Personalarrest gezwungen werden können, wenn und soweit nach den betreffenden Civilgesetzen dieses Exekutionsmittel wegen Schulden überhaupt und Erbschaftsschulden insbesondere zulässig ist. Ob aber ohne Rücksicht auf die allgemeinen Exekutionsvorschriften der Wechselarrest auch gegen die Erben eines Wechselschuldners stattfinde? diese in den meisten Wechselordnungen und ebenso in den neueren Entwürfen des Wechselrechts unbeantwortet gebliebene Frage ist sowohl nach Preußischen als nach gemeinem Recht bestritten.

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher von Gräff, 2te Ausg. Bd. 4. S. 797.

Treitschke Encyklopädie des Wechselrechts ad voc. „Erben."

Digitized by Google

Nach den Grundsätzen des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 9. §. 350., und wenn nicht nach Römischen, doch nach Deutschen Rechtsansichten über das Verhältniß der Erben, muß die Frage verneint werden, und so entscheidet sie der Entwurf in Uebereinstimmung mit den Wechselordnungen von Weimar §. 186., Hannover §. 42. und andern. Man kann die Personalhaft, sofern sie, sei es überhaupt oder in einer eigenthümlichen Strenge, lediglich durch den Wechsel begründet und nicht als ein gewöhnliches, gesetzliches Zwangsmittel wegen aller Zahlungsverbindlichkeiten gestattet ist, nur als eine die Person des ursprünglichen Schuldners berührende, und darum nicht mit dem Vermögen desselben auf die Erben übergehende Verschärfung der Verbindlichkeit betrachten. Der nächste Verpflichtungsgrund für den Erben liegt nicht im Wechsel, sondern darin, daß er das Vermögen des Schuldners übernommen hat; der entferntere Verpflichtungsgrund allein kann hier so wenig, wie bei anderen Schulden, bei welchen der Personalarrest dort, wo er nicht als gewöhnliches Exekutionsmittel gilt, mit Rücksicht auf den Entstehungsgrund der Schuld ausnahmsweise gestattet ist (wie z. B. Code civil Art. 2059. ff.), die Zulassung der Personalhaft begründen. (Vergl. Code civil Art. 2017.) Es würde auch der Wechselarrest gegen Erben, welche vielleicht von dem Wechsel und dessen Verfalltage nichts wissen und sich darum auf prompte Zahlung gefaßt zu halten keine Veranlassung hatten, oft in große Härte ausarten. Die Bremer Wechselordnung vermeidet diese Härte, indem sie im Art. 118. bestimmt, daß der Personalarrest gegen Erben erst stattfinden soll „wenn das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreiche." Aber auch mit dieser Modifikation empfiehlt sich die Bestimmung nicht für die Wechsel-Ordnung. Wo die Personalhaft bei allen Schulden als subsidiäres Exekutionsmittel zugelassen ist, wie nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, da bedarf es einer solchen Vorschrift nicht, und wo dies nicht der Fall ist, wie in der Rheinprovinz, da kann man

Digitized by Google

konsequenter Weise auch wegen Wechselschulden den Arrest nicht in subsidium gestatten, sobald man einmal annimmt, daß der Erbe nicht in gleicher Strenge, wie der Erblasser mit seiner Person hafte.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß gegen die Erben die volle Wechselstrenge eintrittt, sobald sie sich durch eigene Unterschrift, z. B. durch Acceptation, an dem Wechselgeschäft betheiligt haben; sie haften dann nicht in der Eigenschaft als Erben, sondern als Unterzeichner.

Zu 4. Aus Wechsel-Erklärungen, welche die Vertreter juristischer oder zur eigenen Vermögens-Verwaltung unfähiger Personen in dieser Eigenschaft ausstellen, lassen ältere Wechsel-Ordnungen mitunter den Personal-Arrest gegen die ausstellenden Vertreter zu. Dies ist nicht zu billigen. Die Vertreter haben sich selbst gar nicht verpflichtet. Es entspricht aber eben so sehr der Natur der Verhältnisse, daß auch die vertretenen Personen nicht durch Disposition ihrer Vermögensverwalter dem Wechsel-Arrest unterworfen werden. Darum war bei diesen Wechsel-Erklärungen der Arrest überhaupt auszuschließen.

Wie bei der Wechselfähigkeit überhaupt, so könnte auch hinsichtlich der Personalhaft eine Unterscheidung zwischen gezogenen und eigenen Wechseln in Frage kommen. Das Rheinische Handelsgesetzbuch läßt nämlich die Personalhaft bei gezogenen Wechseln (lettres de change) gegen alle Personen zu, ohne Unterschied, ob sie Handel treiben oder nicht; bei eigenen Wechseln aber (billet à ordre) nur gegen Handelsleute unbedingt, gegen Andere nur dann, wenn die Wechsel ein Handelsgeschäft zur Veranlassung haben (Art. 636. 637.). Diese Bedingung der Personalhaft gegen nicht handeltreibende Personen konnte schon darum nicht für angemessen erachtet werden, weil sie genaue Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als Handelsgeschäfte betrachtet werden sollen, voraussetzt und auch dann, wenn diese schwierige Aufgabe gelöset wäre, die Ermittelung der Veranlassung überall zu Weitläuftigkeiten führen würde, zumal wenn

Digitized by Google

nach dem Entwurfe §. 87. zu dem eigenen Wechsel nicht nur nicht, wie nach dem code de commerce, die Angabe, worin die Valuta bestanden hat, sondern überhaupt nicht einmal ein Bekenntniß der berichtigten Valuta erforderlich sein soll. Aber es ist auch überhaupt jene Beschränkung der Personalhaft bei den eigenen Wechseln nicht rathsam. Zunächst verlieren sie dadurch den Zweck, zu welchem gerade die nicht handeltreibenden Personen sich dieser Wechsel zu bedienen pflegen, nämlich den, durch Unterwerfung unter die Wechselstrenge sich größeren Kredit zu verschaffen. Ferner ist durchaus kein Grund abzusehen, warum die Indossanten bei eigenen Wechseln anders wie bei gezogenen behandelt werden sollten; man würde zwischen dem Aussteller und dem Indossanten einen Unterschied machen müssen (vergleiche die Motive zum Württembergschen Entwurfe, S. 748 ff.). Ueberhaupt aber treten der Unterscheidung zwischen Handelsleuten und Nichthandelsleuten, zwischen gezogenen und eigenen Wechseln hier dieselben Bedenken entgegen, welche oben in Bezug auf die Wechselfähigkeit erwähnt worden sind. Darum ist auch der vermittelnde Vorschlag des Württembergschen Entwurfs, §. 973. No. 7., wonach bei eigenen Wechseln der Personal-Arrest gegen den nicht handeltreibenden Aussteller nur zulässig sein soll, wenn er sich im Wechsel ausdrücklich zur Haft verbindlich gemacht hat, und diese Verpflichtung durch zwei Zeugen oder eine obrigkeitliche Person beglaubigt ist, nicht zu empfehlen.

Zum §. 3.

Der Entwurf hält überall den Grundsatz fest, daß jede der verschiedenen auf den Wechsel sich beziehenden Erklärungen (der Wechsel, das Accept, das Indossament und der Aval) ungeachtet der Identität des Objekts als ein eigenes, selbstständiges, von der Verbindlichkeit der übrigen Erklärungen unabhängiges und nur nach seinen eigenen Voraussetzungen zu beurtheilendes Wechselgeschäft zu betrachten sei. Daraus folgt schon, daß die Unfähigkeit eines

Digitized by Google

der Unterzeichner, sie mag in dem Mangel der allgemeinen Dispositionsfähigkeit oder nur in dem Mangel der Darlehnsfähigkeit liegen, auf die Verbindlichkeit der anderen Unterzeichner keinen Einfluß haben kann.

(Württembergscher Entwurf §. 538. und die Motive dazu; Sächsischer Entwurf §. 266.; Braunschweigscher Entwurf §. 3.)

Daß die Unzulässigkeit des Personal-Arrestes gegen Einen der Verpflichteten nicht auch die Unzulässigkeit dieses Exekutionsmittels gegen die Andern zur Folge haben kann, versteht sich von selbst.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erforderniſſe eines Wechſels. (§§. 4—8.)

Einige der neueren Wechsel-Ordnungen unterscheiden wesentliche und gewöhnliche oder auch zur Vollständigkeit des Wechsels gehörige Bestandtheile desselben, und bestimmen, daß der Nehmer die Ausfüllung der letzteren fordern könne. So die Weimarsche und Hannöversche Wechsel-Ordnung und der Nassausche Entwurf. Aehnliches ist bei der ständischen Berathung des Sächsischen Entwurfs in Anregung gekommen. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Feststellung des wesentlichen Inhaltes, und erwähnt der willkürlichen Bestandtheile, z. B. der doppelten Bezeichnung der Summe in Buchstaben und in Ziffern, nur in soweit, als über deren Bedeutung eine Bestimmung nöthig schien. Dies genügt. Was außer dem Nothwendigen in den Wechsel aufgenommen werden soll, fällt in das Gebiet des pactum de cambiando, mit welchem sich der Entwurf überall nicht befaßt.

Eine vollständigere Nebeneinanderstellung des Wesentlichen und des Gewöhnlichen könnte nur dann vielleicht

Digitized by Google

rathsam sein, wenn von den gebräuchlichen Bestandtheilen des Wechsels nur Weniges für wesentlich erklärt würde, etwa so, wie dies im Einertschen, und nach dessen Vorgange im Sächsischen Entwurfe geschehen ist, welcher letztere im §. 19. außer der Bezeichnung als Wechsel nur die Angabe der Summe, die Benennung des Bezogenen, die Unterschrift und entweder die Angabe des Verfalltages oder die Beisetzung der Zeit der Ausstellung fordert. Indeß, so wahr es auch ist, daß man sich hüten müsse, durch zu viele und zu ängstliche Formalitäten das Geschäft zu sehr zu erschweren und den Chikanen böser Schuldner zu viel Raum zu geben, so ist doch eine soweit gehende Vereinfachung des Wechsels bedenklich. Es ist vollkommen richtig, daß einzelne Erfordernisse, welche der Entwurf mit anderen deutschen und auswärtigen Wechsel-Ordnungen aufgestellt hat, nicht schon aus dem Wesen des Wechsel-Geschäfts sich als nothwendig ergeben, und darum allenfalls auch entbehrt werden könnten; aber dies entscheidet nicht. Es kommt theils auf äußere Förmlichkeiten, theils auf den materiellen, die Wechselverbindlichkeit in der einen oder anderen Hinsicht bestimmenden Inhalt des Wechsels an. In beiderlei Beziehung steht der Gesetzgebung eine gewisse Willkühr frei. Der Wechsel als Formal-Akt, fordert eine gewisse Form. Wenn demnach einzelne Formalitäten, z. B. der Ort der Ausstellung, für die materielle Rechtswirkung des Wechsels an sich keine Bedeutung haben, oder wenn Anderes, was der Wechsel enthalten soll, z. B. die Bezeichnung der Verfallzeit, allenfalls auch in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung durch das Gesetz ergänzt werden könnte, so folgt daraus nicht, daß man nicht das Eine oder Andere eben der Form wegen, zur größeren Sicherheit, vorschreiben dürfe. Andererseits ist der Wechsel ein singuläres Geschäft mit eigenthümlichen Rechtswirkungen; es hängt von der Gesetzgebung ab, in welcher Ausdehnung und unter welchen Bedingungen sie dasselbe anerkennen will; wenn es demnach auch beispiels-

Digitized by Google

weise mit dem Wesen des Wechselgeschäfts wohl vereinbar ist, das Papier ohne Benennung des Remittenten „auf den Inhaber" oder ohne Bezeichnung eines Zahlungs-Ortes „aller Orten zahlbar" ausstellen zu lassen, so folgt wiederum nicht sofort, daß man solche Wechsel auch zulassen müsse. Die Singularität des Geschäfts gebietet schon in beiden Beziehungen einige Vorsicht, und ein besonderes Motiv, es mit den Erfordernissen des Wechsels nicht gar zu leicht zu nehmen, liegt eben in der vorgeschlagenen Ausdehnung der Wechselfähigkeit. Man wird die rechte Mitte treffen, wenn man sich an das wahre Bedürfniß des Handels und an die ohnehin schon gebräuchlichen Formen hält, aber dabei vermeidet, etwas als wesentlich zu bezeichnen, was leicht zu Chikanen Veranlassung giebt, oder, wie die Erwähnung der berichtigten Valuta, bisher nur aus irrigen Ansichten über die Natur des Wechsels gefordert wurde.

Nach dieser Andeutung über den bei der vorliegenden Materie festzuhaltenden Gesichtspunkt ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Die Bezeichnung als Wechsel (§. 4. No. 1.) ist zwar nicht im Rheinischen Handelsgesetzbuche, wohl aber im Allgemeinen Landrechte vorgeschrieben, in Deutschland überall gebräuchlich und als wesentlich anerkannt; sie war um so mehr beizubehalten, als dadurch der Wechsel von anderen Urkunden, namentlich von der Anweisung, bestimmter unterschieden und zugleich jedem Betheiligten deutlich zu Bewußtsein gebracht wird, in welches Geschäft er sich einläßt, was bei der Ausdehnung der Wechselfähigkeit nicht ohne Interesse ist.

2. Daß die zu zahlende Geldsumme (§. 4. No. 2. §. 6.) in Buchstaben geschrieben werde, ist zwar gebräuchlich, kann jedoch nicht für so nothwendig erachtet werden, daß man davon die Gültigkeit des Wechsels abhängig machen sollte. Die Bestimmung des §. 6. über die

Digitized by Google

Differenz zwiſchen Buchſtaben und Ziffern iſt aus dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 757. übernommen.

3. Remittent (§. 4. No. 3. §. 5.).

a) Der Remittent ſoll namentlich benannt, alſo die Ausſtellung an den Inhaber nicht zuläſſig ſein. Dies entſpricht den Vorſchriften des Rheiniſchen Handelsgeſetzbuchs, wogegen das Allg. Landrecht a. a. O. §. 762. die Ausſtellung an den Brief-Inhaber geſtattet. Dergleichen Wechſel au porteur ſind indeß in mancherlei Beziehung bedenklich, insbeſondere wegen der Leichtigkeit, mit welcher durch ſie unerlaubte Geſchäfte verdeckt oder ſonſtige Betrügereien verübt werden können. Das Allgemeine Landrecht hat deshalb auch die Befugniß, ſolche Wechſel auszuſtellen, auf Diejenigen beſchränkt, welche kaufmänniſche Rechte haben. Wollte man die Wechſel au porteur in dieſem Umfange beibehalten, ſo müßte man nach der vorgeſchlagenen Ausdehnung der Wechſelfähigkeit wiederum in dieſer beſonderen Beziehung den mißlichen Unterſchied zwiſchen Perſonen mit und ohne kaufmänniſche Rechte machen. Dies iſt um ſo weniger zu empfehlen, als die Wechſel au porteur als ein Bedürfniß des Handels nicht anerkannt, und die Zwecke, wozu man ſie benutzen mag, theils durch das Indoſſament in Blanko (§. 13.) theils durch das Indoſſament ohne Obligo (§. 15.) erreicht werden können. Von den neueſten Geſetzgebungen haben auch nur die Bremer Wechſel-Ordnung und der Sächſiſche Entwurf die Wechſel au porteur zugelaſſen; der Ungariſche Wechſelkodex, wie die Entwürfe für Würtemberg, Braunſchweig und Naſſau fordern die Benennung des Remittenten.

b) Nach dem Rheiniſchen Handelsgeſetzbuche muß der Wechſel an Ordre des benannten Remittenten geſtellt werden. Dies iſt nicht nothwendig, wenn das

Digitized by Google

Papier als Wechsel bezeichnet werden muß und die Uebertragbarkeit des Wechsels als Regel anerkannt wird (§. 10. vergl. Allg. Landrecht a. a. O. §. 829.). Es hat sogar kein Bedenken, das Verbot der Uebertragung unbeschadet der Wechselkraft zuzulassen, wie der §. 10. in Uebereinstimmung mit der Bremer Wechsel-Ordnung Art. 17. voraussetzt.

c) Wie das Rheinische Handelsgesetzbuch Art. 110. läßt der Entwurf §. 21. Wechsel an die eigene Ordre des Trassanten zu. Das Allgem. Landrecht erwähnt dieser Wechsel nicht, aber sie sind nichts destoweniger gebräuchlich und in einem bestätigten Gutachten der Gesetz-Kommission vom 17ten Juni 1800. so wie demnächst von den Gerichtshöfen als gültig anerkannt. Sie sind unbedenklich zuzulassen. Bisher haben zwar die Wechsel an eigene Ordre zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Letztere werden aber nach den Grundsätzen des Entwurfs von selbst ihre Erledigung finden, ohne daß es näherer Bestimmungen über die Wirkungen solcher Wechsel bedarf. Die Quelle der Streitigkeiten liegt nämlich in der sowohl in Frankreich als von dem Geheimen Ober-Tribunale angenommenen Ansicht, daß der Wechsel an eigene Ordre erst durch ein Giro zur Perfektion gelange, und daher der Aussteller durch ein vorher erhaltenes Accept nicht die Rechte eines Remittenten gegen den Acceptanten erwerbe (Nouguier Tom. I. S. 102. 103; Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals. Bd. 10. S. 411.). Danach ist insbesondere über die Rechtsbeständigkeit des erst nach dem Verfalltage ertheilten Giro vielfach gestritten und ganz gewöhnlich ist bei diesen Wechseln die Einrede, daß dem klagenden Indossatar das Giro nur zum Schein ertheilt sei. — Dies Alles erledigt sich theils durch den Grundsatz des §. 23. des Entwurfs, daß der Acceptant nicht bloß den Wechselnehmern, sondern auch dem Aussteller als

Digitized by Google

solchem für die Einlösung wechselmäßig hafte, theils durch die Bestimmungen über das Indossament nach Verfall (§. 16.) und über die Einrede der Simulation (§. 99.).

4. Hinsichtlich der Verfallzeit (§. 4. Nr. 4.) ist zu bemerken, daß die Stellung auf Uso und eben so die Beziehung auf eine Handlung oder Begebenheit, wie sie das Allgem. Landrecht a. a. O. §. 774. zuläßt, nicht ferner Statt finden soll. Ersteres beruht auf dem Vorschlage vernommener Sachverständigen, welche einstimmig wegen der Verschiedenheit des Uso die gänzliche Abschaffung beantragt haben; Letzteres auf der Erwägung, daß Wechsel, aus denen der Inhaber nicht mit Bestimmtheit die Verfallzeit ersehen oder berechnen kann, für den Verkehr nicht geeignet sind.

5. Die Angabe, wo der Wechsel bezahlt werden soll, gehört zur vollständigen Bestimmung der Wechselverbindlichkeit, und ist deshalb als wesentliches Erforderniß aufgestellt (§. 4. Nr. 8., §. 7.). Der Regel nach ist der Ort, wohin der Wechsel an den Bezogenen addressirt ist, auch der Zahlungsort, und es bedarf daher dessen besonderer Benennung nicht, wenn ein solcher Ort, wie es überall gebräuchlich, bei dem Namen des Bezogenen angegeben ist. Die Bestimmung des §. 7., daß der Adreßort für den Wechsel auch als Wohnort des Bezogenen gelte, bezieht sich darauf, daß nach §. 82. die Präsentation zur Annahme bei Domizil-Wechseln im Wohnorte des Bezogenen geschehen soll. Es kann dabei aber nicht darauf ankommen, wo der Bezogene zur Zeit der Ausstellung oder Präsentation wirklich wohnt oder Geschäfte treibt; es muß genügen, wenn der Inhaber des Wechsels den Bezogenen dort aufsucht und, falls er ihn nicht findet, dort Protest aufnehmen läßt, wohin ihn der Wechsel verweist; in diesem Sinne muß der angegebene Ort als Wohnort gelten. Daß übrigens neben dem besonders angegebenen Zahlungsorte auch noch der Wohn- oder Geschäftsort der Bezogenen benannt werde, wie

Digitized by Google

die Bremer Wechsel-Ordnung Art. 4. und 5. bestimmt, ist nicht für wesentlich erachtet worden. Wenn einmal wider den Gebrauch im Contexte des Wechsels ein Zahlungsort angegeben und dagegen bei dem Namen des Bezogenen gar kein Ort benannt wäre, so ist darum der Wechsel als ungültig nicht zu betrachten. Der Inhaber des Wechsels wird auch hier den Bezogenen bloß an dem angegebenen Zahlungs-Orte aufzusuchen brauchen.

Die Wahl des Zahlungs-Ortes ist gleichgültig. Bekanntlich weichen die Wechsel-Ordnungen darin ab, daß einige das Ziehen auf einen anderen Ort als Erforderniß des Wechsels aufstellen, andere nicht. Das Rheinische Handelsgesetzbuch gehört zu den ersteren, das Allgem. Landrecht zu den letzteren. Mit Ausnahme des Falles, wenn Trassant und Trassat dieselbe Person ist (trassirt eigne Wechsel §. 5.) schließt sich der Entwurf dem Allgem. Landrechte an. Wenn auch der Wechsel zunächst dem Bedürfnisse einer Erleichterung der Zahlungen und Hebungen an entfernten Orten sein Entstehen zu danken hat, so liegt doch kein hinlänglicher Grund vor, den Wechsel auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu beschränken und somit die Platzwechsel auszuschließen. Es kann unter Umständen, z. B. bei größerer Ausdehnung eines Ortes, bei vorübergehender Anwesenheit an demselben, dem Geschäftsmanne erwünscht sein, auf den Ort ziehen zu können, wo er sich befindet. Die Ansicht der französischen Jurisprudenz, welche die remise de place en place als die eigentliche Grundlage und darum als unerläßliche Bedingung des Wechsels betrachtet, führt zu einer ganz unnöthigen Beschränkung des Gebrauchs der Wechsel, sie stört ohne Noth die Einfachheit des Wechselrechts, indem sie zahlreiche intrikate Fragen einwebt, und sie dient am Ende nur dazu, die Aussteller, welche auf demselben Platz ziehen wollen, zur Umgehung des Gesetzes vermittelst unrichtiger Angabe des Ausstellungsortes zu verleiten.

6. Der Entwurf fordert nicht das Bekenntniß des Empfanges der Valuta, und verläßt hierin sowohl

Digitized by Google

das Allgem. Landrecht als das Rheinische Handelsgesetzbuch, welche sich freilich unter einander wieder darin unterscheiden, daß das Letztere (Art. 110.), nicht aber das Erstere (§. 767.) zugleich die genaue Bezeichnung, worin die Valuta bestanden hat, erfordert. Das Bekenntniß der empfangenen Valuta ist allerdings in den meisten Wechsel-Ordnungen vorgeschrieben und fast überall gebräuchlich; aber nicht überall ein wesentliches Erforderniß. Wenn einige Wechsel-Ordnungen die Gültigkeit des Wechsels überhaupt durch das Bekenntniß der empfangenen Valute bedingen, so ist nach andern der Mangel dieses Bekenntnisses nur von Einfluß auf den Regreß des Wechselnehmers an den Trassanten; wiederum andere, namentlich die Leipziger und die übrigen sächsischen Wechsel-Ordnungen erklären dasselbe für ganz unnöthig (Treitschke's Encyklopädie ad voc. Valuta §. 6.), und daß gemeinrechtlich, also überall, wo nicht ein anderes vorgeschrieben, daß Bekenntniß nicht zum Wesen des Wechsels gehöre, ist die übereinstimmende Meinung der bewährtesten Rechtslehrer, womit auch die englische und amerikanische Wechsel-Praxis übereinstimmt.

Story Wechselrecht, bearbeitet von Treitschke, S. 33.

Demgemäß haben auch die neuesten Gesetze, die Bremer-Wechsel-Ordnung und der Ungarische Wechselkodex und ebenso die Entwürfe für Sachsen, Braunschweig und Nassau das Bekenntniß der empfangenen Valuta nicht unter die Erfordernisse der Tratte aufgenommen.

Wenn der Entwurf diesen Vorgängen folgt, so ist es nach den neueren Untersuchungen über das Wesen des Wechsels (s. besonders Einert, Wechselrecht S. 97. ff., und die Einleitung zu den Motiven des Braunschweigschen Entwurfs) kaum nöthig, zu seiner Rechtfertigung etwas Weiteres zu sagen. Die Vorschrift des code de commerce steht mit der Ansicht in Verbindung, daß beim Wechsel nothwendig an einem Orte ein Werth gegeben sein müsse, damit er an einem anderen Orte wiederbezahlt werde. Die

Digitized by Google

Art der Berichtigung soll angegeben werden, damit man ermitteln könne, daß wirklich ein Werth gegeben sei. Diese Ansicht steht indeß noch auf einem Standpunkte, welchen die Entwickelung des Wechselverkehrs längst überschritten hat. So wenig, wie gerade auf eine Ziehung von Ort zu Ort, so wenig beschränkt sich der heutige Gebrauch des Wechsels auf die Erstattung eines bereits geleisteten Werthes. Er wird zu den verschiedensten Zwecken, und zwar eben sowohl um Kredit zu leisten oder eine Liberalität zu üben, als um ein Gegebenes zu erstatten, benutzt, und es liegt kein Grund vor, hierin den Verkehr beschränken. Das Allg. Landrecht, a. a. O. §. 765., verlangt zwar den Worten nach das Bekenntniß von dem Empfange der Valuta, aber es legt demselben in der That keine innere Bedeutung bei; nach §. 766. ff. genügt die allerunbestimmteste Aeußerung dieses Empfangsbekenntnisses, wenn nur dabei der Ausdruck „Valuta oder Werth" gebraucht ist; auch läßt das Landrecht (cf. §. 1078.) den Einwand der Unrichtigkeit dieses Bekenntnisses im Wechselprozesse nicht zu. Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, den Wechsel zu jeder Art von Geschäften zu gebrauchen. Das hindert nun zwar nicht, daß eben die Veranlassung, die causa, sei es ganz genau oder andeutungsweise, angegeben werde; aber für nothwendig kann dies nach der heutigen Ausbildung des Wechsels in keiner Beziehung geachtet werden. Zunächst hat die Veranlassung der Ausstellung gar keine Beziehung auf das Verhältniß der Indossanten, Indossatare und Acceptanten untereinander. Man hat deshalb wenigstens keinen Grund, den Wechsel wegen des fehlenden Bekenntnisses für durchaus ungültig zu erklären; man könnte höchstens die Wechselklage gegen den Aussteller dadurch bedingen, wie es auch nach dem Vorgange der Hannöverschen Wechsel-Ordnung der Württembergische Entwurf Art. 557. vorschlägt. Aber auch das hat wiederum wenigstens in Beziehung auf die Klage der Nachfolger des Remittenten keinen Grund. Ob und wie die Valuta berichtigt

Digitized by Google

sei, berührt nur das Verhältniß des Ausstellers zum Remittenten. Man ist darüber einverstanden, daß dem Aussteller nicht zugestanden werden könne, sich gegen die Indossatare, sei es, um sich im Wechselprozesse selbst gegen die Verurtheilurg und Wechsel-Exekution zu schützen, oder um vermittelst der in Separato zu verfolgenden Einrede das Gezahlte zurückzuerhalten, auf die erweisliche Unrichtigkeit des Bekenntnisses zu berufen. Wenn es hiernach den Indossataren gegenüber nicht auf Wirklichkeit der angegebenen Causa, sondern nur auf deren Ausdruck ankommt, wenn die Angabe nicht als Beweismittel erscheint, welches den Gegenbeweis zuläßt, so stellt sich auch das Bekenntniß nur als eine an sich unwesentliche Förmlichkeit dar. — Es würde also nur darauf ankommen, ob etwa die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers dem Remittenten gegenüber durch das Bekenntniß zu bedingen sei. Auch das ist zu verneinen. So lange das Wechselgeschäft sich auf den eigentlichen Geldwechsel, von Ort zu Ort, beschränkte, und so lange die Indossamente sich nicht ausgebildet hatten, hatte das Erforderniß des Bekenntnisses der empfangenen Valuta guten Grund. Aber bei der heutigen Gestaltung des Wechselverkehrs kann man, wie anderwärts genugsam nachgewiesen ist, den Wechsel nicht mehr als einen Schuldschein oder als eine bloße Beweis-Urkunde über ein vorhergegangenes Geschäft behandeln. Man hat ihn, in Uebereinstimmung mit jener Ansicht, welche schon, zwar verdeckt, aber doch leicht nachweisbar, dem Allg. Landrechte zum Grunde liegt, als einen, von dem veranlassenden Geschäft zu unterscheidenden, den Verpflichtungsgrund in sich selbst tragenden, einseitigen Formalakt aufzufassen, bei welchem eben darum ein Bekenntniß über den Grund der Ausstellung nicht für wesentlich erachtet werden kann. Wie aus anderen persönlichen Beziehungen, so mag auch der Trassant allenfalls aus dem Verhältniß, aus dessen Veranlassung der Wechsel gezogen ist, unter Umständen eine Einrede gegen den Remittenten entnehmen

Digitized by Google

können. Aber dieſe iſt zu erwarten und vom Ausſteller zu erweiſen. Man kann allenfalls zugeben, daß der Traſſant, wenn er im ordentlichen Prozeſſe die Valuta gegen den Remittenten einklagt, nicht ſeinerſeits zu beweiſen braucht, daß der Wechſel nicht auf Kredit, nicht aus Liberalität und nicht zur Tilgung einer beſtehenden Schuld ausgeſtellt ſei; daraus folgt jedoch nicht, daß dem Traſſanten eine liquide Einrede zur Seite ſtehe, welche erſt durch das Bekenntniß über die Valuta beſeitigt werden müſſe. Der Traſſant, welcher ſich durch Ausſtellung und Aushändigung des Wechſels dem Remittenten verpflichtet hat, zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte nach Wechſelrecht Zahlung zu verſchaffen, kann ſich dieſer Verbindlichkeit ſelbſtredend durch die bloße Berufung auf die aus dem vorhergegangenen civilrechtlichen Geſchäfte originirende, der weiteren Erörterung bedürfende, angebliche Forderung nicht entziehen, ſchon darum nicht, weil der Kaufwerth des erſt ſpäter zahlbaren Wechſels der Wechſelſumme nicht gleich iſt.

Das Bekenntniß erſcheint hiernach überall nur als äußere Förmlichkeit, und daß es ſo im Verkehr betrachtet und behandelt wird, iſt bekannt; man ſchreibt irgend eine der gebräuchlichen Bekenntnißformeln in den Wechſel, eben weil es vorgeſchrieben iſt. Nach den einleitenden Bemerkungen zu dieſem Kapitel würde man es nichts deſtoweniger eben als Förmlichceit beibehalten können. Aber indem es unrichtige Anſichten über die Natur dieſer Förmlichkeit unterhält und zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß giebt, ſchadet es nur, ohne zu nützen. Man meint zwar, damit Betrügereien, Verdeckung geſetzwidriger Geſchäfte unter der Form des Wechſels verhüten zu können. Dieſer Zweck kann indeß offenbar durch die üblichen inhaltloſen Formeln nicht erreicht werden, welche über die eigentliche Beſchaffenheit des dem Wechſel zum Grunde liegenden Verhältniſſes nicht die geringſte Auskunft geben. Eine genaue, wahrhafte Angabe des Verhältniſſes läßt ſich nicht verſchreiben; die Kaufleute werden niemals in den Wechſeln ihre beſon-

Digitized by Google

deren Verhältnissen aufdecken wollen; auch in Frankreich sträubt man sich dagegen; man giebt nicht selten eine falsche Causa an. Eine solche Vorschrift giebt eben so, wie die remise de place en place, zu vielfachen Streitigkeiten und Zweifeln Anlaß (vergl. Nouguier, a. a. O. S. 98.), sie bietet bösen Schuldnern zu viele Schlupfwinkel dar und würde am Ende mehr Betrügereien herbeiführen als abwenden.

III. Vom Indossament.

§§. 10 — 17.

Das Indossament geschieht entweder zur Uebertragung, Begebung (eigentliches Indossament §. 10.) oder zur Auftragsertheilung (Indossament in Procura).

Die Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel kann nicht nur durch Indossament, sondern unbedenklich auch durch eine gewöhnliche Cession geschehen. Mehrere Wechsel-Ordnungen haben, gleich dem Allg. Landrechte a. a. O. §. 813. ff., dieser Uebertragungsart ausdrücklich Erwähnung gethan und die rechtlichen Wirkungen der Cession, im Gegensatze zu denen des Indossaments, entwickelt. So namentlich die Weimarsche §. 41., die Hannöversche §. 14., die Ungarische §. 38., der Nassauische Entwurf von 1847. §. 31. Dies erscheint jedoch weder nothwendig noch angemessen. Die Bestimmungen über das civilrechtliche Geschäft der Cession gehören am wenigsten in diese, für Territorien mit verschiedenen Civilrechten bestimmte Wechsel-Ordnung, welche sich auf die eigentlich wechselmäßigen Geschäfte, und also hier auf das Indossament zu beschränken hat.

Ueber die eigentliche Bedeutung des Indossaments wird bekanntlich gestritten. Der Streit betrifft aber weniger die wechselrechtlichen Wirkungen, als die theoretische Auffassung des Giro, die Subsumtion desselben unter civilrechtliche Begriffe. Letztere kann man auf sich beruhen lassen. Das Indossament ist mit allen den Instituten, mit

Digitized by Google

welchen es zusammengestellt zu werden pflegt, mit der Cession, der Bürgschaft ꝛc. verwandt, es ist aber weder das eine, noch das andere dieser Institute, vielmehr selbst ein besonderes wechselrechtliches Institut, welches darum nach seiner Individualität und nach den Bedürfnissen des Wechselverkehrs beurtheilt und fortgebildet werden muß. Um die Eigenthümlichkeit desselben nach der Auffassung des Entwurfs, wie sich dieselbe theils aus diesem Abschnitte, theils aus anderen einschlagenden Bestimmungen ergiebt, hier kurz anzudeuten, so ist das Indossament

1. eine der Arten, den Wechsel mit den daraus hervorgehenden Rechten gegen die Garanten desselben zu übertragen, — hierin ist das Indossament der Cession verwandt, — es unterscheidet sich aber von dieser wesentlich dadurch: daß der Indossatar nicht lediglich in das Rechtsverhältniß des Indossanten, sondern in ein unmittelbares Verhältniß zu dem Wechselverpflichteten eintritt, daß demnach die Rechte aus dem Wechsel nicht so, wie sie durch persönliche, besondere, außerhalb des Wechsels liegende Rechtsverhältnisse des Indossanten modifizirt waren, sondern als selbstständige, von den besonderen Verhältnissen des Indossanten unabhängige, lediglich durch den Wechsel bestimmte und unmittelbar gegen die Wechselverpflichteten gerichtete Rechte auf den Indossatar übergehen, und diesem daher auch keine Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden können.

2. Die gewöhnliche, aber nach §. 15. durch Vorbehalt ausschließbare Bedeutung des Indossaments ist, daß dadurch der Indossant als Garant für die Einlösung des Wechsels verpflichtet wird, und zwar nicht, wie ein gewährleistender Cedent, blos in einem gewissen Maße, und blos demjenigen, an welchen er den Wechsel begeben hat; sondern unbedingt, gleich dem Aussteller, vollständig und jedem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels. Seine Verbindlichkeit hat mit der des Ausstellers, des Acceptanten und der anderen Indossanten dasselbe Objekt, und ist in

Digitized by Google

sofern eine solidarische. Aber sie ist auch wiederum von den Verbindlichkeiten der anderen Garanten, namentlich von der des Ausstellers, in sofern unabhängig, als jedes Indossament ein für sich bestehendes Wechselgeschäft bildet, welches, wenn der Wechsel die wechselmäßige Form hat, den Indossanten unbedingt verpflichtet, sollte auch der wirkliche oder angebliche Aussteller selbst, sei es, weil er nicht wechselfähig oder weil eine Fälschung vorgegangen, nicht aus dem Wechsel verhaftet sein.

Auf Einzelnes wird die Erörterung später zurückführen; im Allgemeinen werden die vorstehenden Grundsätze nicht der Rechtfertigung bedürfen.

In Bezug auf die Erfordernisse des eigentlichen Indossaments weicht der Entwurf sowohl vom Allg. Landrecht, wie von dem Rheinischen Handelsgesetzbuche wesentlich ab. Beide fordern zur Uebertragung vollständige Indossaments mit genau bestimmtem Inhalte, und lassen jedes Indossament, welchem eines der Erfordernisse fehlt, nur als ein Indossament in Prokura gelten (Allg. Landrecht a. a. O. §§. 820. 822.; Handelsgesetzbuch Art. 138.). Nach dem Entwurfe dagegen soll umgekehrt jedes Indossament als ein eigentliches gelten, welches nicht ausdrücklich als ein Indassament in Prokura bezeichnet ist (§. 17.). Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, daß der Entwurf im §. 13. dem Giro in Blanko die Wirkung eines eigentlichen Indossaments beilegt.

Die Frage: ob und mit welchen Wirkungen Blanko-Indossamente zugelassen werden sollen? beherrscht die ganze Materie von den Erfordernissen des Indossaments, und ist deshalb vorweg zur Sprache zu bringen.

Die bestehenden Gesetzgebungen sind den Blanko-Giros nicht sehr günstig. In einigen Ländern sind sie ausdrücklich oder nach Gebrauch als gültig anerkannt, theils als eigentliche Indossaments, wie in England und Holland (Story, a. a. O. S. 111. ff., Holländ. Handelsgesetzbuch von 1838., Art. 136.), theils als Indossaments in Prokura, wie es

Digitized by Google

neuerlich der Ungarische Wechselkodex §. 34. bestimmt hat, und wie es in Frankreich in Folge des Art. 138. des Handelsgesetzbuches angenommen wird. Einige Wechsel-Ordnungen lassen sie mit der Bestimmung zu, daß sie vor dem Wechselprozeß ausgefüllt werden müssen. Andere, wie das Allg. Landrecht, §. 817. a. a. O., erklären sie nur für unzureichend. Viele aber verbieten sie ganz.

(Siehe Treitschke, Encyklopädie der Wechselrechte, ad voc. Indossament, §. 24.)

Es liegt hier indeß ein Beispiel vor, wie leicht das Gesetz an die Grenze seiner Macht gelangt, wenn es den Verkehr völlig beherrschen will, statt ihn zu leiten. Der Beschränkungen und Verbote ungeachtet, sind die Indossaments in Blanko überall in Gebrauch. Im Wesentlichen die Erleichterungen gewährend, welche man in den Wechseln auf den Briefs-Inhaber sucht, sind sie im Handel sehr beliebt und fast unentbehrlich. Man wird sie deshalb, auch wenn sie verboten würden, nach wie vor so lange gebrauchen, als sie irgend mit Erfolg zu ihren Zwecken benutzt werden können, und das wird der Fall sein, so lange man nicht im Wechselprozesse dem Indossanten, welcher seine Unterschrift anerkennen muß, unbedingt, selbst gegen jeden dritten Inhaber, die Einrede gestatten will, daß das Indossament in Blanko ausgestellt gewesen und nicht von ihm selbst oder mit seinem Wissen und Willen ausgefüllt worden sei; so lange also der Inhaber des mit einem solchen Indossament versehenen Wechsels in den Stand gesetzt bleibt, dem Indossament durch beliebige Ausfüllung, auf sich oder Andere, in Giro oder in Prokura, seinen Gehalt zu geben. Die Zulassung jener Einrede verträgt sich aber nicht mit der Sicherheit des Wechselverkehrs; auch das Allgem. Landrecht §. 818. a. a. O. schließt sie aus. Man hat deshalb selbst da, wo das Indossament in Blanko verboten war, die Befugniß des Inhabers zur Ausfüllung anzuerkennen längst sich genöthigt gesehen. Aber wenn einmal der Inhaber das Giro ausfüllen darf, dann ist auch offenbar die wirk-

Digitized by Google

liche Ausfüllung zum Zwecke der Klage, wie man sie fordert, eine leere Förmlichkeit; eine Förmlichkeit, welche völlig unhaltbar wird, wenn man, wie nach Einert (Wechselrecht S. 126.) in Sachsen geschehen ist, sogar während des Prozesses das Giro Angesichts des Richters von dem Advokaten ausfüllen läßt. — Es kann unter diesen Umständen nicht zweifelhaft sein, daß man das Blanko-Indossament zulassen und ihm auch ohne die zwecklose Förmlichkeit einer vorherigen Ausfüllung die Wirkung einer Legitimation des Inhabers beilegen müsse.

Eine andere Frage ist freilich, ob das Giro in Blanko den Inhaber nur als Bevollmächtigten des letzten Indossanten oder als Eigenthümer des Wechsels legitimiren solle. Der Entwurf nimmt mit der Bremer Wechsel-Ordnung Art. 21. und den Entwürfen für Württemberg Art. 568., Braunschweig §. 20. und Sachsen §. 161. das letztere an; dies ist das Natürlichere und Einfachere. Ohne Zweifel wird der in Blanko indossirte Wechsel sehr oft dem ersten Inhaber ausgehändigt, nicht um ihn diesem zu übertragen, sondern nur zu dem Zwecke, damit der Inhaber in den Stand gesetzt werde, den Wechsel für den Indossanten zu verhandeln. Ebenso oft aber wird auch der Wechsel demjenigen, auf den er eigentlich übertragen werden soll, ohne Ausfüllung des Indossaments hingegeben und diesem überlassen, entweder das Giro auf sich selbst auszufüllen, oder vermöge des Giros in Blanko anderweitig über den Wechsel zu disponiren. Was in dem einzelnen Falle wirklich die Absicht gewesen sei, darauf kann selbstredend keine Rücksicht genommen werden. Wenn aber gerade der Umstand, daß der Inhaber jeden Augenblick willkürlich das Giro ausfüllen kann, darauf hinführt, das Giro in Blanko als Legitimation gelten zu lassen, so ist es auch natürlicher, dasselbe als ein eigenthümliches anzuerkennen, weil eben der Inhaber auch auf sich selbst das Giro ausfüllen kann. In diesem Sinne nur gewährt auch das Blanko-Indossament dem Verkehr die Erleichterung voll-

Digitized by Google

ständig, wegen welcher es so vielfach benutzt wird, namentlich die, daß der Inhaber den Wechsel ohne neues Indossament weiter begeben, und auf diese Weise die Garantie für den Wechsel ablehnen kann, ohne daß er genöthigt ist, ein dem Kredit des Wechsels nachtheiliges Indossament „ohne obligo" auf den Wechsel zu schreiben. Hierdurch wird auch dem Indossanten selbst dann nicht zu nahe getreten, wenn er den Wechsel wirklich nicht zur Uebertragung, sondern mit einem Auftrage oder zur Verwahrung aus den Händen gegeben, oder wenn ein Dritter sich unrechtmäßiger Weise in den Besitz des Wechsels gesetzt hätte. Die Rechte, welche aus solchen, auch bei einem vollständigen Giro möglichen, Verhältnissen dem Indossanten gegen den ersten Inhaber zustehen, bleiben ihm, wie sich von selbst versteht, vorbehalten. Die Gefahr aber, daß der Inhaber einen unrechtmäßigen Gebrauch von dem Wechsel mache, bleibt sich ziemlich gleich, mag man das unausgefüllte Indossament als eigentliches oder nur als Vollmachts-Indossament in dem Sinne gelten lassen, in welchem es bei Bevollmächtigung gebraucht zu werden pflegt, nämlich, daß der Mandatar das Giro auf denjenigen, an welchen er den Wechsel verhandelt, ausfüllen solle. Denn jeden Nachtheil, welcher für den Indossanten aus der Geltung des Indossaments als eines eigentlichen möglicherweise entspringen kann, kann der Inhaber augenblicklich auch dadurch herbeiführen, daß er das Giro auf sich oder einen Andern ausfüllt, und er wird dieses nicht unterlassen, wenn er einmal eine Unredlichkeit gegen den Indossanten beabsichtigt. — Man kann freilich nicht eigentlich sagen, daß schon durch das Blanko-Indossament, welches keinen Indossatar nennt, der Wechsel übertragen werde, und eben so wenig, daß jeder Inhaber eines solchen Wechsels, der Depositar, der Dieb, der Finder, wirklicher Eigenthümer des Wechsels sei. Auch dies hat aber in gewisser Beziehung das Blanko-Indossament mit den ausgefüllten gemein, denn auch Letzteres kann in der Wirklichkeit nur zum Zwecke eines Auftrages ausgestellt und

Digitized by Google

auf unrechtmäßige Weise an den Indossatar gebracht sein. Beide Indossamente sind nur das Zeichen des übertragenen Eigenthums; sie legitimiren als Eigenthümer, das eine den benannten Indossatar, das andere den Inhaber. Der Inhaber des in Blanko girirten Wechsels gilt für den Eigenthümer, wie der Inhaber eines jeden Papiers au porteur. Seine Dispositionen über den Wechsel sind gültig, wenn er auch wirklich kein Recht daran hätte, und er ist nicht nur gegen Aussteller, Acceptanten und die früheren Indossanten, sondern selbst gegen den letzten Indossanten, welcher in Blanko girirt hat, zur Klage legitimirt. Darauf allein kommt es im Wechselrechte an. Nähere Bestimmungen darüber, was außer dem Giro zur rechtsgültigen Uebertragung des Wechsels von Seiten des Indossanten oder eines späteren Inhabers erforderlich sei, bedarf es nicht. Da der Besitz des Wechsels den Inhaber zur beliebigen Disposition über denselben in den Stand setzt, so versteht es sich schon von selbst, daß hier wie bei jedem Papier au porteur nur die Uebergabe nöthig ist. Die Fragen über die Rechtsverhältnisse, welche sich bilden, wenn der Wechsel dem Inhaber in anderer Absicht als zur eigenthümlichen Uebertragung anvertraut, oder auf unrechtmäßige Weise in die Hände des Inhabers gekommen ist, fallen in das Civilrecht.

Nach den §§. 13. und 14. würden demnach über das Indossament in Blanko folgende Grundsätze gelten:

der Inhaber wird als Eigenthümer des Wechsels angesehen;

er kann als solcher, mit oder ohne Ausfüllung des Giros über den Wechsel rechtsgültig disponiren, den Betrag einziehen, gegen die Verpflichteten, mit Einschluß des letzten Indossanten, klagen, oder den Wechsel weiter begeben;

die Begebung kann geschehen, vermittelst ausgefüllten Giros, mittelst eines abermaligen Indossa-

Digitized by Google

ments in Blanko, oder ohne alles Indoſſament, durch bloße Uebergabe;

die Begebung durch bloße Uebergabe hat in Bezug auf den Uebergang der Rechte an und aus dem Wechſel dieſelbe Wirkung, wie eine Begebung durch Indoſſament;

aber da nur der wirkliche Indoſſant für die Zahlung wechſelmäßig haftet, ſo unterſcheidet ſich die Begebung der erſteren Art von der letzteren dadurch, daß alle Zwiſchen-Inhaber, welche den Wechſel ohne Giro begeben haben, aus dem Wechſelverbande ganz ausſcheiden, unbeſchadet des civilrechtlichen Verhältniſſes, in welchem ſie zu ihrem Nachfolger ſtehen.

(Vergl. im Uebrigen die Motive zum Braunſchweigſchen Entwurf Seite 89.)

Der zuletzt gedachte Grundſatz kann die Folge haben, daß der Geber an den Nehmer Regreß nehmen kann. Wenn der Inhaber einen in Blanko girirten Wechſel ohne eigenes Giro überträgt, der Nehmer aber denſelben mit ſeinem Giro weiter begiebt und auf dieſem Wege der Wechſel wieder an jenen früheren Inhaber zurückkommt, ſo ſteht dieſem gegen jeden Indoſſanten, alſo auch gegen den, welchem er ſelbſt den Wechſel übertragen hatte, der Regreß zu. Dieſes Verhältniß, welches übrigens auch bei einem Indoſſament ohne Obligo vorkommen kann, erſcheint auf den erſten Blick befremdend; es iſt aber durchaus natürlich und es kann daraus ſo wenig ein Argument gegen die Zulaſſung des Blanko-Indoſſaments entnommen werden, daß man vielmehr eben die Leichtigkeit, womit ſich ſolchergeſtalt neue, dem Verkehre entſprechende Verhältniſſe vermitteln und abwickeln, als einen Vorzug des Indoſſaments in Blanko bezeichnen könnte. Ob nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen der Geber in dem erwähnten Falle die Einlöſung des Wechſels von dem Nehmer mit

Digitized by Google

Recht oder Unrecht verlange, darüber läßt sich im Allgemeinen nichts sagen; es kann so und anders recht und billig sein, je nach den bei der Uebertragung getroffenen Verabredungen und sonstigen besonderen Umständen des einzelnen Falles; das ganze, außerhalb des Wechsels liegende civilrechtliche Verhältniß der beiden Theile wird auch durch ihre wechselmäßige Stellung nicht verändert; die daraus hervorgehenden Rechte des Nehmers bleiben ihm vorbehalten. Vom Gesichtspunkte des Wechselverkehrs aus, hat der Regreß des Gebers gegen den Nehmer gar nichts Befremdliches. Wenn der Inhaber den Wechsel durch Begebung ohne Giro, also ohne Selbsthaftung veräußert (etwa weil er an der Sicherheit des Wechsels zweifelt) und hinterher, nachdem durch neue Indossamente die Garantie des Wechsels erhöhet worden, den Wechsel wieder an sich bringt, so geschieht dies voraussichtlich im Vertrauen auf diese vermehrte Sicherheit und es ist darum ganz in der Ordnung, daß ihm dieselbe im vollen Maaße zu Statten kommt. Dem Nehmer geschieht dadurch kein Unrecht. Hat er einen Wechsel ohne Giro angenommen, so weiß er, daß der Geber ihm in keiner Weise aus dem Wechsel verhaftet ist, vielmehr ganz aus dem Wechselverbande scheidet, und er weiß nicht minder, daß er durch Begebung unter Indossament, gegenüber jedem späteren Inhaber, die Garantie für Einlösung des Wechsels übernimmt. Giebt er mit einem solchen Giro den Wechsel an den zurück, von welchem er ihn ohne Giro erhalten hat, so *kann* die Absicht keine andere sein, als daß er diesem, gleich einem Fremden, ohne Rücksicht auf die frühere Uebertragung des Wechsels haften wolle, und indossirt er an einen Dritten, so ist es für ihn ganz gleichgültig, ob dieser selbst oder nach weiterer Begebung der frühere Geber an ihn Regreß nimmt; es ist nicht abzusehen, warum der Geber darum von der Garantie entbunden werden sollte, weil der Wechsel an eine Person gelangt, welche ihn zwar früher besessen hat, aber weder ihm noch irgend einem anderen

Digitized by Google

Intereſſenten aus dem Wechſel verpflichtet iſt. Wenn im regelmäßigen Wechſelverkehre bei jeder Begebung Valuta gezahlt iſt, ſo ſteht für beide Theile der Verluſt der Wechſelſumme auf dem Spiele, und dieſer Verluſt muß nach Lage der Sache den Nehmer treffen. Während der Nehmer zum zweitenmale, d. h. bei der Wiedererwerbung, die Valuta nur im Vertrauen auf alle bis dahin für den Wechſel geleiſteten Garantien gezahlt, hat der Geber ſchon bei der Erwerbung des Wechſels gewußt, daß er, wenn Ausſteller, Acceptant und die Vormänner des Gebers inſolvent ſeien, die Summe verlieren werde, und daß er dieſen Verluſt dadurch nicht abwenden könne, daß er durch Begebung unter Indoſſament den Wechſelbetrag einziehe. —

Weil indeß im Wechſelhandel gewöhnlich auf die Garantie deſſen, von dem der Wechſel erhandelt wird, das meiſte Gewicht gelegt und eben darum die Ertheilung ſeines Giros vorausgeſetzt zu werden pflegt, ſo beſtimmt die Bremer Wechſel-Ordnung, Art. 23., daß jeder Nehmer in Ermangelung beſonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechſel übertrage, die Beifügung ſeines Indoſſaments fordern könne. Aehnliche Beſtimmungen enthalten die Entwürfe für Braunſchweig, §. 22., und für Sachſen, §. 166. Ob derartige Vorſchriften an ſich angemeſſen ſeien, kann dahin geſtellt bleiben. In den vorliegenden Entwurf waren ſie ſchon aus dem Grunde nicht aufzunehmen, weil die Frage: wie der Wechſel begeben werden ſoll, ob mit oder ohne Giro, eben ſo wie die, ob mit oder ohne Obligo, offenbar außerhalb des eigentlichen Wechſelgeſchäfts liegt; ſie betrifft nur das beſondere Verhältniß zwiſchen dem Geber und Nehmer, das Geſchäft, auf deſſen Grund die Begebung erfolgt. Die angezogenen Beſtimmungen ſtellen nur eine Interpretation oder ein Naturale dieſes der Begebung zum Grunde liegenden Geſchäfts auf. In der Bremer Wechſel-Ordnung war deſſenungeachtet die Beſtimmung ganz an ihrem Orte, weil dieſelbe auch den Wechſelvertrag und die beſonderen Verhältniſſe zwiſchen

Digitized by Google

Geber nnd Nehmer abhandelt. Sie gehört aber nicht in den vorliegenden Entwurf, welcher sich mit dem Wechsel- und Begebungsvertrage nicht befaßt und darum auf die Bestimmung beschränken muß, was Rechtens, wenn in der einen oder der anderen Art der Wechsel begeben ist.

Wenn nun, um nach diesen Bemerkungen über das Giriren in Blanko auf die Erforderniſſe eines Indoſſaments zurückzukommen, ſchon der auf den Wechſel geſchriebene Namen des Indoſſanten als eigentliches Indoſſament gilt, ſo muß auch konſequent jedes unterſchriebene, wenn gleich in irgend einer anderen Beziehung unvollſtändige Indoſſament in der Regel als eigentliches anerkannt, es muß, wie oben bemerkt worden, die Regel des Allgemeinen Landrechts und des Rheiniſchen Handelsgeſetzbuches dahin umgekehrt werden, daß jedes Indoſſament als eigentliches gilt, welches ſich nicht beſtimmt als bloßer Auftrag ankündigt. Eben darum bedarf es auch weiter gar keiner Beſtimmung darüber, was zu einem vollſtändigen Giro erforderlich ſein, ſondern nur der anderen Beſtimmung, unter welcher Vorausſetzung das Giro nur als ein Giro in Prokura gelten ſoll. Die Bremer Wechſel-Ordnung hat zwar im Art. 24. nichts deſto weniger den Inhalt eines vollſtändig ausgefüllten Indoſſaments angegeben. Dies iſt dort indeß nur durch die Beſtimmung des ſchon erwähnten Art. 23. nöthig geworden. Der Nehmer ſoll danach vom Geber nicht bloß ein Indoſſament überhaupt, ſondern auch ein vollſtändig ausgefülltes fordern können; deshalb muß auch geſagt werden, was zum vollſtändigen Indoſſament gehöre. Dieſe Nothwendigkeit tritt hier nicht ein, weil jene Beſtimmung nicht aufgenommen iſt.

Nach dieſen Erläuterungen ſind zu dieſem Kapitel nur noch folgende Bemerkungen erforderlich.

Zum §. 11.

Es ſind hier nach dem Vorſchlage vernommener Sachverſtändiger die Traſſanten, Traſſaten, Acceptanten und

Digitized by Google

früheren Indossanten ausdrücklich als Indossatare und Indossanten erwähnt. Dies ist weniger geschehen, um die nicht wohl zu bezweifelnde Zulässigkeit des Indossaments an diese Personen anzuerkennen, als vielmehr um festzustellen, daß auch die von ihnen ausgestellten Indossamente volle Wirkung haben.

In Ansehung des Trassaten, welcher noch nicht acceptirt hat, kann die Bestimmung des §. 11. keinem Bedenken unterliegen; er steht bis dahin, wie jeder Dritte, außer dem Wechselverbande, und es tritt nur die Besonderheit ein, daß er, wenn er zur Verfallzeit Inhaber des Wechsels ist, gegen sich selbst als Bezogenen protestiren muß, um in der Eigenschaft als Indossatar Regreß zu nehmen. Man hat zwar die Einlösung des Wechsels von Seiten des Bezogenen als eine Bezahlung des Wechsels betrachten und darum sein Wechselrecht und insbesondere die Befugniß zur weiteren Begebung bezweifeln wollen. Aber daß dem nicht beizutreten ist, wird sich alsbald ergeben.

Auch rücksichtlich der anderen genannten Wechselverbundenen hat die Zulässigkeit eines Indossaments an dieselben kein Bedenken. Das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 133. sagt zwar, daß der Trassant sich von dem befriedigten Inhaber nicht zum Nachtheil des Acceptanten seine Rechte gegen den letzteren abtreten lassen könne. Aber wäre auch diese Bestimmung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt, so verliert sie doch Grund und Bedeutung, wenn dem Trassanten schon als solchen nach §. 23. gegen den Acceptanten Wechselrecht gegeben wird. — Einer näheren Bestimmung über das Rechtsverhältniß, in welches der Trassant, der Acceptant und der frühere Indossant als Indossatare treten, bedarf es übrigens nicht. Ihr Recht aus dem Giro wird freilich durch ihre Verpflichtung modifizirt, aber eben diese Modifikation ergiebt sich aus der Natur der Sache ganz von selbst. Der Bezogene, welcher acceptirt hat, kann nicht füglich als Indossatar bei sich selbst protestiren lassen, weil er es gerade ist, welcher

Digitized by Google

am Verfalltage zahlen muß und darum Recht und Verbindlichkeit durch Konfusion aufgehoben werden, und wenn er es thäte, so würde er vergeblich Regreß zu nehmen suchen, weil er selbst nicht nur den sämmtlichen Indossanten, sondern auch den Trassanten zur Einlösung des Wechsels wechselmäßig verpflichtet ist. Aus dem letzteren Grunde kann auch der Trassant nicht in der Eigenschaft als Indossatar an einen der Indossanten, und eben so wenig der frühere Indossant an diejenigen seiner Vormänner, denen er selbst aus dem früheren Giro verhaftet ist, sich regressiren.

Nicht so unzweifelhaft ist die Entscheidung der Frage, welche sich auf die Wirkung der weiteren Begebung von Seiten der Trassanten, Acceptanten und früheren Indossanten bezieht. Bei einem *nach* dem Verfall von ihnen ertheilten Giro entspricht es der Natur des Verhältnisses, daß die aus ihrer Verpflichtung hervorgehenden Beschränkungen ihres Rechts als Indossatar auch ihren Hintermännern entgegenstehen und dieses wird nach dem Entwurfe der Fall sein, weil das nach dem Verfall ausgestellte Indossament in Gemäßheit des §. 16. nur die Wirkung einer Cession haben soll. Die Frage ist aber, wie es sich mit dem Giro *vor* dem Verfall halte. Es wird vielfach behauptet: wenn der Wechsel an den Acceptanten girirt worden, so würden sofort der Trassant und alle Indossanten liberirt; der Wechsel werde getilgt, er werde, wie Bremer Wechsel-Ordnung von 1712. Art. 30. sich ausdrückt: „vor dem Verfalltage vollthan und gänzlich mortifizirt;" der Acceptant könne deshalb nicht weiter giriren, wenigstens nicht mit der Wirkung, daß seine Hintermänner auch an den Aussteller und die früheren Indossanten sich halten können. Der Grund liegt darin, daß man entweder die Einlösung des Wechsels von Seiten des Acceptanten und selbst des Bezogenen, welcher noch nicht acceptirt hat, ungeachtet des Giros als eine vor Verfall geleistete *Bezahlung* des Wechsels auffaßt (Frankfurter Wechsel-Ordnung §. 44.), oder eine vollständige Konfusion des Rechts und der Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit des Acceptanten sofort mit der Erwerbung des Wechsels, schon vor der Verfallzeit, eintreten läßt.

(Vergl. u. a. die Abhandlung in der juristischen Wochenschrift für die Preußischen Staaten, 1843. S. 592. ff. 610. ff.)

Nach den Aeußerungen der Sachverständigen legt dagegen die Handelswelt den Giro's des Acceptanten volle Wirkung bei, und ihre Ansicht ist diejenige, welche hier, wie in der Regel, der Natur und dem Bedürfnisse des Wechselverkehrs allein entspricht.

Die Einlösung unter Giro als Zahlung aufzufassen, dazu hat man kein Recht, eben weil sich der Acceptant nicht quittiren, sondern giriren läßt, auch vor Verfall überhaupt nicht zahlen soll; überdies setzt das Giro nicht nothwendig eine Einlösung voraus; es kann auch ein Akt der Freigebigkeit sein. Die Konfusion aber, diese civilrechtliche Aufhebungsart, kann man vor Verfall, selbst dann, wenn sie hier nach der Strenge des Civilrechts behauptet werden könnte, nach der Eigenthümlichkeit des Wechsels nicht zulassen. Der Wechsel soll bis zur Verfallzeit umlaufen; der Aussteller und alle Indossanten haben sich jedem künftigen Inhaber verpflichtet; das Recht des Inhabers gegen die Garanten ist ein unmittelbares, von dem besonderen Verhältnisse eines Vorbesitzers unabhängiges; es muß deshalb ganz gleichgültig sein, durch wessen Hände inmittelst der Wechsel gegangen ist. Bei einem in Blanko girirten Wechsel, welcher ohne neues Giro an den Acceptanten gelangt, kann man die Konfusion ohnehin nicht anerkennen: der Acceptant kann ihn ohne Bedenken weiter geben, und was sonach hier rechtlich möglich ist, kann man auch bei einer Begebung durch Indossament gelten zu lassen keinen Anstand nehmen. Die Sicherheit des Wechselverkehrs würde auch zu sehr leiden, wenn jeder Erwerber sich erst Ueberzeugung verschaffen müßte, daß unter den Indossanten nicht der Acceptant vorkomme. — Wenn hiernach sogar dem Giro des Bezogenen, welcher acceptirt hat, in

Digitized by Google

Bezug auf alle Garanten des Wechsels volle Wirkung beizulegen ist; so kann dies noch viel weniger Bedenken bei den Giros des Trassanten, eines früheren Indossanten oder eines Ehrenacceptanten haben, bei denen man sonst allenfalls auch behaupten könnte, daß den Hintermännern kein Regreß an diejenigen zustehe, an welchen ihn die indossirenden Wechselverbundenen nicht nehmen können. — Dieser bestrittene Punkt nun ist es vorzugsweise, welcher durch den Schlußsatz des §. 11. zu erledigen für zweckmäßig erachtet worden ist.

Zum §. 15.

Außer dem Indossament „ohne Obligo" wird in neueren Entwürfen mitunter auch des Indossaments, in welchem ein Verbot der Begebung ausgesprochen ist, gedacht. Ein solches Verbot ist zwar ohne Zweifel möglich. Aber eine Bestimmung darüber ist nicht für nothwendig erachtet, weil es fast gar nicht vorkommt, und wenn es einmal vorkommen sollte, schon die allgemeinen Rechtsgrundsätze die Entscheidung an die Hand geben werden.

Zum §. 16.

Die Ansichten und die Bestimmungen der Wechsel-Ordnungen über das Indossament nach Verfall sind sehr verschieden. Die älteren Wechsel-Ordnungen sprechen sich selten darüber aus (Treitschke, Encyklopädie ad voc. Indossament, §. 32.). Auch der code de commerce enthält darüber keine Bestimmung; es bestehen in Frankreich über die Zulässigkeit und die Wirkungen eines solchen Indossaments verschiedene Meinungen (Nouguier, a. a. O. Th. I. S. 289. ff.). Das Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 825., und ebenso die Bremer Wechsel-Ordnung, Art. 29., lassen das Indossament so lange zu, als die Wechselkraft nicht erloschen ist, ohne sich aber darüber zu äußern, welchen Einfluß auf die Wirkung des Indossaments der Umstand hat, daß der Wechsel zur Zeit des Indossaments

Digitized by Google

schon verfallen war. Vollständiger sind andere neuere Gesetze und Entwürfe.

Es kommt hierbei auf zweierlei an:

1. ob das Indossament auch dann, wenn es nicht die civilrechtlichen formellen Erfordernisse einer Cession hat, zur Uebertragung der Wechselforderung genügen soll?

Dies nimmt der Entwurf an, indem er dem Indossamente die Wirkung einer Cession beilegt. Hiergegen waltet kein Bedenken ob; der Entwurf steht in dieser Hinsicht im Einklange mit den meisten Wechsel-Ordnungen und Entwürfen, welche über das Indossament nach Verfall Bestimmungen enthalten; von den neueren weichen nur das Holländische Handelsgesetzbuch von 1838., Art. 139., und der Württembergische Entwurf, Art. 576., ab; nach dem ersteren sollen die verfallenen, gleich den nicht an Ordre gestellten Wechseln, nur durch ein besonderes, den Vorschriften des Civilgesetzbuches entsprechendes Cessions-Instrument übertragen werden; nach dem letzteren sollen die Indossamente nach Verfall nur als Indossamente in Prokura gelten, und wenn ein nicht angenommener Wechsel bereits wegen Nichtzahlung protestirt worden, ganz ungültig sein. Es ist indeß kein Grund ersichtlich, warum sich der Inhaber nicht nach der Verfallzeit eben so gut, wie vorher, durch einfaches Giro seines Rechts zu Gunsten eines Andern sollte begeben können.

Eine andere Frage ist es:

2. in wiefern der Indossatar Wechselrecht erwerben soll?

Nach dem Entwurfe wird er nur die Rechte eines Cessionars haben; daraus folgt, daß er

a) gegen die Vormänner des Indossanten, den Trassanten und den Acceptanten zwar Wechselrecht, aber nur in der Lage, wie es dem Indossanten zustand, erwirbt, also alle gegen den letzteren begründeten Einreden gegen sich gelten lassen muß;

Digitized by Google

b) gegen seinen Indossanten keinen Wechselregreß, sondern nur die Ansprüche auf Gewährleistung, welche nach Civilrecht begründet sind, erhält.

Dies entspricht der Natur der Sache. Daß der Indossatar gegen den Aussteller und die Indossanten kein Wechselrecht haben kann, wenn der Indossant die Erhebung des Protestes oder sonst etwas, was zur Erhaltung des Regresses nothwendig ist, versäumt hat, also in dieser Beziehung der Indossatar nur in die Rechte des Indossanten eintritt, ist einleuchtend. Aber auch in allen anderen Beziehungen kann dem Indossatar nach Lage der Sache nur das Recht so zu Theil werden, wie es dem Indossanten selbst zustand. Die Wechselgarantie geht dahin, daß zur Verfallzeit dem dermaligen Inhaber werde gezahlt werden. Mit diesem Tage sistirt sich der Lauf des Wechsels, das eigentliche Wechselgeschäft schließt sich ab, die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche in das Wechselgeschäft eingetreten sind, fixiren sich. Wird dem Inhaber vom Acceptanten Zahlung geleistet, oder statt derselben sonst Befriedigung gegeben, so hat das Geschäft seine Endschaft erreicht, von einer weiteren Uebertragung kann keine Rede sein. Erfolgt keine Zahlung, dann handelt es sich für den dermaligen Inhaber nur noch um die Geltendmachung der Ansprüche, welche ihm nunmehr gegen Trassanten, Indossanten und Acceptanten daraus erwachsen sind, daß der Wechsel nicht nach seinem Inhalte erfüllt worden ist. Solche Ansprüche bestehen aber eben nur in dem Maße und in der Beschränkung, worin derjenige, welcher zur Verfallzeit der Inhaber des Wechsels ist, die Erfüllung rechtlich fordern konnte. In soweit ihm nicht gezahlt zu werden brauchte — etwa weil er etwas versäumt hatte, weil Kompensation gegen ihn begründet war u. s. w. — in soweit ist die Erfüllung mit Recht unterblieben, und seine Wechselforderung aufgehoben. Es kann deshalb auch jetzt die Forderung nur in der Lage übertragen werden, worin sie sich befindet, also nur mit den

Digitized by Google

Wirkungen der Cession. Jeder, welchem nach Verfall ein Wechsel zur Annahme dargeboten wird, darf auch ohnehin schon vermuthen, daß entweder der Wechsel in der Wirklichkeit schon bezahlt, oder die Zahlung wegen einer Einrede der Schuldner unterblieben ist. Desungeachtet auch jetzt noch dem Indossament die Wirkung beizulegen, daß der Indossatar sich an den Aussteller, Acceptanten und alle Indossanten nicht blos aus der Stellung seines Vormannes, sondern aus eigenem Rechte halten kann, dazu hat man gar keine Veranlassung; denn es ist für den Handel durchaus kein Bedürfniß, die Geschäfte mit verfallenen Wechseln, welche zum Umlauf als Zahlungsmittel nicht mehr geeignet sind, unter den Schutz des Wechselrechts zu stellen. Darum ist auch nicht dem Indossatar gegen seinen Vormann, welcher nach Verfall girirt hat, Wechselrecht zu geben. Dies würde sich zwar an sich eher rechtfertigen lassen. Aber es würden dazu besondere, neue Bestimmungen über die Fristen, Handlungen und Formen, wodurch der Regreß an diesen Indossanten bedingt sein solle, erforderlich werden (Braunschweigscher Entwurf, §. 28.), und dadurch würde man, ohne ein Bedürfniß des Verkehrs, das Wechselrecht nur durch Neuerungen mehr verwickeln.

Wörtlich stimmt mit dem Entwurf die Portugiesische Wechsel-Ordnung überein, und grundsätzlich das Englische Wechselrecht (Story, a. a. O. No. 220.), sowie der Sächsische Entwurf §. 170. Letzterer hat nur, statt sich auf die Cession zu beziehen, das Rechtsverhältniß zu präzisiren gesucht. Dies scheint jedoch nicht erforderlich und insofern mißlich, als es sehr schwer ist, das Verhältniß in Kürze ganz genau mit Rücksicht auf alle möglichen Besonderheiten darzustellen.

Zum §. 17.

Es ist in Frage gekommen, ob nicht bei der Zulassung der Indossamente in Blanko das Indossament per Prokura

Digitized by Google

ganz entbehrt werden könne; das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr muß gerade deshalb, weil das Indossament in Blanko als eigentliches gelten soll, ein Vollmachts-Indossament beibehalten werden, welches anzeigt, daß der Indossant sich das Eigenthum des Wechsels vorbehalte.

Wie bereits bemerkt worden, kann nur dasjenige Indossament als Vollmachts-Indossament gelten, welches ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Der Entwurf fordert dazu unbedingt die Worte „zur Einkassirung" oder „in Prokura." Dies ist darum geschehen, weil manche Formeln gebräuchlich sind, welche es durchaus zweifelhaft lassen, was gemeint ist. Z. B. „für meine Rechnung — soll mir validiren — soll mir gute Zahlung sein — Werth in mir selbst."

IV. Präsentation zur Annahme.

Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber nicht nur für die Bezahlung, sondern auch für die Annahme des Wechsels. Die Art dieser Verhaftung für die Annahme ist in den Wechsel-Ordnungen verschieden bestimmt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß bei nicht erfolgter Acceptation einige sofort Regreß auf Zahlung, andere nur den Anspruch auf Sicherstellung eintreten lassen; zu den ersteren gehört das Allg. Landrecht a. a. O. §§. 1006. ff., zu den letzteren der code de commerce Art. 120. Beide Systeme haben manches für sich und manches gegen sich. Der Theorie nach ist der Regreß auf Sicherstellung dasjenige, was man dem Inhaber einzuräumen hat, weil ihm der Wechsel nur auf Zahlung zur Verfallzeit Anspruch giebt. Man darf auch annehmen, daß hierdurch dem Bedürfnisse des Verkehrs Genüge gethan wird. Denn bei weitem die meisten älteren und neueren Wechselgesetze geben dem Inhaber nur den Anspruch auf Kautionsleistung. (Vergl. Meißner, Europäische Wechselpraktik S. 193.) Der Entwurf nimmt deshalb an, daß der Inhaber durch die Verweigerung des Accepts nicht von

Digitized by Google

der Pflicht entbunden wird, den Wechsel am Verfalltage zur Zahlung zu präsentiren, bis dahin aber von dem Aussteller und sämmtlichen Indossanten als solidarisch Verpflichteten Sicherstellung zu fordern (§. 26. ff.).

Es war dies hier vorab zu bemerken, weil dieser Punkt für die ganze Behandlung der Materie vom Accept von Wichtigkeit ist.

Zum §. 18.

Damit der Inhaber bei einer Verweigerung des Accepts die Rechte erlange, welche ihm die Wechsel-Ordnung für diesen Fall zutheilt, hat er nicht nur bei der Präsentation selbst die dafür gegebenen Vorschriften (§. 82. ff.) zu befolgen, sondern er darf auch die Annahme erst fordern, wenn bei einem regelmäßigen, prompten Geschäftsgange die Avisirung des Bezogenen vorausgesetzt werden kann, und um hierüber die Zweifel zu beseitigen, hat es zweckmäßig geschienen, im §. 18. die Zeiten zu bestimmen, von welchen ab die Präsentation zur Annahme zulässig sein soll. — Zu den angegebenen Zeiten kann der Inhaber in Ermangelung der Annahme auch sofort Protest erheben. (Allg. Landrecht a. a. O. §§. 1006, 1007.) Die Bestimmung des code Art. 125., wonach dem Bezogenen 24 Stunden Bedenkzeit gelassen werden soll, ist nicht aufgenommen. Die Fristbewilligung scheint nicht nothwendig und kann mitunter große Verlegenheit verursachen; so kann z. B. bei einem Wechsel auf Zeit nach Sicht, welcher am letzten Tage der Präsentationszeit präsentirt werden muß (§. 19.) durch einen am folgenden Tage aufgenommenen Protest eigentlich die rechtzeitige Präsentation nicht festgestellt werden.

Dagegen ist der Präsentant nicht, wie das Allg. Landrecht a. a. O. vorschreibt, zur sofortigen Protesterhebung verpflichtet. Der Protest hat nur für den Regreß auf Sicherstellung Interesse; er braucht deshalb nur dann und erst dann aufgenommen zu werden, wenn der Präsentant Sicherstellung fordern will. Nur bei einem Sichtwechsel

Digitized by Google

muß der Proteſt nothwendig, zwar nicht am Tage der Präſentation, aber wenigſtens innerhalb der Präſentationsfriſt, erhoben werden (§. 20.). — Die zuſätzliche, aus dem Allg. Landrecht a. a. O. §. 975. übernommene Beſtimmung, daß der bloße Beſitz des Wechſels den Inhaber zur Präſentation ermächtige, entſpricht dem Handelsgebrauch.

Zum §. 19.

Der Regel nach thut der Inhaber genug, wenn er den Wechſel am Verfalltage zur Zahlung präſentirt. Vorher das Accept des Bezogenen zu fordern, iſt nicht eine Verpflichtung, ſondern nur eine Befugniß des Inhabers. Bei dieſem Grundſatze des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 969. und des code de commerce Art. 160. ff. ſtehen zu bleiben, konnte um ſo weniger Bedenken haben, als er von allen neueren Geſetzgebungen (im Holländiſchen Handelsgeſetzbuche von 1838., Ungariſchen Wechſel-Codex, Bremer Wechſel-Ordnung, in den Entwürfen für Würtemberg, Naſſau, Sachſen, Braunſchweig) angenommen iſt. (Vergl. die Motive zum Braunſchweigſchen Entwurfe S. 183.)

Eine Ausnahme von der Regel findet bei den Wechſeln nach Sicht ſtatt: ſie müſſen zur Annahme präſentirt werden, damit die Verfallzeit ihre Beſtimmung erhalte (§. 19.), und hier bedarf es zugleich der Feſtſetzung, bis zu welcher Zeit die Präſentation erfolgen muß, wenn darüber der Wechſel ſelbſt keine Beſtimmung enthält. Ueber die dieſerhalb gegebene Vorſchrift iſt Folgendes zu bemerken. Das Allg. Landrecht beſtimmt ganz allgemein, daß Wechſel, deren Verfallzeit ſich nach der Präſentation richtet, binnen 18 Monaten präſentirt werden ſollen, was ſonach auf alle, gleichviel woher und wohin gezogene Wechſel angewendet werden kann. Auch der code de commerce Art. 160. giebt die bezüglichen Vorſchriften ſowohl für die im Inlande auf das In- oder Ausland, als für die vom Auslande auf das Inland gezogenen Wechſel,

Digitized by Google

und ebenso ist es in den Wechsel-Ordnungen, welchen der code zum Grunde liegt (z. B. der Holländischen Art. 116., der Portugiesischen Art. 17., der Spanischen Art. 480. ff.), sowie in den Entwürfen für Württemberg, Braunschweig und Nassau gehalten. Die Bremer Wechsel-Ordnung dagegen giebt ihre Vorschrift Art. 44. 49. zwar gleichfalls, sowohl für die im Inlande, wie im Auslande zahlbaren Wechsel, beschränkt sie aber auf die im Inlande ausgestellten. Die Ungarische Wechsel-Ordnung §. 53. aber bezieht gerade umgekehrt die betreffende Vorschrift zwar auf alle, vom Inlande wie vom Auslande gezogenen, aber nur auf die im Inlande zahlbaren Wechsel. So ist auch im vorliegenden Entwurfe die Sache aufgefaßt. Auf die im Inlande aufgestellten Wechsel die Fristbestimmung zu beschränken, dazu liegt kein Grund vor. Der Schutz, welchen sie gewähren soll, muß auch den Inländern, welche etwa auswärts eine Tratte auf das Inland ausgestellt, oder einen vom Auslande auf das Inland gezogenen Wechsel indossirt haben, zu statten kommen. Dagegen kann die hiesige Wechsel-Ordnung nicht füglich über die im Auslande zahlbaren Wechsel bestimmen. Es würde auch dem Kredit des inländischen Handels keineswegs zuträglich sein, wenn z. B. ein inländischer Trassant dem auswärtigen Bezogenen die Erstattung der Wechselsumme darum sollte verweigern können, weil dieser einen nach den hiesigen Gesetzen zu spät präsentirten und darum präjudizirten Wechsel bezahlt habe. Wer im Inlande auf das Ausland zieht, muß sich dadurch vorsehen, daß er im Wechsel die Präsentationszeit festsetzt. Außerdem ist es nur nöthig, den Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die inländischen Aussteller und Indossanten auszusprechen. Was gegen Ausländer Rechtens, hat die Wechselordnung nicht zu bestimmen und man braucht nicht dem inländischen Inhaber ein Recht gegen Ausländer abzusprechen, was ihm vielleicht nach den auswärtigen Gesetzen zugestanden werden würde.

Digitized by Google

Bei der fortschreitenden Erleichterung der Kommunikationsmittel hat es übrigens zulässig geschienen, die Fristen des Allgem. Landrechts a. a. O. §. 971. und das Code de commerce Art. 160. ff. abzukürzen. Die Bestimmung über die Berechnung der Monate, steht im Einklange mit den Vorschriften über Berechnungen der Verfallzeit (§. 32.).

Was hier für die Wechsel nach Sicht über die Präsentation zur Annahme bestimmt ist, gilt auch bei Wechseln auf Sicht für die Präsentation zur Zahlung (§. 31.).

Zum §. 20.

Bei Verweigerung der Annahme eines Wechsels nach Sicht muß der Inhaber, um sich den Regreß zu erhalten, durch Protest dokumentiren, daß er innerhalb der Präsentationsfrist den Wechsel präsentirt habe. Nach dem Tage des Protestes ist dann zugleich der Tag zu berechnen, an welchem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung nochmals zu präsentiren ist, um demnächst Regreß nehmen zu können. Der Strenge nach mußte hier sofort auf die erste Präsentation der Protest aufgenommen werden, weil eigentlich das Faktum der Präsentation die Verfallzeit bestimmt. Aber da bei einem solchen Proteste die Zulassung der Einreden, daß schon früher einmal vergeblich präsentirt und nicht protestirt sei, nur zu Verwickelungen im Wechselprozesse führen würde, und ohnehin der Aussteller und die Indossanten nur ein Recht darauf haben, daß die Präsentation bis zum Ablaufe der Frist erfolge, so soll es genügen, wenn nur überhaupt innerhalb dieser Frist der Protest aufgenommen wird.

Schwieriger ist die Frage, wie es hinsichtlich des Verfalls zu halten sei, wenn der Bezogene den Wechsel zwar annimmt, aber sein Accept nicht datirt hat. Nach dem Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1004. soll es dem Inhaber überlassen bleiben, den Präsentationstag auf andere Art nachzuweisen: es leuchtet ein, daß hierdurch das ganze Wechselverhältniß, insbesondere in Bezug auf den Regreß zu unsicher wird. Angemessener ist die Bestimmung des

Digitized by Google

Rheiniſchen Handelsgeſetzbuch Art. 122., nach welcher der Wechſel am Ende der darin beſtimmten Friſt vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, einforderbar (exigible) ſein ſoll. Auch dieſe Beſtimmung führt indeß zu Verwickelungen. Der eigentliche Verfalltag wird nämlich danach ſehr häufig in die Vergangenheit, in die Zeit vor der Präſentation, fallen. Das macht nun zwar in Bezug auf die Frage, wann der Acceptant zur Zahlung angehalten werden kann, keine Schwierigkeit. Da ſeine Verbindlichkeit nicht dadurch bedingt iſt, daß ihm der Wechſel am Verfalltage zur Zahlung präſentirt werde, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Inhaber in dem vorausgeſetzten Falle ſofort von der Präſentation an Zahlung fordern kann. Aber es ergeben ſich daraus andere Bedenken. Einestheils iſt nach dem Code nicht zu erſehen, wann nunmehr wegen Nichtzahlung proteſtirt und Regreß genommen werden muß — und darüber iſt auch die franzöſiſche Jurisprudenz noch nicht aufs Reine gekommen (Nouguier, Tom. I. S. 232. vergl. Motive des Braunſchweigiſchen Entwurfs S. 113.); anderntheils fragt es ſich, mit welchem Tage die Verjährung gegen den Acceptanten zu laufen anfangen ſoll? Soll dies von dem Tage an geſchehen, von welchem an der Inhaber gegen den Acceptanten wirklich klagen konnte, ſo bedarf es jedesmal erſt der beſonderen Ausmittelung des Präſentationstages und ſoll die Verjährung mit der von der Ausſtellung an berechneten Verfallzeit beginnen, dann hat das zwar bei der fünfjährigen Verjährung des Code wenig zu bedeuten, kann aber bei der kurzen Verjährungsfriſt des Entwurfs unter Umſtänden den Inhaber erheblich verletzen. — Der Ungariſche Wechſel-Kodex §. 71. 72. und die Entwürfe für Württemberg §. 601. und für Braunſchweig §. 36. haben die Beſtimmung des Code in der Art ergänzt, daß der Regreß gegen Ausſteller und Indoſſanten erhalten ſein ſoll, wenn nur innerhalb der Präſentationsfriſt, welcher das Ungariſche Geſetz noch die im Wechſel beſtimmte Friſt nach Sicht hinzuſetzt, beim Accep-

Digitized by Google

tanten Zahlung gefordert und wegen Nichtzahlung protestirt wird. In Bezug auf den Regreß wird hierdurch die Lücke allerdings in einer nicht unangemessenen Weise ausgefüllt. Die Frage über die Verjährung bleibt aber ungelöst. Der Entwurf hat deshalb einen andern Weg eingeschlagen. Den Regreßpflichtigen gegenüber wird der Fall des nicht datirten Accepts eben so behandelt, wie der Fall des verweigerten Accepts. Der Inhaber muß innerhalb der Präsentationsfrist durch Protest einen Präsentationstag feststellen lassen und danach die Sache weiter verfolgen. Wird der Protest erhoben, dann wird nach diesem auch dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit berechnet. Sonst aber soll der letzte Tag der Präsentationsfrist als der Präsentationstag angenommen und danach der Verfalltag bestimmt werden. Dies hat für den Inhaber den Nachtheil, daß er erst später klagen kann, aber den Vortheil, daß der Anfang der Verjährung länger hinausgeschoben und solchergestalt die Haftung des Acceptanten verlängert wird. Den Acceptanten trifft die Verlängerung seiner Haftung wegen der unterlassenen Datirung nicht unverdient, und der Inhaber hat sich über die Hinaussetzung des Verfalltages nicht zu beklagen, weil er jeden Augenblick nach seinem Belieben durch Erhebung des Protestes einen näheren Verfalltag herbeiführen kann.

Zum §. 21.

Die Annahme fordert zwar an sich eine auf den Wechsel geschriebene, das Accept ausdrückende Erklärung. Es muß jedoch schon die bloße Namensschrift genügen, wenn der Name auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben wird (Sächsischer Entwurf §. 103.). Kommt der Name des Bezogenen auf der Rückseite des Wechsels unter den Indossanten z. B. unter mehreren Blanko-Indossamenten vor, so hat man dies nur als Giro zu betrachten. Auf der Vorderseite kann aber der Name nur das Accept andeuten, zumal wenn er sich an die Unterschriften des Wechsels anreihet. Der Bezogene würde hier als

Digitized by Google

Mitaussteller oder Avalgeber haften (§. 72.), wenn er nicht als Acceptant angesehen würde.

Eine stillschweigende Annahme läßt der Entwurf, in Uebereinstimmung mit dem Code de commerce nicht zu. Die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 993. wonach der Wechsel für acceptirt erachtet werden soll, wenn der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bei sich behält, veranlaßt nach der Erfahrung nur zu viele Streitigkeiten über das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses stillschweigenden Acceptes und entspricht überhaupt den Verhältnissen nicht.

Daß eine Zurücknahme der einmal geschehenen Acceptation nicht zulässig ist, haben schon das Allg. Landrecht a. a. O. §§. 997. 998. und der Code de commerce Art. 121. angenommen.

Zu den §§. 22. und 23.

Der Bezogene wird durch sein pure ertheiltes Accept unbedingt zur Zahlung des Wechsels verpflichtet und diese Verpflichtung soll nach dem Entwurfe auch dem Aussteller gegenüber bestehen.

Der Aussteller soll Wechselrecht gegen den Acceptanten haben. Mit diesem Grundsatze weicht der Entwurf sowohl von dem Allg. Landrecht wie von dem Code de commerce ab; folgt aber darin der Richtung, welche die Entwickelung des Wechselrechts in neuerer Zeit mehr und mehr, auch in Deutschland, genommen hat. In England und Amerika ist das Wechselrecht des Trassanten längst angenommen (Story a. a. O. S. 9.). Ebenso ist dasselbe in der Dänischen Wechsel-Ordnung §. 60. und in neuester Zeit in der neuen Bremer Wechsel-Ordnung Art. 92. und in Frankfurt a. M. durch ein Gesetz vom 12ten November 1844. anerkannt. Anderwärts wird über die Frage gestritten, sowohl über die Regel, als über die Ausnahmen. Waren auch früher die herrschenden

Digitized by Google

Meinungen dem Wechselrecht des Trassanten nicht günstig, so hat doch die entgegengesetzte Ansicht immer mehr Raum gewonnen. In einzelnen Fällen ist schon längst dem Trassanten die Wechselklage gegen den Acceptanten vielfach vindicirt. Einige nehmen an, daß dem Trassanten Wechselrecht gebühre, wenn er nach dem Advis für Rechnung eines Dritten gezogen habe; dies wird auch von französischen Rechtsgelehrten behauptet und ist im Württembergischen Entwurfe Art. 622. vorgeschlagen, wogegen sich aber die Motive des Braunschweigischen Entwurfs (S. 118.) erklären. Andere gestehen bei einem Wechsel an eigene Ordre dem Zieher in der Eigenschaft als Remittenten Wechselrecht zu; der Ungarische Wechselkodex §. 80. erkennt dieses an und der Braunschweigische Entwurf Motive 119. setzt es sogar als sich von selbst verstehend voraus, während die Jurisprudenz in Preußen wie in Frankreich, entschieden das Gegentheil annimmt. (Vergl. auch Württembergischen Entwurf und Nassauischen Entwurf von 1847. §. 71.) Wiederum wird von Andern angenommen, daß der Trassant gegen den Acceptanten die Wechselklage erheben könne, wenn er den Wechsel durch Giro an sich bringe, (Wagner Wechselrecht Bd. 2. S. 222.; Heise und Cropp Abh. Bd. 2. S. 34.; Motive des Braunschweigischen Entwurfs S. 101.); anderwärts wird auch dies bestritten (vergl. Treischke Encyklopädie ad voc. Trassant §. 2.).

In neuerer Zeit, insbesondere seit der bekannten Ausführung in Heise und Cropp Abhandlungen Bd. 2. S. 1. ist aber vielfach behauptet worden, daß dem Trassanten die Wechselklage gegen den Acceptanten allgemein, also außer den vorgedachten Fällen auch dann, wenn er den Wechsel im Wege des Regresses einlösen muß, zugestanden werden müsse, und man hat allen Grund anzunehmen, daß dahin, wenigstens in Deutschland, entschieden die Ansicht der Kaufmannschaft gehe. So bezeugt es schon die ebengedachte Abhandlung. Bestätigt wird dies eben durch die neuen Verordnungen für Bremen und Frankfurt; es ist be-

Digitized by Google

merkenswerth, daß in Frankfurt hauptsächlich auf Betreiben der Handelskammer der schon früher vom dortigen Stadtgerichte angenommenen Meinung Sanktion gegeben ist (Anmerkungen zu den Wechselgesetzen der freien Stadt Frankfurt 1845. S. 66.). Ferner ist bei der ständischen Berathung des Sächsischen Entwurfs von den Deputationen beider Kammern bemerkt, daß sich der Handelsstand für das Wechselrecht des Trassanten ausspreche. Dasselbe ist bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs geschehen. Kaufmännische Korporationen sowohl als die überwiegende Mehrheit zu Rathe gezogener Mitglieder der Kaufmannschaft haben darauf angetragen, dem Trassanten Wechselrecht zu geben.

Die Ansicht des Handelstandes hat auch ihre guten Gründe.

Für den Acceptanten ist es reiner Zufall, wenn er nicht von dem Inhaber oder einem Indossanten belangt wird, sondern der Wechsel an den Aussteller zurückgeht: er hatte kein Recht dies zu erwarten; für ihn liegt deshalb auch wenigstens keine Härte darin, wenn er selbst in diesem Falle zur Einlösung seines Accepts nach Wechselrecht angehalten wird. Für den Trassanten dagegen, welcher die Tratte hat einlösen müssen, liegt in der Versagung der Befugniß, sich sofort durch wechselmäßigen Rückgriff an den Acceptanten wieder in den Besitz seiner Fonds zu setzen, jedesmal eine nicht zu rechtfertigende Härte, wenn der Trassant nach dem zwischen ihm und dem Acceptanten bestehenden Verhältnisse auf die Einlösung des Acceptes rechnen durfte, er also lediglich durch die Schuld des Acceptanten in Verlegenheiten geräth, welche vielleicht seinen Ruin herbeiführen. Dies ist überall der Fall, wo der Trassant dem Bezogenen Behufs Einlösung des Accepts seinerseits nichts zu leisten hatte, oder das, was er leisten sollte, geleistet hat, also wenn zur Tilgung einer Schuld des Bezogenen an den Zieher acceptirt, wenn für Rechnung eines Dritten gezogen, wenn dem Acceptanten die zugesagte besondere Deckung vor Verfall

Digitized by Google

wirklich besorgt ist, oder wenn, der Verabredung gemäß, der Wechsel von dem Bezogenen auf Borg, auf künftige Rechnung des Ziehers, bezahlt werden sollte. Diese Fälle bilden aber die Regel. Daß in blanco mit Ausbedingung vorheriger Deckung pure acceptirt, die Deckung doch nicht angeschafft und desungeachtet der Acceptant von dem Trassanten in Anspruch genommen wird, kann nur selten vorkommen, und es ist darauf um so weniger Gewicht zu legen, da einestheils der Acceptant in der Regel den liquiden Beweis, daß er sich vorherige Deckung ausbedungen, wird führen können (Heise a. a. O. 33.), und anderntheils dem Bezogenen in der Ehrenannahme ein Mittel geboten ist, sich von vorne herein gegen derartige Ansprüche eines nicht ganz zuverlässigen Trassanten zu decken. Es ist unter diesen Umständen sehr erklärlich, wenn der Handelsstand zur Aufrechthaltuug des kaufmännischen Kredits für den Trassanten die Wechselklage in Anspruch nimmt.

Für die Beschlußnahme darüber ist es völlig gleichgültig, ob sich auch in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung schon aus der Natur des Wechsels das Wechselrecht des Ausstellers behaupten läßt. Die Gesetzgebung hat eben das Wechselrecht fortzubilden. Wenn der Gang und das Bedürfniß des Verkehrs auf die Annahme jenes Rechts des Ausstellers hinführt, dann kann und muß es anerkannt werden, sofern es nur nicht mit anderen Grundsätzen des Wechselrechts grabezu in Widerspruch tritt. Dies läßt sich in keiner Weise behaupten. Die gewöhnliche Bemerkung, daß der Aussteller dem Bezogenen gegenüber nur Mandant sei, ist theils unrichtig, weil das wahre Verhältniß zwischen beiden ein ganz anderes sein kann und in der Regel ist (Heise a. O. S. 15.; Braunschweigscher Entwurf Motive S. 117.), theils entscheidet sie nichts, weil nichts Widersprechendes darin liegt, daß der Bezogene sich wechselmäßig verpflichtet, den Auftrag zu erfüllen und im Falle der Versäumniß dem Aussteller die dadurch entstehenden Auslagen ohne Wider-

Digitized by Google

rede nach Wechselrecht, mit Vorbehalt seiner civilrechtlichen Ansprüche, zu erstatten (Heise a. a. O. S. 16., Einert Wechselrecht S. 95.). Das entscheidende Moment deuten die Motive des Württembergischen Entwurfs S. 519. mit der Bemerkung an, daß der Acceptant nicht die Absicht habe, sich dem Aussteller zu verpflichten. Darauf kommt es an (Einert Wechselrecht S. 95.). Kann man jene Absicht, und zwar die Absicht einer wechselmäßigen Verpflichtung gegen den Aussteller, nicht in das Accept hineinlegen, dann läßt sich auch dem Aussteller nicht füglich Wechselrecht geben: im entgegengesetzten Falle ist dies eben so unzweifelhaft gerechtfertigt. Die Voraussetzung aber, daß der Acceptant eine solche Absicht nicht habe, entbehrt des Grundes. Das Accept sagt gar nicht, wem sich der Acceptant verpflichten wolle. Es kann auch hier wie beim Indossament oder Avall nicht darauf ankommen, was zufällig im einzelnen Falle der einzelne Acceptant gewollt habe. Seine Erklärung kann das Accept nur durch das Gesetz erhalten. Die Frage ist, welche Absicht angenommen, in das Accept hineingelegt werden soll, wenn der Acceptant sich nicht darüber ausgesprochen, also ohne Vorbehalt, nicht blos zu Ehren des Ausstellers, acceptirt hat. Und hierüber hat nur die Gesetzgebung zu bestimmen. So wie sie in das Indossament, welches nicht ausdrücklich den Regreß ausschließt, eine Willens-Erklärung, die Uebernahme der Garantie, hineinlegt, wovon die Worte des Indossaments nichts enthalten, so kann sie unbedenklich auch bestimmen, daß künftig bei der reinen Annahme eine wechselmäßige Verpflichtung auch dem Aussteller gegenüber angenommen werden solle, und, wenn sie dieses bestimmt, so ist ohne Zweifel für die Zukunft die Voraussetzung gerechtfertigt, daß Jeder, welcher ohne Vorbehalt acceptirt, wirklich Willens gewesen ist, sich dem Aussteller zu verpflichten. Die Gesetzgebung darf dabei freilich nicht willkührlich einschreiten; sie hat den lebendigen Verkehr zu beachten und

Digitized by Google

ſich durch das leiten zu laſſen, was hier als das Regelmäßige hervortritt. Eben von dieſem Geſichtspunkte hat man nun aber die dringendſte Veranlaſſung, dem Accept die Bedeutung einer wechſelmäßigen Verpflichtung auch dem Ausſteller gegenüber beizulegen, weil gerade der Handelsſtand ſo das Accept auffaßt und dieſe Auffaſſung in dem regelmäßigen Gange des Verkehrs ſeine Erklärung findet.

Die meiſten Wechſel beziehen ſich auf eine Schuld des Traſſaten; es wird über einen kreditirten Betrag eine Tratte gezogen und acceptirt, theils damit der Gläubiger in der wechſelmäßigen Verpflichtung des Schuldners einige Sicherheit erhalte, theils damit er ſein Guthaben gegen Diskonto ſchon vor der Zahlungszeit ſich zu Händen bringen könne; man bedient ſich dazu der Tratte nur, weil der trockene Wechſel im Handel nicht beliebt iſt; nach der Intention der Parteien iſt die Acceptation nur ein eigener Wechſel in anderer Geſtalt. Iſt für Rechnung eines Dritten, oder iſt auf Borg acceptirt, ſo liegt die Annahme einer Verpflichtung gegen den Ausſtellelter nach der Natur des Verhältniſſes nahe. Bei dem Wechſel an eigene Ordre liegt ſie ſogar im Ausdrucke. Und ſelbſt in dem Ausnahmsfalle, wenn in blanco acceptirt und die Beſchaffung der Zahlungsmittel vor der Verfallzeit ausbedungen iſt, darf wenigſtens das angenommen werden, daß der Acceptant bedingungsweiſe, unter Vorsausſetzung der Deckung, für die Einlöſung des Wechſels auch dem Ausſteller nach Wechſelrecht verhaftet ſein wolle, ſo wie der Ausſteller, welcher dem Remittenten in Erwartung der Valuta den Wechſel aushändigt. Beim reinen Accept die Verpflichtung gegen den Ausſteller anzunehmen, erſcheint auch um ſo zuläſſiger und natürlicher, weil ein anderes Accept, das Accept zu Ehren des Ausſtellers, daneben beſteht, welches eben dazu beſtimmt iſt, einen Vorbehalt in Betreff des Verhältniſſes zum Ausſteller zu machen.

Digitized by Google

Wenn sich desungeachtet das Wechselrecht des Trassanten bisher nur sehr allmählig Geltung verschafft hat, so mag das zum Theil seinen Grund darin haben, weil früher die Theorie annahm, daß jede Wechselverpflichtung einen empfangenen Werth und dessen liquiden Beweis durch ein Bekenntniß erfordern, welches in dem Accept nach den gebräuchlichen Formeln nicht enthalten ist. Der Code de commerce Art. 117. sagt geradezu, daß die Annahme die Deckung voraussetze und erklärt die unbedingte Verpflichtung des Acceptanten gegenüber den Indossanten künstlich dadurch, daß rücksichtlich ihrer die Annahme den Beweis der Deckung liefere. So lange man davon ausging, daß der Remittent gegen den Aussteller und der Indossatar gegen seinen Indossanten ohne das Bekenntniß der berichtigten Valuta kein Wechselrecht erwerben könne, so lange konnte man auch ohne das Bekenntniß nicht füglich dem Trassanten gegen seinen Kontrahenten, den Trassaten, Wechselrecht einräumen. Vielleicht erklärt sich hieraus, warum sich gerade in England, wo das Valuta-Bekenntniß überhaupt nicht gefordert wurde, das Wechselrecht des Trassanten zuerst entschieden ausgebildet hat. In dieser Beziehung bleibt aber der Entwurf vollkommen mit sich selbst im Einklange, wenn auch beim Wechsel und Indossament das Erforderniß des gedachten Bekenntnisses aufgegeben wird, und hieraus erledigt sich zugleich ein Bedenken, welches auf den ersten Blick den meisten Schein für sich hat.

Das Accept beweist nämlich nicht die Deckung und der Acceptant braucht, wie gewöhnlich angenommen wird, bei der Rückforderung des Gezahlten seinerseits keinen anderen Klagegrund als die Zahlung zu beweisen (Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 13. S. 75.). Man sagt deshalb, es stehe dem Trassanten eine liquide Einrede entgegen, und in der That sollte eben aus diesem Grunde in einem früheren Entwurfe die Wechselklage des Ausstellers durch den liquiden Beweis bedingt werden, daß Deckung gegeben oder für Rechnung eines Dritten gezogen sei. Allein es verhält

Digitized by Google

sich hiermit im Wesentlichen fast so, wie beim Wechsel selbst mit der Valuta, deren Empfang nicht bescheinigt ist. Dem Accept können eben so, wie dem Wechsel, die verschiedensten Verhältnisse zum Grunde liegen. Ob dem Acceptanten eine Forderung an den Trassanten schon in Folge des Accepts zusteht oder in Folge der Zahlung zustehen wird, hängt von den Umständen ab. Wie das Wechselrecht des Remittenten und der civilrechtliche Anspruch des Trassanten wegen der Valuta, so stehen auch das Wechselrecht des Trassanten und die Forderungen des Trassaten nicht nothwendig in dem Verhältnisse des wechselseitigen Bedingens, und darum braucht auch die Wechselklage des Trassanten eben so wenig, wie die des Remittenten, durch den vorgängigen Beweis, daß der Gegner befriedigt sei, bedingt zu werden. Die vermeintliche liquide Einrede könnte nur daher entnommen werden, daß der Trassant etwas fordere, was er nach geleisteter Zahlung, und zwar sofort, zurückerstatten müsse. Allein die Verbindlichkeit zur sofortigen Erstattung ist, wie bemerkt, keinesweges eine nothwendige Folge der Zahlung; thatsächlich tritt sie vielmehr nur ausnahmsweise ein. Das »dolo facit, qui petit quod redditurus est« ist im Wechselrecht nur mit Einschränkung anwendbar. Die Einrede ist vollkommen begründet, wenn sich Wechselrecht und Wechselrecht einander gegenüber stehen; aber man kann nicht zugeben, daß jede durch die Zahlung des Wechsels möglicherweise entstehende civilrechtliche Forderung, blos darum, weil der Zahlende einen anderen Klagegrund nicht zu beweisen hat, als liquide exceptio doli das Wechselverfahren aufhalten und solchergestalt den Berechtigten nöthigen könne, erst einen weitläuftigen Beweis zu führen. Auf den Beweis der geleisteten Deckung kann es höchstens ankommen, wenn der Bezogene einredend liquide stellt, daß er in blanco girirt und ausdrücklich die Beschaffung der Zahlungsmittel vor Verfall ausbedungen, also nur bedingungsweise sich verpflichtet habe. Wäre dieser Fall, welcher in ganz ähnlicher Weise auch beim

Digitized by Google

Wechsel selbst vorkommen kann, im heutigen Gange des Verkehrs die Regel, so hätte man allerdings Veranlassung, bei Zulassung der Wechselklage des Trassanten zugleich den liquiden Beweis der Deckung, der Kreditleistung ꝛc. zu fordern. Aber da dies nur der seltenere Fall ist, so ist er hier eben so wenig wie beim Wechsel zu berücksichtigen. Ueber die Einreden, welche im Falle der Liquidestellung aus den besonderen Verabredungen der Betheiligten entnommen werden können, bedarf es hierbei in der Wechselordnung keiner Bestimmung (Vergleiche übrigens Heise a. a. O. S. 25. ff.). —

Das nach diesen Erwägungen angenommene Wechselrecht des Trassanten bietet überdies noch den Vortheil, daß es das ganze Verhältniß vereinfacht und eine Reihe bisheriger Kontroversen niederschlägt.

Gegen den Ehren-Acceptanten kann übrigens der Aussteller kein Wechselrecht geltend machen, weil der Ehren-Acceptant überhaupt nur den Hintermännern des Honoraten verpflichtet wird (§. 57.). Hier treten auch die Gründe nicht ein, aus welchen dem Trassanten Wechselrecht einzuräumen ist. Vielleicht könnte gegen die Noth-Addresse, welche acceptirt und nicht gezahlt hat, die Gestattung eines schleunigen Rückgriffes wünschenswerth sein. Das führt indeß in weitere Verwickelungen und würde es namentlich nothwendig machen, neben dem Unterschiede zwischen der Nothaddresse und einer anderen Ehren-Annahme auch wiederum bei der ersteren eine Unterscheidung zwischen der reinen Annahme und der Ehren-Annahme einzuführen. Denn es müßte dann der Nothaddresse eben so gut, wie dem Bezogenen gestattet sein, sich durch Annahme unter Protest gegen die Wechselklage des Trassanten zu decken.

Zum §. 24.

Ueber das beschränkte oder bedingte Accept sind die Bestimmungen der Wechsel-Ordnungen und neueren Ent-

Digitized by Google

würfe sehr verschieden. Nach dem Entwurf soll die Annahme auf eine geringere Summe oder unter anderen Einschränkungen den Acceptanten nach dem Inhalte seines Acceptes verpflichten; in Beziehung auf das Verhältniß der anderen Wechsel-Interessenten unter einander aber der Wechsel einem solchen gleichgeachtet werden, dessen Annahme gänzlich verweigert ist. Es kann also der Präsentant den Regreß auf Sicherstellung nehmen, und er braucht nur dann, wenn er Sicherstellung fordern will, Protest zu erheben; allein er muß zum Behuf des Regresses Mangels Zahluug den Wechsel ohne Rücksicht auf den Inhalt des Accepts rechtzeitig zur Zahlung präsentiren, und wenn sich nicht etwa nunmehr der Bezogene zur Zahlung nach Inhalt des Wechsels entschließt, protestiren.

Diese Bestimmung beruht auf folgenden Erwägungen:

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Accept auf eine geringere Summe und dem Accept unter anderen Einschränkungen.

Daß das erstere Accept den Acceptanten bis auf die angenommene Summe verpflichtet, wird überall angenommen. Dem Präsentanten in diesem Falle die Protesterhebung zur Pflicht zu machen (code de commerce art. 124.) so lange er die Sicherstellung nicht fordern will, dazu fehlt es an einem Grunde, wenn selbst bei gänzlich verweigerter Annahme nicht Protest erhoben zu werden braucht. Die Frage könnte nur sein, ob etwa die theilweise Annahme in tantum von der Sicherstellung befreien sollte. Der Entwurf nimmt dies nicht an, und zwar in Konsequenz des anderen später zu erwähnenden Grundsatzes, daß der Inhaber eine Theilzahlung anzunehmen nicht schuldig sein soll. Darf der Inhaber eine vom Bezogenen angebotene Stückzahlung ablehnen, so muß ihm auch ungeachtet einer theilweisen Annahme konsequenterweise das Recht zugestanden werden, Sicherstellung dafür zu fordern, daß ihm der Wechsel zur Zahlungszeit am Zahlungsorte in ungetheilter Summe völlig werde gezahlt werden.

Digitized by Google

Bedenklicher ist die Sache bei anderen Einschränkungen des Acceptanten. Man kann unter den legislativen Versuchen über diesen Punkt hauptsächlich zwei Richtungen unterscheiden. Die einen nehmen bei Bestimmung der Rechtswirkungen eines modifizirten Accepts darauf Rücksicht, ob der Inhaber in die Modifikation eingewilligt habe oder nicht, und fordern zur Konstatirung dieses Moments unter verschiedenen Präjudizien die Protesterhebung, wenn sie auch sonst in Uebereinstimmung mit dem Systeme unseres Entwurfs bei gänzlich verweigerter Annahme die sofortige Protestaufnahme nicht vorschreiben. Die anderen dagegen bestimmen die Rechtswirkung eines solchen Accepts geradezu, ohne Rücksicht auf Einwilligung oder Widerspruch des Präsentanten. Die erstere Richtung, welcher, freilich in verschiedener Weise der Württembergische Entwurf Art. 603. und der Nassauische Entwurf von 1847. §§. 52. 57. folgen, läßt sich schon aus dem Grunde nicht befürworten, weil die Rücksichtnahme auf die Einwilligung oder Nichteinwilligung des Inhabers das Verhältniß zu unsicher macht. Der Präsentant kann den Bezogenen niemals hindern, seinem Accept jede beliebige Beschränkung hinzuzufügen. Aus dem Inhalt des Accepts kann deshalb noch nicht auf die Zustimmung des Inhabers geschlossen werden, man fordert mit Recht zur Konstatirung der Einwilligung oder des Widerspruchs den Protest. Hier tritt nun aber die Schwierigkeit ein, daß sehr oft, vielleicht gewöhnlich, die Präsentation zur Annahme nicht durch den Eigenthümer des Wechsels, sondern durch einen Depositar geschieht, welcher nicht im Voraus über jede vom Bezogenen etwa beliebte Modifikation instruirt sein kann. Soll die weitere Gestaltung der Rechtsverhältnisse von der Einwilligung oder Nichteinwilligung des Inhabers abhangen; soll z. B. wie der Nassauische Entwurf ganz konsequent bestimmt, im Falle des durch Protest beurkundeten Widerspruchs das ganze Accept seine verbindliche Kraft verlieren, dann kann man nicht verlangen, daß der Depositar darüber beschließe; es muß billig dem Eigenthümer des

Digitized by Google

Wechsels gestattet werden, später nach erlangter Kenntniß von der Modifikation des Accepts noch seine Erklärung abzugeben, also Protest zu erheben. Dann stößt man aber wieder auf die Schwierigkeit, daß die Zeit dieser Erklärung nicht füglich anders, als relativ z. B. unverzüglich nach erlangter Kenntniß bestimmt werden kann, und, daß demnächst die Rechtzeitigkeit einer Erklärung sehr schwer zu konstatiren ist.

Wenn man hiernach der andern Richtung folgend, die Wirkung der modifizirten Annahme ohne Rücksicht auf Einwilligung und Widerspruch des Präsentanten und auf Protesterhebung bestimmen will, dann hat man die Wahl, entweder ein solches Accept für ganz ungültig zu erklären, wie die Niederländische Wechsel-Ordnung von 1826. Art. 21. — oder die Modifikationen, allenfalls mit Ausnahme einzelner, speziell zu bezeichnender, für nicht geschrieben zu erklären, den Acceptanten also pure zu verpflichten, wie der Sächsische Entwurf §. 111. und Braunschweigsche Entwurf §. 37., — oder endlich das Prinzip des vorliegenden Entwurfs anzunehmen, daß der Acceptant jedem Inhaber des Wechsels nach Inhalt des Accepts haftet, aber das Verhältniß der übrigen Interessenten untereinander in keiner Weise alterirt wird.

Für die erste Alternative fehlt es an einem genügenden Grunde. Die zweite scheint viel zu strenge, zumal bei der beachsichtigten Ausdehnung der Wechselfähigkeit. Das Prinzip des Entwurfs dagegen hält die rechte Mitte und entspricht auch sonst den Verhältnissen. Es ist zwar das Bedenken geäußert, daß daraus unauflösliche Verwickelungen entstehen würden, namentlich wenn das Accept auf einen späteren Zahlungstag gestellt werde. Aber die Schwierigkeiten werden verschwinden, wenn nur festgehalten wird, daß die Modifikationen des Accepts den Eigenthümer des Wechsels nur in Bezug auf den Acceptanten selbst, nicht in Bezug auf die Regreßpflichtigen beschränken und daß der Acceptant ohne alle Rücksicht darauf, ob sich der Inhaber

Digitized by Google

die Modifikation gefallen lassen will und wie es die übrigen Interessenten untereinander halten, dem jedesmaligen Inhaber unbedingt nach Maaßgabe des Accepts haftet. Hat der Acceptant sich verpflichtet, einen am 1sten September fällig werdenden Wechsel am 1sten Dezember zu zahlen, so hindert dies den Inhaber nicht, unbeschadet der Verbindlichkeit des Acceptanten, Sicherstellung wegen rechtzeitiger Zahlung zu fordern, am 1sten September den Acceptanten zu befragen, ob er nunmehr etwa nach Inhalt des Wechsels zahlen wolle, und im Weigerungsfalle Regreß auf Zahlung zu nehmen. Will er das nicht, oder verlangt er keine Zahlung, so kann er immer noch am 1sten Dezember den Acceptanten in Anspruch nehmen, und ein gleiches Recht steht dem zahlenden Regreßpflichtigen zu. Hierin liegt keinerlei Schwierigkeit. Aehnlich verhält es sich mit Veränderung des Zahlortes, Bedingungen u. s. w. Es ergiebt sich zugleich daraus, daß die Zulassung eines modifizirten Accepts dem Inhaber und den übrigen Interessenten niemals Rechte benimmt, sondern immer ein Recht erwirbt, welches sie nicht erhalten haben würden, wenn das beschränkte Accept abgelehnt und die Annahme gänzlich verweigert wäre. Darum bedarf es auch keines Protests zur Verwahrung gegen die Einwilligung in die Modifikation und eben so wenig kann ein Protest zum Zweck der Benachrichtigung der Regreßpflichtigen erfordert werden, wenn dieser nicht einmal bei gänzlich verweigerter Acceptation nothwendig ist. — Daß es übrigens zulässig ist, auch bei nicht domizilirten Wechseln am Zahlorte selbst ein Domizil zu bezeichnen und daß nicht wegen einer solchen Bezeichnung Regreß Mangels Annahme genommen werden kann, wird nicht erst der besondern Bestimmung bedürfen.

Zum §. 25.

Bei einem Domizilwechsel setzt die Präsentation zur Zahlung nicht nothwendig voraus, daß am Zahlungsorte ein Domizil oder Domiziliat benannt wird. Es kann auch,

Digitized by Google

in der Voraussetzung, daß sich der Bezogene am Zahlungs-Orte betreffen lassen werde, so verfahren werden, wie bei einem Meßwechsel, oder einem Wechsel, auf welchem zwar ein Wohnort des Bezogenen, aber nicht der wirkliche angegeben ist. Der Inhaber sucht den Bezogenen auf, erfragt ihn bei der Polizei und läßt protestiren, wenn er ihn nicht findet (§. 81.). Die Angabe der Zahlungs-Adresse liegt indeß im Interesse aller Betheiligten, und darum ist in manchen Wechsel-Ordnungen bestimmt, daß der Inhaber die Angabe des Domizils von dem Bezogenen in dessen Wohnort zu fordern und der Bezogene bei der Annahme des Domizils zu benennen schuldig sein soll. Der Entwurf nimmt nach dem Vorschlage vernommener Sachverständiger weder das Eine noch das Andere an.

Für den Inhaber ist von der Regel, daß er den Wechsel dem Bezogenen vor der Verfallzeit zu präsentiren nur befugt, aber nicht verpflichtet sei, auch bei Domizilwechseln keine Ausnahme gemacht. Lautet der Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht, so muß er, wie jeder andere Sichtwechsel dieser Art, zur Annahme vorgelegt werden. Sollte einmal, was freilich nicht leicht vorkommen wird, ein Domizilwechsel auf Sicht gestellt werden, so kann die Meinung der Interessenten keine andere sein, als daß der Bezogene am Zahlungorte aufgesucht werden soll. Bei einem Datowechsel aber kann die Nöthigung, den Wechsel vor dem Verfalltage dem Bezogenen in seinem Wohnorte zu präsentiren, für den Inhaber unter Umständen höchst gefährlich sein. Es liegt kein genügender Grund vor, ihn dieser Gefahr und Belästigung zu unterwerfen. Ist nicht schon im Wechsel etwas über das Domizil bestimmt, so muß der Inhaber annehmen dürfen, daß er dem Bezogenen zur Verfallzeit am Zahlungsorte antreffen werde. Der Aussteller, welcher sicher sein will, daß der Inhaber den Bezogenen am Zahlungsorte nicht vergeblich suchen werde, mag nach Korrespondenz mit dem Trassanten im Wechsel das Domizil benennen oder seinerseits die Präsentation zur Acceptation und Benennung des Domizils mittelst Duplikats besorgen.

Digitized by Google

Wird der Wechsel dem Bezogenen präsentirt und von ihm acceptirt, so gehört zwar zum vollständigen Accept auch die Angabe, durch wen am Zahlungsorte die Zahlung erfolgen soll. Es hat aber nicht zulässig geschienen, den Bezogenen zur Benennung eines Domiziliaten oder Domizils zu verpflichten. Bei Unterlassung der Angabe soll nur angenommen werden, daß der Bezogene selbst am Zahlungsorte die Zahlung leisten werde; er ist also dort zur Verfallzeit zu erfragen. Die hieraus für den Inhaber entspringende Gefahr und Belästigung ist nicht von der Bedeutung, daß es gerechtfertigt wäre, nach den Vorschlägen der Entwürfe für Würtemberg Art. 602. und Braunschweig §. 34. dem Präsentanten die Protest-Erhebung und den Regreß wegen verweigerter Annahme zu gestatten.

VI. Regreß auf Sicherstellung,

1. wegen nicht erhaltener Annahme (§§. 26—28.).

Wenn die Annahme gar nicht, oder nicht vollständig erfolgt, so tritt, wie früher bemerkt, nach geschehener Protest-Erhebung der Regreß auf Sicherstellung gegen den Aussteller und die Indossanten ein. Sie haften solidarisch (§. 27. §. 72.). Da nicht nur der dermalige Inhaber, sondern in gleicher Weiie alle Indossanten, an welche beim Ausbleiben der Zahlung Regreß genommen werden kann, gefährdet sind, so muß der Regreß sämmtlichen Indossanten gestattet sein, gleichviel ob sie von ihren Hintermännern zur Sicherstellung angehalten sind oder nicht (§. 27., vergleiche Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 120.). Erforderniß dazu ist der Besitz des Protests; dieser muß aber auch genügen und er kann es, weil er sämmtliche Indossanten nachweist (§§. 27. 77.). Jedem Kautionleistenden muß auf Erfordern der Protest ausgehändigt werden (§. 26.). Wie außer diesem Falle der Indossant, welcher von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern beabsichtigt, sich den Protest verschaffe, muß ihm überlassen bleiben.

Digitized by Google

Die Sicherheit kann durch Pfand, Bürgen oder Deposition geleistet werden (§. 26.). Sie muß aufhören, wenn nachträglich die Annahme erfolgt. Aber auch außer diesem Falle kann die Sache nicht für immer in der Schwebe bleiben. Die geleistete Kaution soll zurückgestellt werden, wenn nicht binnen einem Jahre nach Verfall (der Verjährungszeit §. 73.) gegen den Sicherheitleistenden Klage erhoben worden ist (§. 28.).

2. wegen Unsicherheit des Acceptanten (§. 29.)

Ueber die Rechtsverhältnisse, welche die Unsicherheit, insbesondere das Falissement des Bezogenen erzeugt, sind die Bestimmungen der Wechsel-Ordnungen eben so verschieden, wie über die Folgen des verweigerten Accepts.

Während das Rheinische Handelsgesetzbuch Art. 163. bei dem Fallissement nur dem Inhaber das Recht ertheilt, Protest zu erheben und Regreß zu nehmen, macht das Allgemeine Landrecht §§. 982. u. 1085. ff. dem Inhaber zur Pflicht, nicht nur bei dem Konkurse des Bezogenen sofort nach erlangter Wissenschaft Protest zu erheben und zu versenden, sondern auch bei sonstigen Umständen, welche einen Arrestschlag begründen würden, auf Sicherstellung gegen den Acceptanten zu dringen. Diese Vorschriften des Allgemeinen Landrechts haben in den Entwurf nicht übernommen werden können. So wie die Verweigerung der Annahme, so kann auch jeder andere, die künftige Zahlung in Zweifel stellende Umstand dem Inhaber des Wechsels nur Rechte geben, nicht aber Verbindlichkeiten auflegen. Worin die Rechte des Inhabers im Falle des Konkurses nach dem Allgemeinen Landrecht bestehen, ist nicht deutlich gesagt und bestritten. Nach dem Rheinischen Handelsgesetzbuch Art. 163. kann derselbe gleich Regreß auf Zahlung nehmen. Das ist inkonsequent. Da der Anspruch des Inhabers immer nur darauf geht, zur Verfallzeit Zahlung zu erhalten, so kann ihm auch hier nur der Anspruch auf Sicherstellung der künftigen Zahlung zugestanden werden. Dieser Anspruch ist aber nicht auf den Fall des Konkurses zu beschränken.

Digitized by Google

Das Allgemeine Landrecht giebt dem Inhaber bei andern gefährdenden Umständen das Recht, vom Acceptanten Sicherstellung zu fordern und Arrest zu beantragen. Aber wenn von diesem die Sicherstellung nicht zu erlangen ist, so kann dem Inhaber bei dringender Gefahr billigerweise der Rückgriff an die Vormänner und den Aussteller nicht versagt werden; dieser ist ihm darum im Entwurf eingeräumt. Nur ist die Voraussetzung im §. 1085. Allg. Landr.: „Wenn Umstände eintreten, welche nach gesetzlichen Vorschriften den Arrestschlag begründen," einestheils für den Wechselprozeß zu unbestimmt und anderntheils zur Aufnahme darum nicht geeignet, weil die Bedingungen des Arrestschlags nach den Gesetzen der verschiedenen Landestheile verschieden sind. Die Fälle waren deshalb zu spezialisiren.

Auch in diesen Fällen muß es vor dem Regreß an die Indossanten und den Aussteller erst feststehen, daß die Sicherstellung nicht etwa von dem Bezogenen selbst zu erhalten war.

Im Uebrigen unterscheidet sich dieser Fall der Sicherstellung nicht von dem Falle der verweigerten Zahlung, weshalb die für letztere gegebenen Vorschriften auch hier gelten.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Zum §. 31.

In Betreff der Frage: ob ein Wechsel auf Sicht bei der Vorzeigung, oder wie das Allg. Landrecht a. a. O. §. 849. mit vielen andern Wechsel-Ordnungen bestimmt, erst binnen 24 Stunden zahlbar sein soll, folgt der Entwurf der für angemessener erachteten Bestimmung des code de commerce Art. 130.

Zum §. 35.

Hinsichts der Meßwechsel bestimmt das Allg. Landrecht §§. 863. ff. die Verfallzeit für einzelne Preußische Meßorte, giebt aber keine Vorschrift für den Fall, daß an einem der

Digitized by Google

nicht speziell benannten Meß- und Marktorte keine Vorschriften über die Zahlung der Wechsel bestehen. Das erstere ist für ein allgemeines Wechselgesetz unpassend; es genügt die Bestimmung, daß zunächst die Meß- und Markt-Ordnungen jedes Orts entscheiden. Die angeregte Lücke hat der §. 130. nach der angemessenen Bestimmung des Rheinischen Handelsgesetzbuchs Art. 133. ausgefüllt.

Zum §. 36.

Die häufig vorkommenden Bestimmungen, daß vor Verfall der Inhaber die Zahlung nicht anzunehmen brauche und der Bezogene die Zahlung nicht mit Sicherheit leisten könne, scheinen unnöthig zu sein; sie verstehen sich schon von selbst.

Nach Verfall darf der Bezogene nicht zu sehr der Gefahr ausgesetzt sein, daß seine Zahlung an den Präsentanten von einem anderen Berechtigten als ungültig werde angefochten werden. Ein Wechselverkehr wäre unmöglich, wenn die Befreiung des Schuldners davon abhängig sein sollte, daß der Empfänger wirklich der wohlberechtigte Inhaber gewesen. Der code de commerce Art. 145. bestimmt deshalb:

> Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne daß eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, daß er gültig befreit sei.

Die Vorschrift ist indeß zu unbestimmt und zu allgemein; einestheils erhellt nicht, inwiefern gegen die Vermuthung ein Gegenbeweis Statt findet, und anderntheils kann der Zahlende nicht von jeder Prüfung der Legitimation entbunden werden. Es ist eben zu bestimmen, wie weit sich seine Prüfung zu erstrecken habe. Der Zahlende kann nicht befreit werden, wenn er an einen Präsentanten zahlt, welchen er schon nach dem Inhalte des Wechsels und seiner Indossamente nicht für den Berechtigten halten kann. Insofern hat deshalb der Zahlende die Legitimation des Empfängers zu prüfen. Wenn nicht etwa der Remittent selbst den nicht

Digitized by Google

girirten Wechsel präsentirt, so setzt die Legitimation eine zusammenhängende, das Eigenthum des Präsentanten nachweisende Reihe von Indossamenten voraus. Ist das letzte Indossament ein ausgefülltes, so muß es den Präsentanten als Indossatar benennen; ist es in blanco, so legitimirt es den Inhaber, wenn dieses Giro, oder das erste der mehreren unter einander stehenden Blanko-Indossamente von demjenigen ausgestellt ist, dessen Legitimation die vorhergehenden ausgefüllten Indossamente nachweisen. Unter derselben Voraussetzung wird durch die zwischen ausgefüllten Giro's vorkommenden Blanko-Indossamente der Zusammenhang der Reihe hergestellt. Da das Giriren das Innehaben des Wechsels nothwendig voraussetzt, so muß auch jedes auf ein Blanko-Indossament folgendes ausgefülltes Giro als von dem Berechtigten ausgestellt angesehen werden.

Auf diese Prüfung soll sich der Zahlende beschränken dürfen; er wird durch die Zahlung an den so legitimirten Empfänger, wenn nicht sonst besondere Gründe, Arrest ꝛc. entgegenstehen, befreit. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, kann ihm nicht aufgebürdet werden. Schon das Allg. Landrecht a. a. O. §. 1153. hat den Bezogenen in soweit von der Prüfung der Indossamente entbunden, daß er nur die Richtigkeit des letzten Indossaments zu prüfen braucht. Auch dies geht aber noch zu weit, da der Bezogene oft mit dem nicht selten weit entfernten Indossanten in gar keinem Geschäftsverkehre steht, und deshalb die Unterschrift zu prüfen, keine Gelegenheit hat. Es muß dem Inhaber, welchem der Wechsel aus den Händen gekommen ist, überlassen werden, frühzeitig vor Verfall die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Zum §. 38.

Nach dem Allg. Landrecht a. a. O. §. 1116. ff. ist der Inhaber eine Theilzahlung anzunehmen wohl befugt, aber nicht verpflichtet. Dies ist auch nach dem Code de commerce anzunehmen, welcher im Art. 156. nur sagt,

Digitized by Google

daß die geleistete Abschlagszahlung in tantum den Zieher und den Indossanten liberire, nicht aber, daß der Inhaber die Abschlagszahlung anzunehmen schuldig sei; es verbleibt bei dem Art. 1244. des code civil (Nouguier Tom I. pag. 344.). Hierbei ist der Entwurf stehen geblieben. Es liegt allerdings im Interesse der Regreßpflichtigen, daß der Inhaber eine erbotene Abschlagszahlung nicht zurückweise, es mag auch richtig sein, daß in der Regel der Nachtheil, welcher aus der Zurückweisung den Regreßpflichtigen erwächst, größer ist, wie die Nachtheile oder Unbequemlichkeiten, welche für den Inhaber mit der Annahme der Abschlagszahlung verbunden sind; mehrere Wechsel-Ordnungen legen aus diesem Grunde dem Inhaber die Verbindlichkeit auf, Theilzahlungen anzunehmen (Treitschke Encyklopädie ad voc. Zahlung §. 5.), und diesem sind die Ungarische Wechsel-Ordnung §. 116., sowie die Entwürfe von Württemberg (§. 658.) und Braunschweig (§. 46.) mit dem Unterschiede gefolgt, daß nach dem Letzteren jede, nach den beiden erstern nur eine solche Theilzahlung, welche wenigstens die Hälfte der Schuld erreicht, angenommen werden soll. Aber es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Annahme der Stückzahlungen für den Inhaber lästig und unter Umständen sehr nachtheilig sein kann, und darum ist es dem Rechte und der Billigkeit zuwider, den Inhaber lediglich im Interesse derjenigen, welche ihm die zur Verfallzeit, am Zahlungsorte zu leistende vollständige Zahlung zu garantiren haben, zur Annahme einer Stückzahlung zu verpflichten. Sie ist ihm unbeschadet des Regresses wegen des Rests zu gestatten, aber nicht zur Pflicht zu machen. So ist es auch in den meisten Wechsel-Ordnungen (Treitschke a. a. O.) und noch neuerlich in der Bremer Wechsel-Ordnung §. 66. und im Sächsischen Entwurf §. 113. bestimmt.

Von der Regel war auch für den Fall keine Ausnahme zu machen, daß das Accept auf eine geringere Summe lautet. Denn aus dem theilweisen Accept, welches der

Digitized by Google

Inhaber gar nicht zurückweisen soll, ist nach dem §. 24. und den oben dazu angegebenen Erläuterungen nicht zu folgern, daß sich der Inhaber eine Abschlagszahlung gefallen lassen wolle.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zum §. 40.

Der Regreß Mangels Zahlung setzt die rechtzeitige Präsentation und Protestation voraus. Nach dem Allg. Landrecht a. a. O. §§. 1007. 1121. soll die Erhebung des Protestes immer sofort am Zahlungstage, nach dem Code de commerce Art. 153. und den meisten neuern Wechsel-Ordnungen dagegen am nächstfolgenden Tage geschehen. Es hat keinen Anstand, die Verschiebung der Protest-Erhebung bis zum folgenden Tage zu gestatten; aber sie soll nach dem Vorschlage vernommener Sachverständiger auch am Zahlungstage zulässig sein. Der Präsentant kann ein erhebliches Interesse dabei haben, sofort protestiren zu dürfen, insbesondere da, wo die Postverbindungen mit dem Wohnorte eines Vormannes seltener sind. Es fehlt an einem genügenden Grunde, ihm dies zu versagen. Zwar wird bemerkt, daß die Nichtzahlung erst nach Ablauf des Zahlungstages durch den Protest konstatirt werden könne, weil dem Bezogenen der ganze Zahlungstag zu Gebote stehe. Aber ob das letztere beim Wechselverkehr angenommen werden solle, steht eben in Frage. Sie zu vereinen hat man darum guten Grund, weil der Präsentant die Zahlung beim Bezogenen abholen muß. Man darf von ihm nicht verlangen, daß er sich nach Belieben des Bezogenen den ganzen Tag in dessen Wohnung oder auch nur am Zahlungsorte aufhalte oder wiederholt in die Wohnung des Bezogenen verfüge. Billig ist es indeß, daß dem Bezogenen zur Abwickelung der Tagesgeschäfte Zeit gelassen werde. Darum soll die Protest-Erhebung erst von 3 Uhr an zulässig sein.

Die Entbindung des Inhabers von der Protest-Erhebung durch die Klauseln „ohne Kosten," „ohne Protest," „sans

Digitized by Google

frais" ist in Deutschland nicht gebräuchlich; sie verursacht im Wechselrecht große Verwickelung; ihre Bedeutung ist sehr bestritten und auf eine befriedigende Weise schwer zu bestimmen. Es hat deshalb zweckmäßig geschienen, der weiteren Ausdehnung ihres Gebrauchs dadurch vorzubeugen, daß man sie für wirkungslos erklärt. Die Interessenten mögen durch Verabredung oder Aufforderung außerhalb des Wechsels ihren Zweck zu erreichen suchen, was in Deutschland ohnehin gewöhnlich geschieht.

Zum §. 41.

Wegen der Domizilwechsel sei auf die Bemerkungen zum §. 24. Bezug genommen. So wie sie am Zahlungsorte, nach Unterschied dem Domiziliaten oder dem Acceptanten, zur Zahlung zu präsentiren sind, so sind sie auch nur dort zu protestiren; es bedarf zum Regreß gegen die Indossanten und die Aussteller nicht eines weiteren bei dem Acceptanten in seinem Wohnorte aufgenommenen Protestes.

Da das Verhältniß des Acceptanten zum Domiziliaten dem des Ausstellers zum Bezogenen in der Rücksicht, aus welcher man zur Erhaltung des Regresses gegen den Aussteller die Protest-Erhebung verlangt, im Wesentlichen gleich ist, so war auch das Wechselrecht gegen den Acceptanten durch die Protest-Erhebung beim Domiziliaten zu bedingen. (Allg. Landrecht a. a. O. §§. 1112. 1113.; Braunschw. Entwurf §. 54.; Sächs. Entwurf §. 181.; Treitschke, Encyklopädie ad voc. Acceptant §. 2.) Diese Bestimmung bildet demnach eine Ausnahme von der im §. 42. ausgesprochenen Regel, daß es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten des Protestes nicht bedarf.

Zu den §§. 43—48.

Die Verbindlichkeiten zur Regreßleistung ergeben sich aus den bisherigen Bestimmungen des Entwurfs. Dem Inhaber und jedem einlösenden Indossanten sind die Vormänner und der Aussteller zum Regreß verhaftet, und dem

Digitized by Google

Regreßleiſtenden, ſowohl dem Ausſteller (§. 23.) als den Indoſſanten, ſteht die Wechſelklage gegen den Acceptanten zu.

Eigenthümliche Schwierigkeiten hat aber die Anordnung des Regreßganges nach aufgenommenem Proteſt. Daß nicht der ſogenannte regressus per ordinem eingeführt, ſondern in Uebereinſtimmung mit dem Allg. Landrecht, dem code de commerce und faſt allen andern neueren Geſetzgebungen der freie Regreß beibehalten und dem Regreßnehmer geſtattet werden müſſe, nach ſeiner Wahl den einen oder andern in Anſpruch zu nehmen und einen oder mehrere, oder alle gleichzeitig zu belangen (§. 48.), das konnte zwar nicht zweifelhaft ſein (Einert Entwurf, Vorrede S. XII.). Deſto ſchwerer iſt es aber, auf eine befriedigende Weiſe zu beſtimmen, was außer der Proteſt-Aufnahme zur Erhaltung des Regreſſes nothwendig ſein ſoll. Die Natur des Wechſelverkehrs erfordert Vorſorge, daß jeder Regreßpflichtige von dem Schickſale eines proteſtirten Wechſels möglichſt bald Kenntniß erhält, und überhaupt nach der Verfallzeit das Wechſelgeſchäft in kurzer Zeit ſeiner endlichen Erledigung entgegengeführt wird. Hierin liegt die Schwierigkeit. Man ſucht den Zweck zu erreichen theils durch beſondere Notifikationen, theils durch die Verjährung, entweder durch die Verjährung der Wechſelklagen überhaupt, oder durch eine beſondere noch kürzere Verjährung der Regreßklagen. Die Notifikationen verurſachen, wenn ſie den Zweck vollſtändig erreichen, alſo an alle mit dem Regreß bedrohten Perſonen alsbald ergehen ſollen, bei zahlreichen Indoſſamenten überaus große und dennoch in der Regel zum größten Theil unnütze Beunruhigung, Beläſtigung und Koſten, und, wenn ſie Bedingung des Regreſſes ſein ſollen, wegen des Beweiſes einige Schwierigkeit im Wechſelverfahren. Bei der Verjährung tritt ein anderer Uebelſtand ein. Soll die Verjährung aller Wechſelklagen mit dem Verfalltage beginnen und nicht zugleich durch andere Anordnungen dafür geſorgt werden, daß die verſchiedenen Regreßpflichtigen Kenntniß erhalten

Digitized by Google

und wegen ihrer gegenseitigen Verpflichtungen sichernde Vorkehrungen treffen können, so muß die Verjährungsfrist sehr geräumig gestellt werden, und dann können die Regreßpflichtigen lange Zeit ohne Kenntniß bleiben. Bei kürzeren Verjährungsfristen dagegen kann man nicht die Verjährung aller Klagen mit dem Verfalltage beginnen, sondern man muß die Verjährung in Bezug auf den weiteren Regreß eines einlösenden Indossanten erst mit der Zeit der früheren Regreßnahme anfangen lassen, und dann kann gerade denjenigen, welche am meisten gefährdet sind, nämlich dem Aussteller und den älteren Indossanten, die Kenntniß von dem Schicksal des Wechsels auf lange Zeit vorenthalten werden. Wie schwer es ist, bei diesem Punkte das Bedürfniß des Wechselverkehrs in jeder Beziehung zu befriedigen, ergiebt sich aus der auffälligen Verschiedenheit der bisherigen legislativen Versuche, sowohl in den bestehenden Wechsel-Ordnungen als in den neuen Entwürfen.

Den bedeutendsten Gegensatz bilden auch hier wiederum die Systeme des Allg. Landrechts und des code de commerce.

Das Erstere schreibt eine schleunige, von einem zum andern vorschreitende Notifikation vor. Der Inhaber soll sofort am nächsten Werk- resp. Posttage nach der Aufnahme des Protestes Einen der Verpflichteten unter Vorlegung des Protests und demnächst des Wechsels zur Zahlung auffordern. Thut er das nicht, so verliert er den Regreß gegen Alle. Thut er es, so ist ihm die Regreßklage gegen den Aufgeforderten bis zum Ablauf der Verjährung gesichert, gegen alle übrigen aber einstweilen vorbehalten. Um sich auch gegen die übrigen den Regreß zu sichern, muß er, wenn der Aufgeforderte nicht zahlt, binnen 24 Stunden wiederum sofort Protest erheben und einen Andern zur Zahlung auffordern und so weiter; versäumt er dies bei einer Aufforderung, so ist der Regreß gegen alle noch nicht Aufgeforderte verloren; gegen alle rechtzeitig Aufgeforderten steht ihm dagegen, wie gegen den zuerst

Digitized by Google

Aufgeforderten die Regreßklage zu bis zum Ablauf der einjährigen Verjährung, welche gegen jeden besonders von der Regreßnahme an beginnt. — Der in Anspruch genommene Indossant hat sich in ähnlicher Weise durch sofortige Versendung des Protestes an einen der Vormänner den weiteren Regreß zu sichern (Allg. Landrecht a. a. O. §§. 1047. ff., §. 1056. ff., §§. 1121. ff.). — In ihrer vollständigen Durchführung ist diese Anordnung komplizirt, strenge für den Regreßnehmenden, nicht ohne Gefahr für die Regreßpflichtigen, welche bei mehreren Indossanten selten sofort volle Ueberzeugung erlangen können, daß der Wechsel nicht präjudizirt ist und sie hat für die Regreßpflichtigen noch das Mißliche, daß sie, so lange sie selbst nicht aufgefordert sind, nicht einmal mit einiger Sicherheit berechnen können, wie lange sie überhaupt einen Regreß zu erwarten haben, weil die Verjährung für sie nicht mit dem Verfalltage beginnt.

Ganz anders behandelt der code de commerce art. 164. ff. die Sache. Die Regreßnahme ist nach dem Code einfach. Mit der rechtzeitigen Protestation ist die Regreßklage für den Inhaber des Wechsels gegen alle Wechselgaranten begründet, und ihre Erhaltung nur dadurch bedingt, daß der Inhaber allen Denjenigen, welche er, einzeln oder zusammen in Anspruch nehmen will, innerhalb gewisser vom Datum des Protests laufenden Fristen, deren Minimum 14 Tage ist, aber mit der Entfernung zunimmt, den Protest und die Vorladung vor Gericht (Klage) zustellen läßt. Jeder einzelne Indossant, der nicht innerhalb der Frist belangt wird, ist dem Inhaber gegenüber vom Regresse frei. Der rechtzeitig belangte Indossant hat zum weiteren Regreß gegen seine Vormänner, vom Tage der insinuirten Ladung an dieselben Fristen, welche dem Inhaber vom Datum des Protests liefen: zahlt ein Indossant freiwillig, vor der Ladung, dann laufen die Fristen nach Annahme der Praxis vom Tage der Zahlung

Digitized by Google

(Nouguier a. a. O. pag. 413.). Eine besondere Notifikation, Versendung des Protests ꝛc. ist außerdem nicht vorgeschrieben. Nach Art. 165. soll zwar der Inhaber, welcher den unmittelbaren Vormann in Anspruch nimmt, diesem den Protest zustellen lassen, und das mag auch gelten, wenn er sich an einen anderen Indossanten oder den Aussteller halten will. Allein für diese Mittheilung des Protests besteht keine andere nähere Frist, wie für die Ladung; muß sie, wie es scheint, der Ladung vor Gericht vorausgehen, so genügt es immer, wenn sie so bald geschieht, daß die Ladung noch innerhalb der Frist erfolgen kann.

Diese Anordnung vermeidet allerdings zum großen Theil die Bedenken, welche sich gegen die Bestimmungen des Allgem. Landrechts erheben lassen. Der Gang der Sache ist einfach. Der Inhaber hat längere Zeit zur Versendung des Protests. Jeder Indossant, der in Anspruch genommen wird, kann ohne Schwierigkeit ersehen, ob er noch haftet: er ist niemals in Gefahr, einen präjudizirten Wechsel einzulösen. Wenn er noch haftet, dann hat er auch immer den Regreß, weil dieser gar nicht davon abhängig ist, daß der Inhaber sich auch gegen die Vormänner durch rechtzeitige Klage den Regreß erhalten hat.

Aber nichtsdestoweniger hat auch die Anordnung des Code ihre sehr bedenklichen Seiten. Von anderen abgesehen, wird einestheils die Benachrichtigung der Regreßpflichtigen viel länger verzögert, nicht blos deshalb, weil die Vorlegung des Protestes nur innerhalb der Klagefrist zu geschehen braucht, sondern auch, weil für den Belangten oder freiwillig zahlenden Indossanten die Frist zur Klage gegen die weiteren Vormänner und den Aussteller aufs neue beginnt; anderntheils ist die Klagefrist so kurz, daß der Regreßnehmende nicht innerhalb derselben gegen mehrere Regreßpflichtige nach einander sein Heil versuchen kann; wenn er nicht binnen der Frist denjenigen ausfindig macht, von welchem er die Zahlung zu erlangen ganz sicher sein

Digitized by Google

kann (was selten der Fall sein wird), so ist er genöthigt, seine Klage sofort gegen mehrere oder alle Regreßpflichtigen zu richten, wodurch wiederum gewöhnlich viel mehr Beunruhigung und Kosten werden verursacht werden, als nöthig ist. Ueberhaupt tritt der Annahme des Systems des Code das Bedenken entgegen, daß die bedeutendern neuern Wechsel-Ordnungen, denen der Code zum Grunde liegt, unter ihnen namentlich die Holländische, bei diesem Punkt den Code verlassen haben; man hat Ursache zu glauben, daß sich seine Anordnung auch in der Praxis nicht bewährt hat.

Schon das Badensche Landrecht, welches im Uebrigen fast wörtlich mit dem Code übereinstimmt, hat eine schleunigere Notifikation für nothwendig gehalten; es schreibt vor, daß von der geschehenen Protestation dem nächsten Uebergeber des Wechsels, und von diesem weiter aufwärts, gleich mit dem nächsten Posttage Nachricht gegeben werden solle. Hierdurch soll jedoch nicht der Regreß bedingt sein; die Versäumniß verpflichtet nur zur Erstattung des erweislich dadurch entstandenen Schadens.

Die Niederländische Wechsel-Ordnung von 1826. Art. 84. ff., deren Bestimmungen auch die Portugiesische Wechsel-Ordnung angenommen hat, schreibt in ähnlicher Weise, wie das Badische Landrecht, eine Benachrichtigung der Protestation vor; aber gleichfalls nur bei Strafe des Ersatzes von Kosten, Schaden und Interessen. Der Regreß ist auch hier nicht durch die Notifikation bedingt und nicht einmal an eine besondere Frist gebunden. Dagegen sollen aber durch die Klage gegen den Aussteller oder einen Indossanten alle nicht gleichzeitig mitverklagten Hintermänner des Belangten befreit werden. Eine spätere Verordnung vom 23sten Dezember 1834. und demnächst das Holländische Handelsgesetzbuch von 1838. Art. 184. ff. 207., hat hierin nur das geändert, daß für die Regreßklage besondere Verjährungsfristen (die kürzeste von einem Jahre) bestimmt sind, welche für den Inhaber mit dem Verfalltage und für den Indossanten mit dem Tage, an welchem er

Digitized by Google

gerichtlich belangt ist oder freiwillig gezahlt hat, zu laufen anfangen.

Das Spanische Handelsgesetzbuch von 1829. Art. 535. bestimmt nur, daß der Inhaber, welcher einen von mehreren Verpflichteten belangt, die anderen nur im Falle der Insolvenz des zuerst Beklagten gerichtlich in Anspruch nehmen kann, und daß er, wenn er zuerst den Acceptanten belangt, dem Aussteller und den Indossanten bei Verlust des Regresses innerhalb der für die Präsentation eines Sichtwechsels vorgeschriebenen Fristen den Protest durch einen Notar notifiziren lassen soll.

Dem Holländischen Handelsgesetzbuche folgt im Ganzen der Württembergische Entwurf Art. 667 — 674., welcher nur, neben einigen andern minder erheblichen Abänderungen oder näheren Bestimmungen im Detail, die Regreßfristen kürzer, nämlich das Minimum auf drei Monate bestimmt.

Anders ist die Sache in dem Ungarischen Wechselrecht von 1840. und in der neuen Bremer Wechsel-Ordnung behandelt. Beide machen den Regreß von einer unverweilten Notifikation abhängig. Nach dem Ungarischen Wechselrechte §§. 37. ff. muß der Inhaber alle diejenigen, an welche er Regreß nehmen will, sofort nach der Aufnahme des Protestes benachrichtigen. Nur an die Benachrichtigten steht ihm der Regreß zu: unter ihnen aber hat er die Wahl. Sonst stimmt die Behandlung der Regreßnahme im Wesentlichen mit der des Code überein; die Fristen sind jedoch etwas anders und zwar kürzer bestimmt; die kürzeste beträgt nur sieben Tage. Den Indossanten, welche weiteren Regreß nehmen, laufen die Fristen nach Unterschied vom ersten Tage nach der geschehenen Einlösung oder von der Rechtskraft des zur Zahlung verurtheilenden Erkenntnisses. Daß auch die Indossanten den Vormännern, an welche sie sich halten wollen, sofort nach erlangter Kenntniß von dem bevorstehenden Regresse eine besondere Notifikation zugehen lassen sollen, ist nicht vorgeschrieben.

Digitized by Google

Nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. 79. ff. muß der Inhaber demjenigen, welchen er zuerst beanspruchen will, bei Verlust des Regresses sofort eine Ausfertigung der Protest-Urkunde zustellen. Dadurch erhält er sich den Regreß gegen den Benachrichtigten und dessen Vormänner, nicht aber gegen die Hintermänner desselben. Die Klage gegen den Aussteller oder einen früheren Indossanten hindert zwar an sich den Inhaber nicht, auf einen Hintermann derselben zurückzugehen; aber um sich diese Befugniß zu erhalten, muß er den einstweilen übersprungenen Hintermännern zeitig die Protest-Urkunde einsenden. In gleicher Weise muß jeder Indossant, welcher in Anspruch genommen wird, sich den weiteren Regreß gegen seine Vormänner durch Mittheilung der erhaltenen Protest-Urkunde sichern. Besondere Klagefristen sind für den Regreß nicht vorgeschrieben. Durch die gehörige Notifikation wird die Regreßklage bis zum Ablauf der gewöhnlichen Wechselverjährungsfrist von zwei Jahren erhalten, welche für alle Regreßklagen wegen Nichtzahlung mit dem Protesttage beginnt.

Gerade im Gegensatz gegen die beiden zuletzt gedachten Wechselordnungen haben die Entwürfe für Braunschweig und für Sachsen die Notifikation ganz aus der Reihe der wechselrechtlichen Solennitäten entfernt. Nach beiden wird der Regreß durch die rechtzeitige Präsentation und Protestation vollständig erworben und bis zum Ablauf der Verjährungsfristen erhalten. Abgesehen von unbedeutenderen Abweichungen unterscheiden sie sich aber in folgenden wesentlichen Punkten:

a) Nach dem Sächsischen Entwurfe hat der Regredient ein ganz unbeschränktes Recht zu variiren; er kann eben so von einem früheren auf einen späteren, wie von einem späteren auf einen früheren Vormann zurückgehen; der Braunschweigsche Entwurf §. 59. dagegen beschränkt das jus variandi in derselben Weise, wie die Niederländische und Portugiesische Wechselordnung und der Württembergische Entwurf;

Digitized by Google

sobald nämlich gegen den Aussteller oder einen früheren Indossanten Klage erhoben ist, werden alle Hintermänner desselben befreit.

b) Nach dem sächsischen Entwurfe sollen alle Regreßklagen, gleich anderen Ansprüchen aus dem Wechsel in sechs Monaten verjähren und diese Frist soll nicht nur für den Inhaber, sondern auch für die, weiteren Regreß nehmenden Indossanten vom Verfalltage an berechnet werden; die Strenge, welche hierin liegt, hat der Entwurf durch gewisse Ausnahmen und durch erleichterte Unterbrechung der Verjährung zu mildern gesucht. — Der Braunschweigsche Entwurf §. 92. bestimmt dagegen, wie der Code, besondere Fristen für den Regreß von drei Monaten bis zu zwei Jahren. Diese Fristen sollen zwar gleichfalls regelmäßig vom Verfalltage an gerechnet werden, allein, wenn die Verjährung durch Klageanstellung oder Anerkenntniß gegen den Aussteller oder einen Indossanten unterbrochen wird, so soll dies gegen den Aussteller und alle Indossanten und zwar sowohl rücksichtlich des Anspruchs des Inhabers als rücksichtlich der weiteren Ansprüche der zahlenden Indossanten gelten.

Der Nassauische Entwurf von 1847. §§. 88. 95. stimmt im Wesentlichen mit der neuen Bremer Wechselordnung. Der Inhaber soll binnen 48 Stunden den Vormann, an den er sich zunächst halten will, entweder durch unmittelbare Uebersendung des Protests, oder sonst davon benachrichtigen: wenn aber dieser Vormann nicht derjenige ist, von welchem er den Wechsel erhalten hat, so soll er auch dem letzteren in gleicher Zeit Nachricht geben, wodurch der Regreß gegen alle Vormänner erhalten wird. Jeder benachrichtige Indossant soll, um sich den Regreß gegen seine Vormänner zu erhalten, sofort an diese in gleicher Weise, seinerseits Nachricht ergehen lassen.

Es bedarf nicht der Ausführung, daß sich gegen jeden dieser verschiedenen Versuche gar Manches erinnern läßt;

Digitized by Google

eben ihre auffallende Verschiedenheit zeigt das. Sie führt aber auch zu der Ueberzeugung, daß es ein vergebliches Bemühen bleiben wird, die Anordnung so zu treffen, daß sie alle Wünsche befriedigt. Man muß sich darauf beschränken, die oben angedeuteten Zwecke durch geeignete Vorschriften zu befördern, ohne sich durch das Gesetz vollständig sichern zu wollen. Das eigene Interesse der Betheiligten, die Publizität, welche die Protestirung eines Wechsels unter den Kaufleuten zu erhalten pflegt, und die gegenseitige Unterstützung, welche solide Häuser sich einander angedeihen lassen, wird schon nachhelfen.

Nach dem Vorgange der Entwürfe für Sachsen und Braunschweig die Notifikation ganz aufzugeben, hat zu bedenklich geschienen, weil sie bisher in Deutschland wie in England (Story a. a. O. S. 212.) stets für nothwendig erachtet und, wie bemerkt, selbst von den Gesetzgebungen, welche sonst dem Code folgen, eine schleunigere Benachrichtigung, als sie der Code verlangt, neuerdings angeordnet ist. Behält man die Notifikation bei, dann scheint es auch angemessener, sie nicht blos bei Vermeidung des Schaden-Ersatzes, sondern als Bedingung des Regresses vorzuschreiben. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß dadurch in Ansehung des Beweises im Wechsel-Prozesse mitunter Schwierigkeiten entstehen können, aber es ist auch nicht weniger gewiß, daß die Verpflichtung zum Schaden-Ersatze, welche schon an sich der Natur des Wechselverkehrs nicht recht zusagt, noch größere Weiterungen verursachen wird. Bei der Frage, wer zu benachrichtigen sei und wer zu benachrichtigen habe, ist in Erwägung gekommen, ob nicht, wie es nach Story a. a. O. in England angenommen wird, der Inhaber und weiterhin jeder von diesem benachrichtigte Vormann zu verpflichten sei, sofort seinerseits alle diejenigen zu benachrichtigen, an welche er eventuell Regreß zu nehmen gedenkt. Dies verursacht indeß zu viel Schreibereien, Kosten und Verwirrung. Es würde die Folge haben, daß sich oft mehrere Benachrichtigte zur Einlösung

Digitized by Google

des Wechsels melden wollen, keiner aber weiß, wo er nunmehr den vielleicht schon von andern eingelösten Wechsel suchen soll. Die Strenge hat auch keinen hinreichenden Grund. Wenn ein benachrichtigter Indossant einlöst, so darf es Letzterem bei seinem weiteren Regresse an seine Vormänner nicht schaden, daß der Inhaber deren Benachrichtigung unterlassen hatte. Bleiben diese aber, ungeachtet sie nicht sofort nach der Protestirung vom Inhaber Notifikation erhalten haben, einmal überhaupt zum Regreß verhaftet, so ist es auch nicht nöthig, sie dem Inhaber gegenüber von der Regreßpflicht zu entbinden. Richtiger und angemessener ist es, daß durch die Benachrichtigung eines Vormannes der Regreß nicht nur gegen diesen, sondern auch gegen alle Vormänner desselben erhalten wird; es genügt, daß der weitere Regreß des zuerst in Anspruch genommenen Indossanten durch eine neue von diesem an seine Vormänner zu bewirkende Benachrichtigung bedingt ist; nur an die Hintermänner desjenigen, an welche der Inhaber zuerst Regreß nimmt, ist eine besondere Benachrichtigung nöthig, um gegen sie den Regreß vorzubehalten. Eben so wenig, wie die sofortige Notifikation an sämmtliche Regreßpflichtige, sind aber fortschreitende Zahlungs-Aufforderungen, wie sie das Allg. Landrecht vorschreibt, zu empfehlen. Es ist zwar dem Zwecke förderlich, wenn der Inhaber und resp. der einlösende Indossant sich nicht darauf beschränkt, einem Indossatar von der Protestirung Nachricht zu geben, sondern auch die Regreßnahme dadurch in Bewegung bringt, daß er sofort einen Regreßpflichtigen unter Vorlegung des Wechsels zur Zahlung auffordert. Es hat kein Bedenken, diese einmalige Aufforderung beizubehalten. Aber durch die Fortsetzung derselben wird der Regreßgang zu komplizirt und beschwerlich.

Nach diesen Erwägungen hat man im Ganzen die Grundsätze der neuen Bremer Wechsel-Ordnung angenommen, jedoch die baldige Abwickelung des Geschäfts noch mehr zu befördern gesucht:

Digitized by Google

1. durch die dem Allg. Landrecht entlehnte Vorschrift, daß der Inhaber und jeder einlösende Indossant nicht nur den Protest versenden, sondern auch sofort einen der Regreßpflichtigen unter Vorlegung des Wechsels zur Zahlung auffordern soll;
2. dadurch, daß die kürzere Verjährungsfrist des Allg. Landrechts von Einem Jahre beibehalten ist, desungeachtet aber nunmehr, abweichend vom Allg. Landrecht, hinsichtlich aller Wechselklagen mit dem Verfalltage anfangen soll (§. 71.);
3. durch die Bestimmung, daß die Wechselklagen nicht blos bei dem persönlichen Richter eines Verpflichteten, sondern auch bei dem Gerichte des Zahlungsortes angestellt, und hier wie dort die Klagen gleichzeitig gegen mehrere gerichtet werden können (§. 88.), wodurch die Kumulation der Klagen erleichtert wird, ohne daß der Regredient, wie nach dem Code, wegen zu kurzer Klagefrist dazu genöthigt wäre.

Die im Holländischen Handels-Gesetzbuche und in den Entwürfen für Würtemberg und Braunschweig angenommene Beschränkung des jus variandi (§. 48.) dahin, daß die Anstellung der Klage gegen einen Vormann sofort alle Hintermänner befreit, konnte nicht adoptirt werden. Ist die vorgeschriebene Benachrichtigung der Hintermänner erfolgt, dann muß auch der Regreß gegen sie vorbehalten bleiben; es läßt sich nicht rechtfertigen, ihre Befreiung wegen eines Schrittes eintreten zu lassen, welcher sie nicht nur gar nicht verletzt, sondern offenbar gerade in ihrem Interesse liegt.

Die Bestimmung des §. 47. über die aus dem Auslande eingehenden Wechsel wird sich durch sich selbst rechtfertigen.

Zu den §§. 48—54.

Die weiteren Bestimmungen über den Gegenstand des Regresses, Rückwechsel u. s. w. werden einer Erläuterung nicht bedürfen. In den §§. 50. 51. liegt zwar eine be-

Digitized by Google

deutende Abweichung vom code de commerce Art. 179. ff., von dem Grundsatze nämlich, daß nur Eine Retourrechnung, Eine Berechnung der Kours-Differenz, Ein Rückwechsel Statt findet. Dieser Gegenstand ist indeß schon anderwärts so vielfach besprochen, daß darauf Bezug genommen werden kann (s. Einert, Wechselrecht S. 309. ff., Braunschweigscher Entwurf Motive S. 144. ff.).

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

In einem Systeme, nach welchem der Inhaber bei nicht erfolgter Annahme von Seiten des Bezogenen nur einstweilen Sicherheitsstellung fordern kann, nicht aber von der Pflicht entbunden wird, zur Verfallzeit den Wechsel nochmals bei dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentiren, hat die Intervention zur Annahme keine große Bedeutung. Das Wenige was der Entwurf darüber bestimmt, wird vollkommen genügen.

Zum §. 55.

Die Wechsel-Ordnungen und Entwürfe, welche bei nicht erfolgter Annahme den Regreß auf Sicherstellung eintreten lassen, weichen sowohl in Ansehung der Fragen, ob die Ehrenannahme gesucht und angenommen werden müsse, als hinsichtlich des Einflusses, welchen die geschehene Ehrenannahme auf den Regreß Mangels-Annahme haben soll, vielfach von einander ab. Nach Art. 126. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, welches der Nothadresse nicht gedenkt, ist jede angebotene Ehrenannahme anzunehmen, jedoch unbeschadet des Regresses auf Sicherstellung gegen die Indossanten und den Aussteller. Die Entwürfe für Würtemberg (Art. 624. ff.) und Braunschweig (§. 65.) verpflichten den Präsentanten bei Verlust des Regresses Mangels Annahme, nicht nur jede angebotene Ehrenannahme zuzulassen, sondern auch dieselbe bei den auf dem Wechsel benannten Nothadressen zu fordern, lassen aber,

Digitized by Google

wie der Code, auch nach erfolgter Ehrenannahme, den Anspruch auf Sicherstellung bestehen, mit Ausnahme des Falles, wenn der Bezogene selbst Honorant ist. Nach dem Sächsischen Entwurfe §. 222., welcher übrigens bei verweigerter Annahme gegen Aussteller und Indossanten den Regreß auf Rembours und nur gegen den Aussteller den Regreß auf Kautionsleistung gestattet (§. 144.), soll der Präsentant nicht verpflichtet sein, die Ehrenannahme bei Nothaddressen zu suchen, jedoch die angebotene annehmen, aber unbeschadet der wegen verweigerter Annahme des Bezogenen ihm zustehenden Rechte. Die Bremer Wechsel-Ordnung Art. 94. verpflichtet den Präsentanten, die Nothaddressen zu fragen, stellt dagegen die Zulassung des Accepts eines Dritten in das Belieben des Präsentanten: bei jeder erfolgten Ehrenannahme fällt, wie es scheint, der Regreß Mangels Annahme fort.

Der Entwurf stimmt mit keiner von diesen und andern Wechsel-Ordnungen vollständig, jedoch mit den meisten in der einen oder andern Beziehung überein. Es ist erwogen worden, daß der Regreß auf Sicherstellung überhaupt selten genommen zu werden pflegt und deshalb eine zu große Aengstlichkeit nicht an der Stelle ist; daß aber, wenn einmal der Inhaber den Umständen nach Sicherstellung vor Verfall für nothwendig hält, auch die größte Beschleunigung dieser arrestatorischen Maaßregel möglich gemacht, der Regreß dem Inhaber nicht zu sehr erschwert und nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden muß, welche in dem zu beschleunigenden Verfahren zu Kontestationen Anlaß geben könnten. In allem Betracht erscheint deshalb eine möglichst einfache, durchgreifende Bestimmung als angemessen. Darum soll nach dem Entwurf der Inhaber weder bei der Nothaddresse die Annahme suchen müssen, noch die von einer Nothaddresse oder einem Dritten angebotene Ehrenannahme zuzulassen schuldig sein, aber jede erfolgte Ehrenannahme den Regreß auf Sicherstellung ausschließen. Will man die Sache mit juristischer Konse-

Digitized by Google

quenz auf die Spitze treiben, dann mag sich hiegegen, wie gegen die Bestimmungen aller andern Wechsel-Ordnungen, das eine oder andere erinnern lassen. Aber man gelangt auf diesem Wege zu Unterscheidungen und Weitläufigkeiten, welche man hier vermeiden muß, und überdies ist die Bestimmung des Entwurfs wenigstens in der Hauptsache in sich selbst gerechtfertigt.

Wenn der Bezogene zu Ehren annehmen will, so hat die ganze Sache keine Schwierigkeit. Der Regreß auf Sicherstellung kann erst genommen werden, wenn bei dem Bezogenen protestirt ist; erbietet sich dabei der Bezogene zur Ehrenannahme, was der Protest ergeben muß, so hat der Inhaber, welcher ohnehin dem Bezogenen zur Verfallzeit den Wechsel nochmals präsentiren muß, keinerlei Veranlassung, dieses Accept abzulehnen; und das geschehene Accept, oder eigentlich schon das Erbieten dazu, muß den Anspruch auf Sicherstellung beseitigen, weil dem Inhaber die Ehrenannahme des Bezogenen eben so viel Sicherheit leistet, wie dessen reine Annahme; beim Art. 128. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs scheint an die Ehrenannahme des Bezogenen gar nicht gedacht zu sein.

Daß der Inhaber sich mit einer Ehrenannahme begnügen müsse, läßt sich ferner auch bei einer Nothaddresse behaupten und ganz gewiß ist es, daß man dem Inhaber in Folge der Ehrenannahme sowohl von Seiten einer Nothaddresse als von Seiten eines Intervenienten mit gutem Recht den Anspruch auf Sicherstellung absprechen kann, wenn man die Zulassung der Ehrenannahme in seine Willkür stellt. Selbst in dem Falle, wenn man den Inhaber verpflichten wollte, jede Ehrenannahme zuzulassen, könnte ihm nicht unter allen Umständen der Regreß auf Sicherstellung verbleiben. Die Sicherstellung kann nämlich auch durch Bürgen geleistet werden. Der Ehrenacceptant ist aber in der Wirklichkeit Bürge des Honorirten oder steht wenigstens rücksichtlich der Sicherheit einem Bürgen völlig gleich; darum muß sich auch verständigerweise

Digitized by Google

der Inhaber bei seinem Accept beruhigen, wenn der Acceptant in dem Maaße sicher ist, daß er bei geforderter Sicherstellung auch als Bürge angenommen werden müßte. So bemerkt auch Nouguier Tom. 1. S. 269. in Bezug auf das dem Inhaber im Art. 128. des Code vorbehaltene Recht:

> Cependant s'il veut abuser de ce droit, il sera arreté par la saine interpretation de l'art. 128. L'accepteur étant d'une solvabilité notoire, evidemment le porteur serait tenu pour satisfait: l'engagement de l'intervenant est l'équivalent de celui, qu'il donnerait à titre de caution.

Richtig ist es dagegen, daß man dem Inhaber, wenn er jede Ehrenannahme zuzulassen verpflichtet sein soll, bei der Ehrenannahme eines Intervenienten nicht unbedingt den Regreß auf weitere Sicherstellung nehmen kann. Aber eben die Verpflichtung, die Ehrenannahme zu gestatten und bei den Nothaddressen zu suchen, belästigt den Inhaber und macht die Sache verwickelter. Sie aufzustellen ist man jedenfalls bei einem Intervenienten in keiner Weise genöthigt. Man kann nicht sagen, er müsse sie zulassen, weil sie ihm wenigstens nicht schade; denn man bürdet ihm damit die Belästigung auf, zur Verfallzeit auch bei diesem Intervenienten den Wechsel zur Zahlung präsentiren zu müssen, und er wird überdies, wenn er weitere Sicherstellung fordern will, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, sofort seinerseits die Solidität des Intervenienten zu bestreiten. Eine solche Verpflichtung wird auch überhaupt keine sonderliche Bedeutung erlangen, weil der wegen Sicherstellung in Anspruch genommene Vormann selten im Stande sein wird, sofort den liquiden Beweis zu stellen, daß eine Ehrenannahme angeboten und abgelehnt worden sei. Sie führt überdies den Nachtheil mit sich, daß sie unsoliden Subjekten Gelegenheit giebt, sich zur Ehrenannahme zu drängen, nur um die Provision §. 61. zu verdienen. (Motive des Sächsischen Entwurfs S. 617.).

Digitized by Google

Bessere Gründe lassen sich für die Verpflichtung, die Nothaddressen zu befragen, anführen. Für nothwendig kann aber auch diese nicht erachtet werden, am wenigsten dann, wenn man nicht annimmt, daß das Accept der Nothaddresse von der Sicherstellung befreie. Aus der Natur des Verhältnisses kann man die Verpflichtung, die Nothaddressen zu befragen, nicht herleiten, ohne zugleich zu behaupten, daß sich der Inhaber bei ihrem Accept beruhigen müsse.

Die durchgreifende Bestimmung des Entwurfs vereinfacht die Sache und hat außerdem noch das für sich, daß die Ehrenannahme so ziemlich den letzten Rest ihres Werths verliert, wenn sie nicht von der Sicherstellung befreien soll.

Zum §. 56.

Ueber die Form der Ehrenannahme scheint es einer weitern Bestimmung, als sie dieser Paragraph hinsichtlich der Benennung des Honoraten enthält, nicht zu bedürfen. Das Accept muß wie jedes andere nach §. 21. schriftlich auf dem Wechsel gegeben sein. Daß aber die bloße Namensschrift nicht genügt, versteht sich schon von selbst, weil diese nach Unterschied als reines Accept oder als Aval gilt.

Die häufig vorkommende Bestimmung, daß der Wechsel Mangels Annahme protestirt sein, und die Ehrenannahme im Protest nachgetragen werden müsse, ist nicht aufgenommen; es fehlt an einem hinreichenden Grunde, eine vollständig auf den Wechsel geschriebene Ehrenannahme darum nicht gelten zu lassen, weil der Wechsel noch nicht protestirt ist.

Wenn bei der Annahme einer Nothaddresse der Honorat nicht benannt ist, so wäre es streng genommen richtiger, denjenigen als Honoraten anzusehen, welcher die Nothaddresse benannt hat; aber es ist nach den gebräuchlichen Formen sehr oft zweifelhaft, von wem die Angabe der Nothaddresse herrührt. Darum scheint es angemessener, in Ermangelung einer Benennung des Honoraten im-

Digitized by Google

mer den Traſſanten als ſolchen gelten zu laſſen. Dem Addreſſanten gereicht das nur zum Vortheil; der Addreſſat hat aber ſich den daraus hervorgehenden Nachtheil zuzuſchreiben.

Zum §. 57.

Der Ehrenacceptant will nicht an die Stelle des Bezogenen treten; er will vielmehr, wenn der Bezogene zur Verfallzeit nicht zahlt, ſofort für den Honoraten Regreß leiſten und durch die Zahlung zugleich ſeinerſeits gegen den Honoraten, deſſen Vormänner und den Acceptanten die Rechte des befriedigten Inhabers erwerben. Daraus erklärt ſich, daß er nur den Hintermännern des Honoraten haftet und daß er befreit werden muß, wenn ihm nicht der Wechſel zur Verfallzeit ſofort nach der Proteſtirung bei dem Bezogenen vorgelegt und er ſolchergeſtalt in den Stand geſetzt wird, den Regreß gegen die Vormänner des Inhabers nach §. 40. ff. ſich zu erhalten.

2. Ehrenzahlung.

Zu den §§. 58 — 61.

Die Beſtimmungen des Entwurfs über die Ehrenzahlung ſind faſt überall anerkannt. Nur zum §. 60. iſt Folgendes zu bemerken.

Es iſt die Frage, wie es zu halten ſei, wenn von mehreren angebotenen Ehrenzahlungen nicht diejenige geleiſtet worden iſt, welche die meiſten Wechſelſchuldner befreit. Die Wechſel-Ordnungen enthalten darüber ſelten Beſtimmungen. Dem Inhaber des Wechſels kann man in dieſer Beziehung kein Präjudiz ſtellen, der anzudrohende Nachtheil muß den Zahlenden treffen. Nach dem Sächſiſchen Entwurf ſoll der zahlende Intervenient keinen Regreß gegen Indoſſanten haben, welche durch die von einem andern angebotene Zahlung würden befreit worden ſein; dies ſoll jedoch nur dann eintreten, wenn derjenige welcher für den ältern Vormann Zahlung leiſten ſollte, wozu er will beurkunden läßt, daß er ſich gegen den Zahler zur

Zahlung für den ältern Vormann erboten habe. In den Motiven des Braunschweigschen Entwurfs S. 162. ff. ist dieser Bestimmung eine ausführliche Erörterung gewidmet und statt derselben vorgeschlagen, daß der zahlende Intervenient nur für die vermehrten Retourspesen, welche durch seine Intervention entstehen, verhaftet sein soll. Der vorliegende Entwurf schließt sich jedoch in Bezug auf das Präjudiz dem Sächsischen Entwurf an, aber mit der Maaßgabe, daß dasselbe nur eintreten soll, wenn die Bereitwilligkeit eines Andern zur Einlösung des Wechsels aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist. Die Sache hat, wie in den Motiven des Braunschweigschen Entwurfs mit Recht bemerkt worden ist, gar nicht die praktische Wichtigkeit, daß es gerechtfertigt wäre, dieserhalb neue Förmlichkeiten einzuführen. Es ist aber eben so bedenklich, bei dem Regreßgange Streitigkeiten über die Retourspesen in Folge von Anerbietungen zur Ehrenzahlung zu veranlassen, welche nicht urkundlich vorliegen und deshalb weiterer Beweise bedürfen. Es scheint angemessener, alle nicht aus dem Wechsel und dem Proteste hervorgehenden Angebote ganz unberücksichtigt zu lassen. Nach §. 58. ist der Regreß dadurch bedingt, daß der Wechsel bei den Nothaddressen und den Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt und protestirt ist. Der Intervenient hat keinen Regreß, so lange die Vorschrift nicht befolgt ist. Ist sie aber befolgt dann vermag er daraus die ganze Lage der Sache zu übersehen, und wenn sich hieraus ergiebt, daß ein anderer für einen ältern Vormann Zahlung zu leisten bereit ist, dann trifft den Intervenienten, welcher dennoch den Wechsel einlöst, das Präjudiz der Sächsischen Entwurfs mit Recht.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

Die Vervielfältigung der Wechsel gehört zu den Materien, die man, wenn man sich einmal einläßt, weit auszuspinnen geneigt ist, und worüber dennoch die bisherigen Wechsel-Ordnungen nur wenig Vorschriften enthalten,

Digitized by Google

ohne daß darunter der Verkehr gelitten hätte. So wird auch diese Materie in den neuen Entwürfen sehr verschieden behandelt. Während der Sächsische Entwurf darüber eine Reihe sehr ausführlicher Paragraphen enthält, beschränken sich die Entwürfe für Braunschweig und Würtemberg auf drei oder vier Paragraphen. Gerade bei diesem Gegenstande, wo es so wesentlich und fast ausschließlich auf die Gebräuche des Handels ankommt, scheint es zweckmäßig, sich auf das Nothwendigste zu beschränken, weil man eben hier in Gefahr ist, durch zu detaillirte Vorschriften die freie Bewegung des Verkehrs zu stören.

Bei der wesentlich technischen Natur des Gegenstandes wird es genügen, nur kurz die Hauptgesichtspunkte anzudeuten, von welchen man bei Abfassung des Entwurfs ausgegangen ist.

1. Duplikate. (§§. 62. — 65.)

Die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Wechsels geschieht in der Regel entweder zu dem Zwecke, damit das eine Exemplar zum Accept versendet werde, während das Andere zum Giriren in Umlauf gesetzt wird, oder zur Sicherheit für den Fall, daß ein Exemplar verloren gehe. Es wäre möglich, den Duplikaten eine verschiedene rechtliche Bedeutung beizulegen, je nachdem sie zu dem einen oder andern Zwecke ausgefertigt werden. Das hat jedoch nicht angemessen geschienen. Denn einestheils ist aus den Duplikaten nicht zu ersehen, zu welchem Zwecke sie ertheilt sind, sofern man nicht etwa zur Bezeichnung dieses Zwecks besondere Förmlichkeiten vorschreiben will; anderntheils setzt man der weitern Ausbildung des Handelsgebrauchs ohne Noth Schranken, wenn man nur zu bestimmten, im Gesetze angegebenen Zwecken die Vervielfältigung der Wechsel zuläßt. Der Entwurf behandelt deshalb die Duplikate ohne Rücksicht auf ihren Zweck im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, und giebt nur über die im Falle einer Versendung zum Accept eintretenden eigenthüm-

Digitized by Google

lichen Verhältnisse in den §§. 64. und 65. besondere Vorschriften.

Da mehrere Exemplare nur Eine Wechselverbindlichkeit bilden und beurkunden sollen, so ist es nothwendig, daß ihr Zusammenhang aus dem Inhalte derselben erhelle, also jedes Exemplar als prima, secunda etc. bezeichnet werde, widrigenfalls jedes derselben als ein für sich bestehender Wechsel behandelt werden muß (§. 62. vergl. Allg. Landrecht a. a. O. §§. 944. flg., Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 110.).

Bei beobachteter Form nimmt der Entwurf den Grundsatz an, daß alle Exemplare zusammen, aber auch alle einzelne Exemplare den ganzen Wechsel repräsentiren. Daraus folgt die Regel, daß mit der Bezahlung eines Exemplars alle übrigen ihre Kraft verlieren (§. 63.). Ein besonderer Vermerk in der Sekunda, Tertia ꝛc., daß die darauf geleistete Zahlung die Wirkung der andern vernichte (Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 147.), scheint nicht nothwendig, aber die Regel des §. 63. muß gewisse Ausnahmen leiden.

Es ist nämlich zunächst möglich, daß der Inhaber des Wechsels aus Versehen oder betrügerischer Weise die mehreren Exemplare an verschiedene Personen indossirt. Dadurch kann er die Verbindlichkeiten seiner Vormänner und des Ausstellers nicht erschweren; sie haften immer nur einmal und müssen deshalb durch jede vom Bezogenen auf eines der Exemplare geleistete Zahlung befreit werden. Der Indossant selbst aber, der zweimal Valuta empfängt, muß auch jedem der beiden Indossatare, namentlich also demjenigen, welcher nicht zur Hebung gelangt, weil ihm der andere zuvorgekommen ist, zum Wechselregreß verpflichtet sein. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nach einem solchen doppelten Indossament die verschiedenen Exemplare weiter girirt haben, sie haften bei jedem Exemplar ihren Hintermännern. Wird von dem Bezogenen

Digitized by Google

Ein Exemplar durch Zahlung eingelöst, so werden die Verbindlichkeiten aus den auf diesem Exemplar stehenden Indossamenten gelöst; die Indossamente auf den andern Exemplaren müssen aber in Kraft bleiben. — Aehnlich verhält es sich mit dem Accept. Dasselbe bildet einen für sich bestehenden Grund einer Wechselverbindlichkeit. Hat demnach der Acceptant mehrere Exemplare acceptirt oder hat er sich bei einer Zahlung nicht das acceptirte Exemplar zurückgeben lassen, so muß er dem Eigenthümer eines acceptirten Exemplars aus seinem Accept nach wie vor verhaftet bleiben (Allg. Landrecht a. a. O. §. 1005. Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 148.). — Diese Ausnahmen von der Regel enthalten die No. 1. und 2. §. 63.

Die Vorschriften im §. 64. und 65. betreffen den Fall, wenn ein Exemplar zum Accept versendet und ein anderes in Umlauf gesetzt wird. Daß auf dem letztern vermerkt werden soll, wo und wann das erstere zu finden ist, bestimmt schon das Allg. Landrecht a. a. O. §. 952. Wie es aber mit der Verwahrung und Aufsuchung und wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn der Eigenthümer das versendete Exemplar nicht auffinden kann, oder wenn dasselbe gar nicht oder nicht gehörig acceptirt ist, darüber fehlen sowohl im Allgemeinen Landrecht als im Rheinischen Handelsgesetzbuche die erforderlichen Bestimmungen. Die §§. 64. und 65. sind bestimmt, diese Lücke auszufüllen. Daß das Unterlassen des im §. 64. erwähnten Vermerks dem Wechsel die Wechselkraft nicht entziehen könne, ergiebt sich aus dem Zweck, zu welchem diese Bestimmung erlassen ist. Danach soll der Nehmer oder Eigenthümer des Wechsels berechtigt sein, von dem Geber, welcher ein Exemplar, weil es zum Accept versendet ist, nicht ausliefern kann, zu verlangen, daß er das Exemplar nachweise und zu diesem Zweck den Verwahrungsort auf dem Duplikat oder der Kopie vermerke, wodurch dann der Nehmer wiederum berechtigt, aber auch verpflichtet wird, das Exemplar gehörigen Orts abzufor-

Digitized by Google

dern, bevor er Regreß nehmen kann. So lange der Nehmer von dem Recht auf Angabe des Verwahrungsortes keinen Gebrauch gemacht hat, mag er es sich selbst zuschreiben, daß ihm die Geltendmachung seiner Rechte erschwert wird (Vergl. Bremer Wechsel-Ordnung Art. 12. 48., Braunschweigscher Entwurf §§. 18. 19., und Ungarisches Wechselgesetz §. 23.).

Schließlich ist zu bemerken, daß die allgemeine Frage: in wiefern der Wechselgeber verpflichtet sein soll, dem Nehmer und dem jedesmaligen Eigenthümer auf Erfordern mehrere Exemplare auszustellen? der Gegenstand mehrfacher Erörterungen gewesen ist. Es ist in Antrag gekommen, hierüber keine Bestimmung aufzunehmen, da sich dieselbe lediglich auf das Verhältniß zwischen dem Wechselnehmer und Wechselgeber beziehe, letzteres aber außerhalb des Gebiets der Wechsel-Ordnung liege, wie dies auch in anderen Beziehungen im Entwurf allerdings angenommen ist. Indessen scheint es doch wünschenswerth, eine solche Verbindlichkeit des Wechselgebers ausdrücklich auszusprechen. Wie sie dem Handelsgebrauch entspricht, so ist sie auch in den meisten neueren Gesetzen angenommen. So in der Bremer Wechsel-Ordnung Art. 12. und in den Entwürfen für Braunschweig §§. 17. ff., Würtemberg §§. 543. ff. und Nassau §. 16. Der Sächsische Entwurf wollte dem Aussteller eine solche Verpflichtung nicht auflegen; die Deputationen beider Kammern haben dies jedoch für nöthig erachtet.

Bedenklicher ist die Frage über den Umfang und die Bedingungen dieser Verpflichtung. Die verschiedenen Gesetzgebungen verfolgen hierin einen verschiedenen Weg. Dem Entwurfe ist das Rheinische Handelsgesetzbuch (Art. 154.) zum Grunde gelegt, da dasselbe den Gegenstand auf die einfachste und entsprechendste Weise zu erledigen scheint.

Digitized by Google

2. Wechselkopien (§. 66—68).

Ueber Wechselkopieen enthalten das Allgemeine Landrecht und das Rheinische Handelsgesetzbuch keine Vorschriften. Die Kabinets-Ordre vom 16ten Mai 1816. (Gesetz-Sammlung 1816. S. 153.) bestimmt dagegen:

> daß gezogene Wechsel durch deren gefertigte Abschriften indossirt werden können, daß eine solche Abschrift die Stelle eines Sekunda-Wechsels vertritt und daß auf derselben vermerkt werden muß, in wessen Händen das zur Präsentation versendete Original sich befindet.

Diese Bestimmung ist weder ausreichend noch richtig. Mehrere Exemplare des Wechsels haben, wie oben bemerkt, die Eigenschaft, daß jedes einzelne den ganzen Wechsel repräsentirt. Es hängt vom Eigenthümer ab, auf welches Exemplar er Annahme, und, so lange noch keines acceptirt ist, Zahlung forden will; der Verlust eines nicht acceptirten Exemplars schadet nicht, weil jedes andere das verlorene ersetzt. Diese Eigenschaft haben Wechsel-Abschriften nicht. Auf diese kann weder Annahme noch Zahlung gefordert werden, weil der Bezogene verlangen kann und verlangen muß, daß ihm die Unterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel in Urschrift vorgelegt werde, bevor er den Wechsel für Rechnung des Ausstellers annimmt oder bezahlt. Der Gebrauch der Wechsel-Abschriften beschränkt sich darauf, den Wechsel vermittelst einer Kopie desselben weiter zu indossiren, den Originalwechsel auf die Kopie abzufordern, und wenn eine Kopie verloren geht, dieselbe durch eine andere zu ersetzen. Die Kabinets-Ordre vom 16ten Mai 1816. stellt also die Kopie mit Unrecht einer Sekunde gleich und erschöpft nicht den Gebrauch der Kopien und die daraus entstehenden Folgen. Es waren demnach anderweitige Bestimmungen zu treffen. Die §§. 66—68., welche ihre nähere Erklärungen theils in den vorstehenden Bemerkungen, theils in den Vorschriften über die Duplikate finden, werden ausreichen.

Digitized by Google

XI. Verlorene Wechsel.
Zu den §§. 69. und 70.

Die Abwendung des Schadens, welcher den Verlierer eines Wechsels bedroht, wird immer hauptsächlich von der eigenen Thätigkeit des Verlierers und der Unterstützung der anderen Wechselverbundenen abhängen. Das Gesetz kann ihm nur durch einzelne Maaßregeln zu Hülfe kommen. Diese können möglicherweise nur dahin gerichtet sein, der Auszahlung des Wechsels an einen legitimirten aber unredlichen Besitzer vorzubeugen, sodann den Wechsel wieder herbeizuschaffen und, wenn dies nicht gelingt, dem Verlierer die Geltendmachung der nicht schon durch das Abhandensein des Wechsels, z. B. durch die deshalb unterlassene rechtzeitige Präsentation, unwiderbringlich verlorenen Rechte, auch ohne den Besitz des Wechsels, möglich zu machen.

In ersterer Beziehung kommt die Gestattung eines Einspruchs in Frage. Nach dem Vorgange des Braunschweigschen Entwurfs und den in Sachsen gemachten Vorschlägen ist zur Sprache gekommen, dem Verlierer zu gestatten, mit Bescheinigung seines Rechts bei dem Richter ein Verbot der Auszahlung an den Bezogenen und die Vormänner des Verlierers zu extrahiren. Die Gewährung dieses Rechts hat indeß bedenklich geschienen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Gestattung des Einspruchs leicht zu Chikanen benutzt werden kann, mit dem Wesen des Wechselverkehrs wenig verträglich ist, und die Sicherheit desselben in hohem Maaße gefährdet.

Die Aushülfe, welche der Entwurf dem Verlierer bietet, liegen in dem Rechte, Duplikate zu fordern (§. 69.) und in dem Aufgebot und der Amortisation nach den Bestimmungen der §§. 69. und 70. Die Amortisation kann freilich nur dazu dienen, die Einziehung der Wechselsummen von Acceptanten möglich zu machen, weil die Verfolgung des Regreßrechts gegen den Aussteller und die Vormänner ohne Vorlegung des Wechsels nicht zulässig ist.

Digitized by Google

Uebrigens bedarf es für die Rheinprovinz, wo das Amortisations-Verfahren nicht gebräuchlich ist, ähnlicher Instruktionen, wie sie für die Amortisation der Staatspapiere in dem Reskripte vom 26sten September 1831. (Lottner, Band III. Seite 391.) und für die Amortisation der Bank-Obligationen in dem Reskripte vom 24sten Februar 1834. (Lottner, Band IV. Seite 32.) erlassen sind.

XII. Falsche Wechsel.

Zu den §§. 71. und 72.

Das Allgemeine Landrecht a. a. O. §. 1138. ff. giebt ausführliche Vorschriften über Fälschungen. Das Rheinische Handelsgesetzbuch bestimmt darüber nichts. Die Vorschriften des Ersteren lassen vieles zu wünschen übrig. Bei Revision derselben ist anfangs versucht worden, die Materie von Fälschungen und sichtbaren Veränderungen am Wechsel auch in der neuen Wechsel-Ordnung mit einiger Vollständigkeit abzuhandeln. Man ist indeß in Verfolg der Berathungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zweckmäßiger sei, den Versuch aufzugeben und sich auf den aus dem wechselrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Wechsel-Erklärungen zu einander sich ergebenden und allerdings der Sanktion bedürfenden Grundsatz zu beschränken, daß die Fälschung bei der Unterschrift des Wechsels auf die Gültigkeit der Indossamente und des Accepts und ebenso die Fälschung bei dem Accept oder einem Indossament auf die Gültigkeit aller anderen Erklärungen keinen Einfluß habe.

Mit Ausnahme dieses Grundsatzes fällt die Beurtheilung des Einflusses der Fälschungen und Correkturen unter civilrechtliche Gesichtspunkte. In der Erfahrung hat sich bisher kein Bedürfniß ergeben, die Grundsätze darüber in besonderer Anwendung auf den Wechsel gesetzlich zu entwickeln und zu modifiziren. Der Versuch einer solchen Auseinandersetzung ist äußerst bedenklich. Wenn einige Vollständigkeit erzielt werden soll, so gelangt man auf viele

Digitized by Google

Fragen, die theils nicht ohne Gefahr durch eine allgemeine gesetzliche Regel entschieden werden können, weil es zu sehr auf die Umstände jedes einzelnen Falls vorkommt, theils noch nicht durch Wissenschaft und Praxis so vorbereitet sind, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung an der Zeit wäre. Es ist ohnehin nicht möglich, allen Krümmungen der Arglist und allen Verwickelungen, welche die Sorglosigkeit veranlassen kann, vorzusehen. Der Versuch würde immer unvollständig bleiben. Dagegen ist damit die Gefahr verbunden, daß eben die Bestimmungen, welche Betrügereien zuvorkommen sollen, schlechten Schuldnern bei wohl begründeten Forderungen zu Chikanen Veranlassung geben. Es erscheint deshalb angemessener, diesen Gegenstand der Judikatur zu überlassen und die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich etwa in weiterer Erfahrung als nothwendig und angemessen darstellen sollten, der Zukunft vorzubehalten. In den §§. 71. und 72. ist darum auch selbst nicht, wie im Braunschweigschen Entwurf §. 85. geschehen, der Redlichkeit des Inhabers ausdrücklich Erwähnung gethan. Welchen Einfluß die mala fides hat, welche ohnehin im Wechsel-Prozesse nicht füglich ermittelt werden kann, wird der Richter schon beurtheilen.

Die Bestimmung des Entwurfs findet ihre Rechtfertigung in dem Grundsatze, daß die einzelnen auf die Wechselschuld bezüglichen Erklärungen (der Wechsel selbst, die Indossamente und das Accept) für sich bestehende, von einander nicht abhängige Verpflichtungsgründe enthalten. Sehr bestritten ist es freilich, ob auch das Accept eines falschen Wechsels, welches der Bezogene irrthümlich ertheilt hat, für verbindlich erklärt werden dürfe. Letzteres ist indeß bereits im Allgemeinen Landrecht a. a. O. §. 1145. geschehen, und davon abzugehen fehlt es an hinreichenden Gründen. Es kommt darauf an, wer den Schaden tragen soll, der getäuschte Acceptant oder der getäuschte Inhaber? er wird mit Recht dem Ersteren zugewendet. Wer einen Wechsel erwirbt, ist selten im Stande, die Aechtheit der Unterschrift

Digitized by Google

des Ausstellers zu prüfen; es würde den Kredit des Wechsel-Verkehrs nicht wenig beeinträchtigen, wenn sich der Inhaber erst von der Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers Ueberzeugung verschaffen müßte, um der Verbindlichkeit des Accepts gewiß zu werden. Der Bezogene dagegen soll und kann die Unterschrift des Ausstellers prüfen und nach Umständen den Avis abwarten. Wenn er einen falschen Wechsel acceptirt, so wird sein Irrthum sehr selten ein ganz unverschuldeter sein. Man darf es auch überhaupt bezweifeln, daß sich ein Wechselverpflichteter gegen jeden Inhaber auf einen bei seiner Erklärung vorgefallenen wesentlichen Irrthum berufen könne, wie man es bei dieser Frage dem Acceptanten gestatten will.

XIII. Wechsel-Verjährung.

Zum §. 73.

Von der Verjährung ist schon bei dem Regreß Mangels Zahlung beiläufig die Rede gewesen. Um in dieser Beziehung das Verhältniß des Entwurfs zum Allgemeinen Landrecht und zum Rheinischen Handelsgesetzbuch klar zu machen, ist es nothwendig, zugleich die Bestimmung des §. 75. über die Wirkung der Verjährung hierher zu ziehen. Es ergiebt sich daraus, daß die vollendete Verjährung in ihrer Wirkung der Verabsäumung anderer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebener Handlungen, dem sogenannten Präjudiz, gleichsteht. Die Verjährungsfrist ist die Zeit, in welcher die Wechselklage bei Verlust des Wechselrechts angestellt werden muß. So ist es nach dem Allgemeinen Landrecht (Vergleiche §§. 974. 1016. 1054. 1063. 1080. 1209. a. a. O.) Dieser Verjährung stehen die Fristen gleich, welche das Rheinische Handelsgesetzbuch für die Regreßklage bestimmt. Dagegen hat die fünfjährige Verjährung, welche der Artikel 189. des Handelsgesetzbuchs statuirt, eine andere Bedeutung. Sie hat nicht bloß die eigentlichen, auf Einlösung des Wechsels gerichteten Wechselklagen, sondern alle auf den Wechsel bezüglichen Klagen zum Gegenstande;

Digitized by Google

ihre Wirkung ist nicht die, daß durch die Frist-Versäumniß ohne Weiteres das Recht aus dem Wechsel verloren geht, sie begründet vielmehr die Vermuthung, daß die Schuld getilgt sei, eine Vermuthung, gegen welche der Gegenbeweis durch Eides-Delation zulässig ist. Sie ist deshalb keine eigentliche Wechsel-Verjährung im Sinne des Allgemeinen Landrechts, sie ist nur eine der gewöhnlichen Verjährungen mit kürzeren Fristen, wie solche der Code civil art. 2274. ff. für viele Forderungen bestimmt, eine Verjährung, welche allenfalls für weitere Ansprüche aus dem Wechselgeschäfte, namentlich aus präjudizirten und verjährten Wechseln, statt der ordentlichen dreißigjährigen Verjährung neben der Verjährung des Entwurfs bestehen bleiben könnte. Eine Wechsel-Verjährung im Sinne des Allg. Landrechts liegt nach dem Code, wie gesagt, in den Fristen zur Regreßklage; in Bezug auf den Acceptanten besteht eine solche Verjährung nicht.

Der Entwurf hat in Uebereinstimmung mit den meisten deutschen Wechsel-Ordnungen die kurze Wechselverjährung in Bezug auf alle Wechselklagen, sowohl gegen den Acceptanten, wie gegen die Regreßpflichtigen, beibehalten; aber auch auf diese Verjährung sich beschränkt. Daß auch noch für die civilrechtlichen Ansprüche aus dem Wechselgeschäfte eine besondere Verjährung eingeführt oder beibehalten werde, erscheint nicht nothwendig oder angemessen.

Die Wirkung der Wechselverjährung und des Präjudizes soll nach den §§. 73. und 75. darin bestehen, daß der wechselrechtige Anspruch aufhört, der Verpflichtete aber in soweit verhaftet bleibt, als er sich sonst mit dem Schaden des Eigenthümers des Wechsels bereichern würde; dieser Grundsatz ist aus dem Allgemeinen Landrecht entnommen, mit welchem im Prinzip das Rheinische Handelsgesetzbuch, Art. 170. ff., übereinstimmt. Andere Gesetzgebungen weichen vielfach ab; theils mildern sie nur die Wechselstrenge, theils nehmen sie dem Wechsel die Wechselkraft, lassen ihm aber die Bedeutung eines Schuldscheins, theils lassen sie die Verbindlichkeit des Wechselgaranten untergehen, ohne den Fall der Bereicherung auszu-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

nehmen u. s. w. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, welche Veranlassung geben könnten, von den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts abzugehen; sie scheinen die rechte Mitte zu treffen. Dagegen könnte in Frage gestellt werden, ob man nicht die Fälle der Bereicherung, welche eine fortdauernde Verbindlichkeit begründen soll, zu spezialisiren habe, wie solches in Bezug auf das Präjudiz im Rheinischen Handelsgesetzbuch Art. 170. ff. versucht ist. Allein die Bestimmungen des Code sind zu beschränkt, und man überzeugt sich alsbald, daß eine erschöpfende Spezialisirung nicht möglich ist, wogegen die Erfahrung in Anwendung des Allg. Landrechts erwiesen hat, daß man diesen Punkt ohne Gefahr der Beurtheilung des Richters überlassen kann.

Der Anfang der Verjährung soll bei allen Wechselklagen, also auch bei allen Regreßklagen, mit dem Verfalltage des Wechsels eintreten. In Bezug auf die Regreßklagen könnte hiergegen das Bedenken erhoben werden, daß möglicherweise ein Regreßpflichtiger zu einer Zeit in Anspruch genommen werden könne, in welcher es ihm nicht mehr möglich ist, vor Ablauf der Verjährungszeit den weitern Regreß zu nehmen. In der That hat der Sächsische Entwurf, welcher den Anfang der Verjährung gleichfalls auf den Verfalltag setzt, dieses Bedenken durch mehrere nähere Bestimmungen zu heben gesucht. Dazu hatte man dort allerdings Grund, weil die Verjährungszeit nur auf Sechs Monate gestellt und weder eine Notifikation noch eine andere, die Abwickelung des Geschäfts beschleunigende Maaßregel vorgeschrieben war. Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wird man aber voraussetzen dürfen, daß es niemals einem Regreßpflichtigen innerhalb der Verjährungszeit an Veranlassung und Gelegenheit fehlen werde, sich zu decken.

In Ansehung der Unterbrechung der Verjährung weicht der Entwurf vom Allgemeinen Landrecht darin ab (§. 911. a. a. O.), daß die Verjährung nicht durch einen Protest, sondern wie nach dem code in Bezug auf die Regreßklagen, nur durch die Ladung vor Gericht unterbrochen werden soll.

Digitized by Google

Eine besondere Bestimmung über den Wiederanfang der durch Klage unterbrochenen Verjährung ist nicht für nothwendig erachtet worden. Es wird äußerst selten vorkommen, daß ein Wechselprozeß liegen bleibt, und für diesen seltenen Fall werden die allgemeinen Rechtsgrundsätze genügen.

Durch Anerkenntniß soll nach dem Entwurfe die Wechselverjährung nicht unterbrochen werden. Dies würde nichts anders als eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit sein, deren Zulassung nicht angemessen erscheint.

Daß endlich durch die Klage nur die Verjährung gegen die einzelnen Verklagten unterbrochen werden soll, entspricht sowohl den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts, als den Vorschriften des Rheinischen Handelsgesetzbuchs über die Regreßklagen. Der Braunschweigsche Entwurf §. 94. enthält dagegen die Bestimmung, daß die Unterbrechung der Verjährung gegen den Aussteller oder einen Indossanten auch gegen den Aussteller und alle Indossanten, und zwar sowohl rücksichtlich des Anspruchs des Inhabers, als auch rücksichtlich des weitern Anspruchs des Indossanten, der einen folgenden Inhaber hat befriedigen müssen, wirke. Nach den Motiven S. 194. gründet sich dies auf die Ansicht, daß der Aussteller und die Indossanten correi debendi sein und daher die Unterbrechung der Verjährung gegen Einen von ihnen nach l. 5. cod. de duobus reis gegen Alle wirken müssen. Das läßt sich indeß selbst nach der Theorie des gemeinen Rechts bestreiten. Wenn der Aussteller und die Indossanten aus ganz verschiedenen, für sich bestehenden Rechtsgeschäften wegen desselben Objekts verhaftet sind, so folgt daraus zunächst nur eine solidarische Verpflichtung, aber noch nicht ein eigentliches Korrealverhältniß. Wie dem aber auch sei, so kann das Resultat aus praktischen Rücksichten nicht angenommen werden. Ein Verpflichteter könnte danach bei einem Wechsel, welcher mehrmals girirt ist, eine ganze Reihe von Jahren mit dem Regreß bedroht bleiben; der Inhaber könnte nach Belieben mit jedem einzelnen prozeß-

Digitized by Google

siren und brauchte nur nach dem Streite mit dem Einen in Jahresfrist wiederum einen Andern anzugehen, um sich den Regreß gegen Alle zu erhalten. Der ganze Zweck der Verjährung, welcher eben dahin geht, in nicht zu langer Zeit die Regreßpflichtigen außer Obligo zu stellen, würde dadurch vereitelt werden. Wie es scheint, ist es bei dem Vorschlage des Braunschweigschen Entwurfs hauptsächlich auf den weitern Regreß des zuerst in Anspruch genommenen Indossanten abgesehen. Daß für diesen die Verjährung erst mit der Ladung oder freiwilligen Zahlung beginnen müsse, wenn man die Regreßklagen an besondere, sehr kurze Klagefristen binde, ist schon früher bemerkt, aber auch, daß es wünschenswerth und nach den Bestimmungen des Entwurfs zulässig sei, die Verjährung sämmtlicher Regreßklagen mit dem Verfalltage beginnen zu lassen.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Zu den §§. 74. und 75.

Der §. 74. giebt im Wesentlichen die Artikel 140. bis 142. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs wieder. Es kam darauf an, zunächst die Bedeutung der mehrern Unterschriften einer Wechsel-Erklärung, und sodann die Solidarität festzustellen. Der Entwurf weicht hiebei vom Allgemeinen Landrecht, a. a. O. §§. 785. ff. ab. Nach demselben haften die Unterzeichner eines Wechsels, welche sich nicht ausdrücklich als Bürge ꝛc. bezeichnet haben, nur dann als Mitschuldner, Einer für Alle und Alle für Einen, wenn der Wechsel in der vielfachen Zahl ausgestellt ist; sonst soll nur der erste Unterzeichner als Hauptschuldner, jeder andere nur als Bürge angesehen werden; die Bürgen haften zwar nach Wechselstrenge, aber der Regel nach erst nach Vorausklage gegen den Hauptschuldner (§. 801. a. a. O. §. 296. Th. I. Tit. 14.). Es war den Grundsätzen des code der Vorzug zu geben. — Aus dem §. 74. folgt übrigens nicht, daß auch derjenige hafte, welcher bei seiner Unterschrift ausdrücklich bemerkt, daß er nur als

Digitized by Google

Zeuge, Assistent ꝛc., also nicht um sich zu verpflichten, unterschreibe.

Vom §. 75. ist schon früher bei der Wechselverjährung die Rede gewesen.

XV. Ausländische Wechselerklärungen.

Zu den §§. 76. und 77.

Die in den vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze, die Regeln wie die Ausnahmen, werden theils durch die Natur der Sache, theils durch das Bedürfniß des Wechselverkehrs gerechtfertigt. Letzteres gilt insbesondere von dem zweiten Absatze des §. 76. Derselbe ist zwar den bisher angenommenen Grundsätzen entgegen; so ist noch jüngst der Inhaber eines in Warschau ausgestellten Wechsels mit seiner Klage gegen den Acceptanten in Berlin abgewiesen worden, weil der Wechsel die Valuta nicht so genau bezeichnete, wie es das im Königreich Polen geltende französische Handelsgesetzbuch erfordert. Aber — wie dies Beispiel zeigt — der Verkehr mit Wechseln, die im Auslande gezogen sind, aber im Inlande kursiren, wird zu unsicher, wenn die im Inlande geschehenen Indossamente und Accepte darum angefochten werden können, weil der Wechsel selbst der nach den ausländischen Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten entbehrt.

XVI. Protest.

Ueber die Proteste enthält das Allgemeine Landrecht a. a. O. §§. 1035. eine Reihe spezieller Vorschriften, welche großentheils entbehrlich sind. Was der Entwurf in der Hauptsache mit dem Rheinischen Handelsgesetzbuche Art. 173. ff. angeordnet hat, wird ausreichen.

Zum §. 78.

Nach dem Allgemeinen Landrecht a. a. O. §. 1036. bedarf es bei Aufnahme der Proteste keiner Zeugen und keines Protokollführers: nach dem Rheinischen Handelsgesetzbuche Art. 173. dagegen sollen die Proteste von zwei

Digitized by Google

Notaren oder von einem Notar unter Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen werden. Die erleichternde Vorschrift des Allgemeinen Landrechts hat in der Erfahrung zu keinerlei Bedenken Veranlassung gegeben, sie ist deshalb übernommen.

Zum §. 79.

vergl. Allgemeines Landrecht a. a. O. §. 1041. und Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 174.

Zum §. 80.

Der Protest darf nur an Tagen und in Tageszeiten aufgenommen werden, an und zu welchen auch die zu leistende Handlung gefordert werden darf (Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 162. Bremer Wechsel-Ordnung Art. 95.). Die Bestimmung in Betreff der Sonn- und Festtage stimmt mit dem gleich zu erwähnenden §. 84. überein. Die Geschäftsstunden sind nach dem Gutachten vernommener Sachverständiger festgesetzt worden.

Zum §. 81.

Die hier gegebene Bestimmung ist aus dem Rheinischen Handelsgesetzbuche Art. 176. übernommen. Die in demselben Artikel gegebene Vorschrift, daß der den Protest aufnehmende Beamte eine Abschrift zurücklassen solle, ist nicht für nothwendig erachtet; es werden dadurch nur ohne erheblichen Vortheil die Kosten gehäuft.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

§§. 82—84.

Nur der §. 84. giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Ein Wechsel, dessen Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, ist nach dem Rheinischen Handelsgesetzbuche am nächstvorhergehenden, nach dem Allgemeinen Landrecht a. a. O. §. 870. am nächstfolgenden Werktage zahlbar. Die letztere Bestimmung muß für die richtigere gehalten werden. Tritt an dem Tage, von

Digitized by Google

welchem an der Bezogene erst zu zahlen schuldig war, ein gesetzliches Hinderniß ein, wegen dessen überhaupt Niemand Geschäfte vorzunehmen, eben so wenig der Inhaber die Zahlung zu fordern als der Bezogene sie zu leisten verpflichtet sein soll, dann muß Aufschub erfolgen. Dies war im Entwurf um so mehr anzunehmen, als damit die meisten deutschen Wechsel-Ordnungen, so wie die neueren Entwürfe übereinstimmen.

Was von der Zahlung gilt, muß übrigens auch von anderen an gewissen Tagen vorzunehmenden Handlungen gelten.

2. Der Entwurf berücksichtigt nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage. Nach dem Allgemeinen Landrecht a. a. O. §. 872. werden auch die Sabbathe und jüdischen Feiertage, wenngleich in anderer Weise, beachtet. Hieraus entsteht indeß für den Verkehr zu viel Belästigung und Unsicherheit. Es ist auch bei der Berathung des Entwurfs selbst von Kaufleuten israelitischen Glaubens anerkannt, daß es dieser Rücksichtnahme auf ihre Sabathe und Feiertage nicht bedürfe.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Zum §. 85.

Das Allgemeine Landrecht a. a. O. §§. 776. ff. 824. ist in Ansehung der Unterzeichnung zu ängstlich. Kaufleute sollen mit der bekannt gemachten Firma unterzeichnen; sonst soll dem Geschlechtsnamen entweder der Vorname oder der Charakter des Unterzeichners, oder ein anderes deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleichen Namens beigefügt werden. Diese Bestimmung hat zu vielen Streitigkeiten und zu offenbaren Chikanen Veranlassung gegeben. Die Aengstlichkeit ist ganz unnöthig. Es ist allerdings gut, wenn die Person eines Unterzeichners so genau bezeichnet ist, daß der Inhaber über die Identität derselben gar nicht in Zweifel sein kann. Aber es liegt gar kein Grund vor, wegen eines solchen möglichen

Digitized by Google

Zweifels die Unterzeichnung für ungültig zu erachten und sonach auch denjenigen zu entbinden, welcher seine Unterschrift anerkennt oder die Ableistung des Diffessionseides verweigert. Es bedarf deshalb über die Art der Unterschrift keiner Vorschrift. Nur muß es eine wirkliche Namensschrift sein. Kreuze und andere Zeichen können nicht genügen. — Ebenso sind keine Vorschriften über Unterzeichnung durch Bevollmächtigte, Disponenten ꝛc. (Allgem. Landrecht a. a. O. §§. 777. 779. ff.) erforderlich. Wer durch seine Unterschrift einen andern verpflichten könne und wie er zu diesem Ende unterzeichnen müsse, darüber entscheiden die allgemeinen Grundsätze des Civil- und insbesondere des Handelsrechts.

Zum §. 86.

Was der §. 789. des Allgemeinen Landrechs a. a. O. für Faktoren und Disponenten bestimmt, ist hier auf alle Bevollmächtigte, sowie auf Vormünder und andere gesetzliche Vertreter ausgedehnt worden. Die Bestimmung scheint zur Sicherung des Kredits im Wechselverkehr nothwendig.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Zu den §§. 87 — 89.

Bei den eigenen Wechseln, deren Beibehaltung von den einberufenen Sachverständigen auf das Entschiedenste befürwortet ist*), sind vorzugsweise nur die Fragen von Bedeutung, welche die Wechselfähigkeit und das Valuta-Bekenntniß betreffen. Diese Fragen sind in ihrer Beziehung auf eigene Wechsel bereits oben bei den §§. 1. und 4. erörtert worden.

Im Uebrigen gelten für die eigenen Wechsel überall die Bestimmungen über gezogene Wechsel, in sofern nicht durch

*) Vergl. den Aufsatz von Albers im Archiv für die civilistische Praxis, Band 28. Heft 2.

Digitized by Google

den Umstand, daß bei ersteren der Aussteller und der Bezogene eine und dieselbe Person sind, Modifikationen nothwendig werden.

Da die eigenen Wechsel häufig auf Kündigung gestellt und Zinsen der verschriebenen Summe stipulirt werden, so ist über diese Eigenthümlichkeit der eigenen Wechsel im §. 88. des Entwurfs eine Bestimmung aufgenommen.

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselprozeß.

Zum §. 90.

Der §. 90. ist aus der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung, Art. 57. und 420., übernommen. Die einberufenen Sachverständigen haben eine solche Bestimmung befürwortet und sie gewährt für den Wechselverkehr den doppelten Vortheil, daß sie eine schnelle Erledigung herbeiführt und in hohem Maaße dem Uebelstande vorzubeugen geeignet ist, daß nicht über dieselben faktischen und Rechtsfragen von verschiedenen Gerichten verschieden geurtheilt wird.

Zum §. 91.

Die unerläßliche Rechtsfolge einer wechselmäßigen Verpflichtung ist die Wechselstrenge, das Recht des Wechselgläubigers durch sofortigen persönlichen Arrest des Schuldners, die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit zu erzwingen, wie solche der §. 713. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts bestimmt. Die Wechselstrenge ist unerläßlich, weil es bei Erfüllung der Wechselverbindlichkeit mehr wie bei jeder andern Verpflichtung nothwendig ist, daß dieselbe zur gehörigen Zeit erfolgt. Deshalb kann auch der Wechselgläubiger, welchem für die Wechselforderung, sei es durch Vertrag oder auf Grund der Vorschriften des Entwurfs, Sicherheit bestellt worden ist, in der Befugniß, auf persönlichen Arrest des Schuldners anzutragen, durch die bestellte Sicherheit nicht beschränkt werden; denn die bestellte Sicher-

Digitized by Google

heit, über welche er eigenmächtig nicht verfügen kann, und deren Realisirung oft mit großen und zeitraubenden Schwierigkeiten verknüpft ist, schützt ihn zwar gegen den Verlust der Forderung, sichert aber seine Befriedigung zur gehörigen Zeit nicht. Es konnte deshalb keinem Bedenken unterliegen, dem Eigenthümer des Wechsels zu gestatten, selbst in den Fällen, in welchen für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt worden ist, persönlichen Arrest gegen den Wechselschuldner auszubringen, ohne die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er nicht aus dieser sofort befriedigt werden kann. Schon der §. 3. des Gesetzes vom 11ten Mai 1839. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1839. Seite 173.) gestattet, neben der Exekution gegen die Person des Wechselschuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

Zum §. 92.

Daß der Eigenthümer des Wechsels im Fall der Konkurs-Eröffnung über das Vermögen des Wechselschuldners seine Forderung bei der Konkursmasse liquidiren und verfolgen, gleichzeitig aber die Person des Wechselschuldners in Anspruch nehmen kann, folgt schon aus dem §. 115. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und dem §. 319. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Anders verhält es sich allerdings nach Rheinischen Recht; indessen dürfte im Interesse des Wechselverkehrs im vorliegenden Falle das altländische Recht den Vorzug verdienen.

Zum §. 93.

Der erste Absatz des §. 93. (No. 1. und 2.) ist anerkannten Rechtens. (Vergl. Allgemeines Landrecht a. a. O. §§. 916. und 927., Bremer Wechsel-Ordnung Art. 145.)

Die Ausschließung des Einwandes der Simulation wird durch die Natur des Wechselprozesses gerechtfertigt.

Zum §. 95.

Der §. 95. entspricht den landrechtlichen Vorschriften §§. 782 — 784. und 818. Tit. 8. Th. II.

Digitized by Google

Zum §. 97.

Die Bestimmung des §. 97. ist hauptsächlich durch die Vorschriften, wie sie über die Bedingungen des Regresses Mangels Zahlung aufgenommen sind, veranlaßt worden. Knüpft man das Recht des Regresses an den Nachweis der geschehenen Notifikation, so muß die Gesetzgebung auch für die Erleichterung dieses Nachweises Sorge tragen.

In der Schlußbestimmung des Entwurfs sind im dritten Absatze die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen aufgehoben. Es soll nicht geläugnet werden, daß kaufmännische Anweisungen vielfach in Gebrauch sind und in andern deutschen Gesetzgebungen vorkommen. Gleichwohl ist die Aufhebung jener Bestimmungen ein wahres und dringendes Bedürfniß. Die rechtliche Natur der Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen besteht nach dem Landrechte darin, daß Papiere geschaffen werden, welche zwischen den gewöhnlichen Schuldscheinen und den trockenen Wechseln, und zwischen den gewöhnlichen Assignationen und den gezogenen Wechseln in der Mitte stehen und bei welchen sich alle Eigenschaften und Folgen des Wechsels mit der alleinigen Maaßgabe finden, daß aus denselben die Personal-Wechsel-Exekution nicht zulässig ist. Ein solches Mittelding zwischen Schuldschein und Wechsel ist dem Code de commerce, so wie allen Gesetzgebungen, welche sich dem letztern anschließen, unbekannt. Denn aus den billets à ordre, die man zum Beweise des Gegentheils angeführt hat, findet wie aus Tratten die Personal-Exekution statt, sofern sie nur überhaupt, wie der Art. 637. bestimmt, von Handelsleuten oder in Beziehung auf Handelsgeschäfte ausgestellt worden sind. — Ein wahres Bedürfniß für die Beibehaltung jener Papiere läßt sich nicht anerkennen. Wer sich nicht in Wechselform verpflichten oder nicht in Wechselform anweisen will, mag

Digitized by Google

einen gewöhnlichen Schuldschein ausstellen oder eine reine Anweisung nach Vorschrift der §§. 251. u. f. Tit. 16. Th. I. des Allg. Landrechts ertheilen. Andererseits lassen sich die großen Uebelstände nicht verkennen, welche eine so vielfache Gliederung der kaufmännischen Kreditpapiere veranlassen muß. Ein Papier, welches zum Theil ein Wechsel, zum Theil ein gewöhnlicher Schuldschein oder eine gewöhnliche Anweisung ist, kann nur zu Rechts-Ungewißheiten und Verwickelungen führen, wie dies auch die Erfahrung in Ansehung des gegenwärtig bestehenden Rechts zur Genüge bewiesen hat.

UofM

Digitized by Google

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

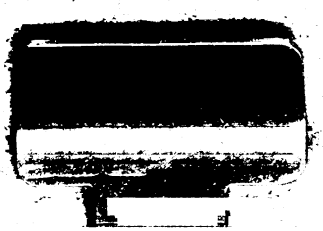

Digitized by Google

Digitized by Google